

**Sachliches Teilprogramm Windenergie**  
für den Landkreis Ammerland  
**2026**

**- Begründung -**

**Anhang 3**  
**Gebietsblätter**

erarbeitet von

## **Landkreis Ammerland**

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

M.Sc. Neele Venekamp

und

---

**NWP** Planungsgesellschaft  
mbH

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Postfach 5335  
26043 Oldenburg

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)



## **Vorbemerkung**

Ergänzend zu der Begründung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie werden die erläuterten Kriterien zur Ermittlung der Flächenkulisse und Abwägungsbelange im Einzelfall geprüft (vgl. Kapitel 3 und 4 der Begründung). Anhand der kartographischen Darstellungen kann die jeweilige Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung nachvollzogen werden.

Je Vorranggebiet wurde ein Gebietsblatt erstellt. Die Reihenfolge entspricht der Nummerierung der Vorranggebiete (Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Vorranggebiet Nr. 2 Ap und so weiter).

### ***Aufbau der Gebietsblätter***

In den Gebietsblättern erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung des Vorranggebietes mit Angaben zur räumlichen Lage, Größe, zur planungsrechtlichen Bestandssituation und gegebenenfalls zum Vorhandensein von Windenergieanlagen.

Als nächstes wird die raumordnerische Betroffenheit anhand der Festlegungen aus dem RROP 1996, dem LROP 2022 und dem 1. Entwurf der Änderung des LROP 2025 begründet.

Im dritten und vierten Schritt findet eine zusammenfassende Bewertung und Darlegung der Ergebnisse für die einzelnen Schutzgüter aus dem Umweltbericht sowie sonstiger Belange und Planungen statt. Hierbei geht es um die Prüfung folgender Schutzgüter/Belange:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Infrastruktur
- Militär
- Luftfahrt
- Seismologische Messstationen

Im Ergebnis führt eine zusammenfassende Bewertung und Abwägung zur insgesamt positiven Beurteilung des festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung innerhalb des Landkreises Ammerland.

### ***Definition Ortsteil***

In den Gebietsblättern werden unterschiedliche Teile der Gemeinden, die in deren Hauptsatzungen teilweise als Bauerschaft oder Ortschaft definiert werden, einheitlich unter dem Begriff Ortsteil gefasst.

## Vorranggebiet Nr. 1 Ap

### Luftbild



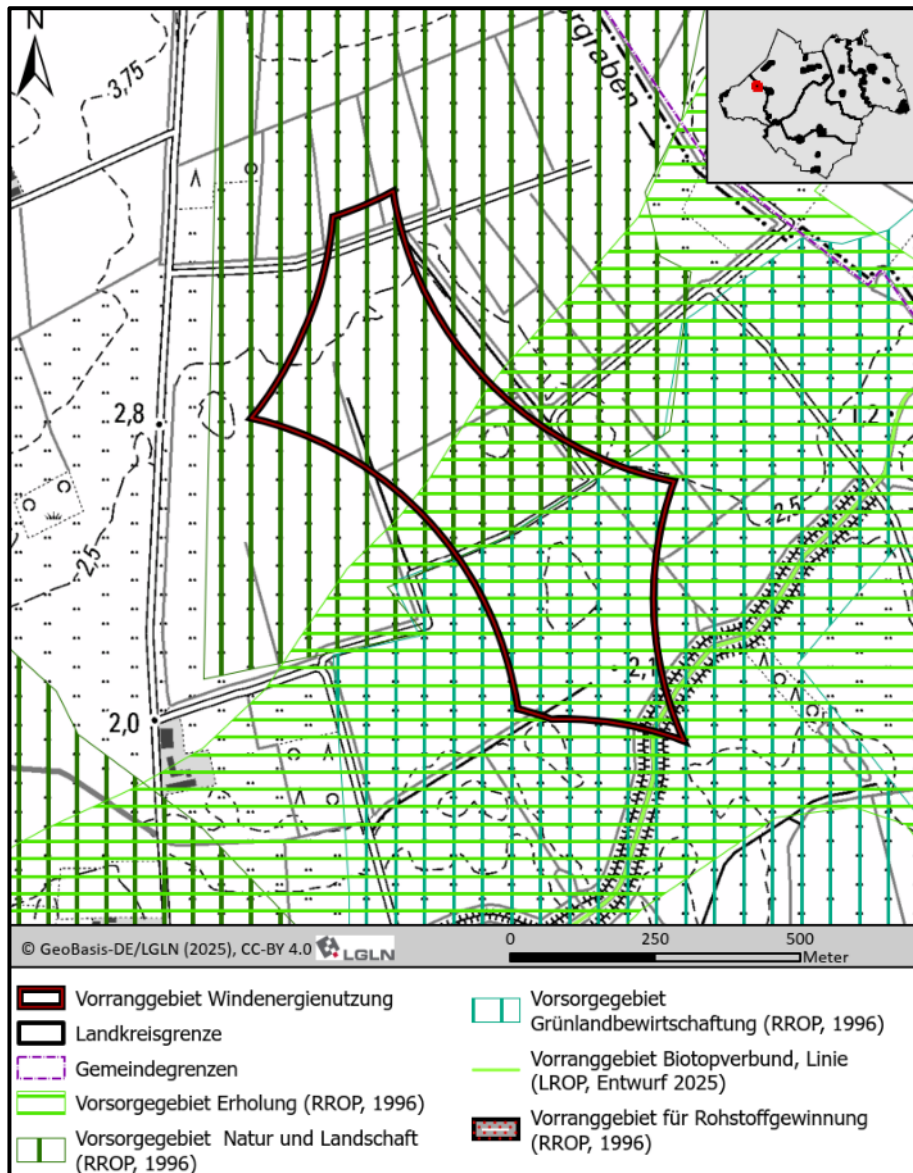
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Apen	27,10 ha	Für die Fläche liegt derzeit keine planungsrechtliche Ausweisung von Windenergie vor. Innerhalb des Vorranggebietes bzw. angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 1 Ap

Das Vorranggebiet liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Apen zwischen den Ortsteilen Aperfeld im Süden und Klauhörn im Norden. Das Vorranggebiet zeichnet sich durch eine überwiegende Grünlandnutzung aus, zu einem deutlich geringeren Anteil sind Ackerflächen vorhanden. Das Vorranggebiet ist durchzogen von kleineren Entwässerungsgräben und wird im Süden von der Großen Norderbäke gequert.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



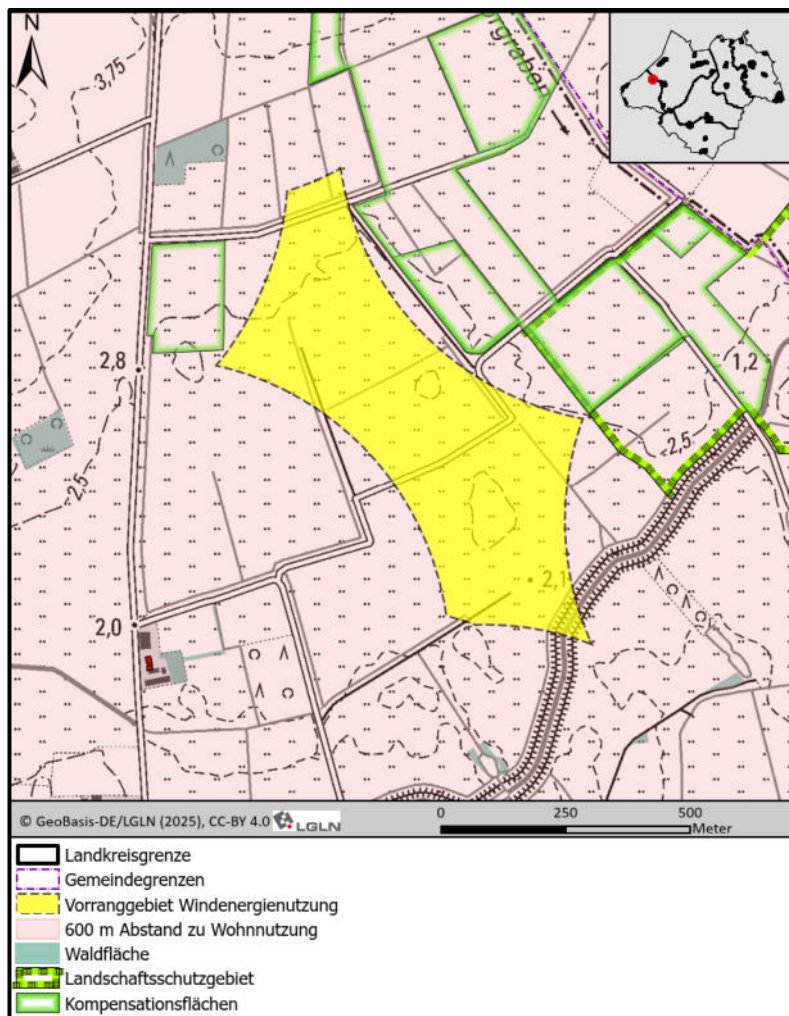
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Biotopverbund, Linie
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiet Erholung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.

### Vorranggebiet Nr. 1 Ap

**Raumordnerische  
Betroffenheit**

Am südlichen Rand quert mit der Großen Norderbäke ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß Landesraumordnungsprogramm. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen. Das Verbindungspotenzial für die gewässergebundenen, gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Artengruppen wird nicht eingeschränkt. Ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung ist somit nicht erkennbar. Das Vorranggebiet wird vollumfänglich durch Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und Erholung überlagert. Der Landkreis stellt die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück.

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



**Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich vollständig aus einem 600 Meter-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 1 Ap

### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 3 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.
- Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ergaben sich im Umfeld des Vorranggebietes nicht. Es liegt jedoch ein Hinweis auf ein Brutvorkommen des Weißstorchs östlich des Vorranggebietes an der Straße „Lange Wischen“. Der Neststandort wurde nicht konkret verortet, liegt jedoch in mindestens 500 m Abstand zum Vorranggebiet und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Aus der Gruppe der hinsichtlich Störwirkungen empfindlichen Brutvogelarten wurden im Umfeld des Vorranggebietes vier Brutverdachte des Kiebitzes in Abständen zwischen 100 und 250 m erfasst.
- Auf Umsetzungsebene sind prognostisch Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Weißstorch erforderlich. Zudem lässt sich aus den Kartierungsdaten ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz ableiten.
- Aufgrund fehlender Daten wird das Vorranggebiet Nr. 1 nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Auf Umsetzungsebene werden demnach faunistische Kartierungen nach den Vorgaben des *Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen* erforderlich.
- Im Umfeld des Vorranggebietes, insbesondere östlich, befinden sich mehrere Kompensationsflächen auf Grünland, welche dem Wiesenvogelschutz dienen. Es kommt zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme; vorsorgliche Abstände können im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall können Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen im Rahmen der abzuarbeitenden Eingriffsregelung berücksichtigt werden, so dass die Kompensationsflächen der Festlegung als Vorranggebiet Wind nicht entgegenstehen.
- Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans).. Zudem quert im Norden ein prioritärer Entwicklungskorridor Offenland. Im Süden wird mit der Großen Norderbäke kleinräumig ein Kerngebiet des Still- und Fließgewässer-Verbunds überlagert. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.

#### Wald

Keine Betroffenheit.

### Vorranggebiet Nr. 1 Ap

<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rd. 24 % des Vorranggebietes sind unterlagert von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Die Flächen sind gleichzeitig zugehörig zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften (Hoch- und Niedermoor). Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung vermieden bzw. werden. Sollte eine Überplanung erforderlich sein, ist eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet liegt vollständig im Hochwasserentlastungspolder Aperfeld. Im Hochwasserfall kann ein Wasserstand von rund +2,60 NHN vorliegen. Auf der Genehmigungsebene ist der Hochwasserschutz zu beachten und der Leda-Jümme-Verband zu beteiligen.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das WRRL-Prioritätsgewässer „Große Norderbäke“ aus der Kulisse der Niedersächsischen Gewässerlandschaften sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Die Gewässerverläufe sowie einzuhaltende Abstände baulicher Anlagen zu Gewässern sind auf Umsetzungsebene im Rahmen der Anlagenpositionierung zu berücksichtigen.</li> <li>• Zu Schutzdeichen sind Abstände im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen. Hierzu bedarf es einer Abstimmung der unteren Wasserbehörde/Deichbehörde des Landkreises Ammerland und einer Beteiligung des Leda-Jümme-Verbandes. Eine Beeinträchtigung von Gräben kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden.</li> <li>• Das Vorranggebiet grenzt an das LSG WST 96 „Niederung der Großen Norderbäke“, ein Rotorüberstrich ist möglich. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</li> <li>• Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Entlastungspolders Aperfeld. Im Norden wird das Vorranggebiet durch den Polderdeich gequert. Im Süden verläuft randlich durch das Vorranggebiet ein Abschnitt der Großen Norderbäke-Deiche. Es handelt sich um Schutzdeiche zu denen gemäß § 16 Niedersächsisches Deichgesetz ein landseitiger Schutzabstand von 50 m einzuhalten ist. Dies ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Innerhalb des Polders muss künftig die Funktionsfähigkeit zur Hochwasserrückhaltung erhalten bleiben. Da mit der Errichtung von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Erschließung lediglich kleinräumige Versiegelungen einhergehen, geht der Landkreis von einer Vereinbarkeit aus. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde/Deichbehörde erfolgt auf der Genehmigungsebene eine Einzelfallprüfung. Gem. § 16 NDG sind auch Ausnahmen vom 50 m Abstand möglich.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 1 Ap

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 2,2 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 396 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

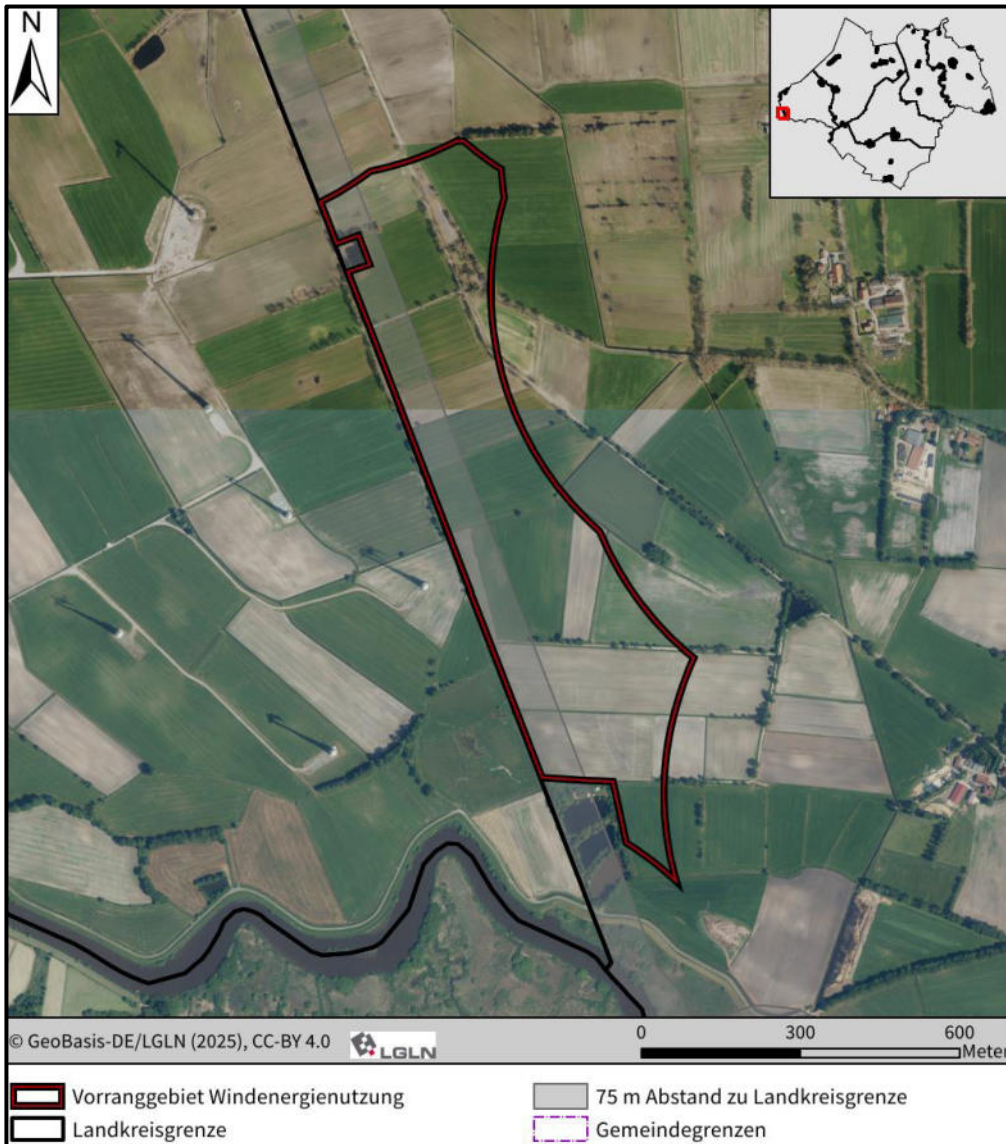
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 1 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen. Auf Umsetzungsebene werden weitere avifaunistische Erfassungen erforderlich, deren Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen sind. Es ergeben sich derzeit keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung (vergleiche auch Anlage 1 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens und hohe Landschaftsbildwertigkeiten berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 2 Ap

### Luftbild



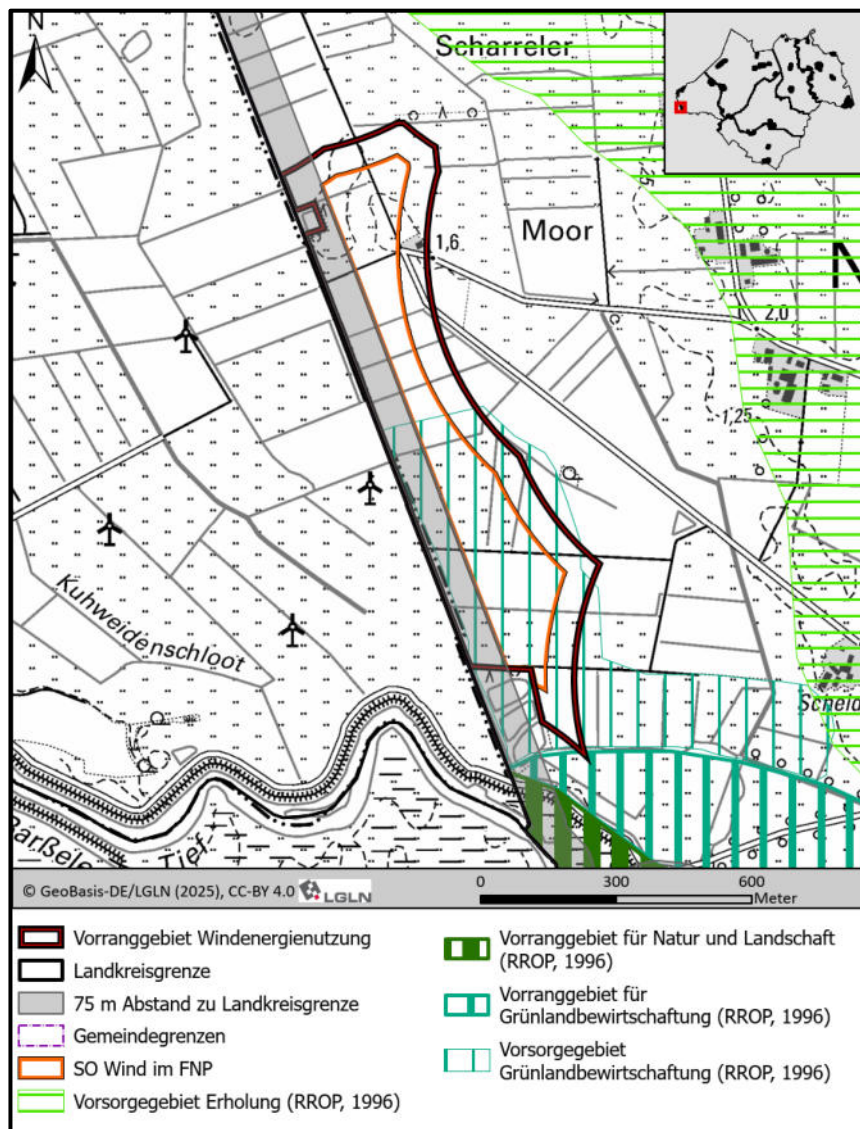
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Apen	33,10 ha	Die Fläche wurde zu Teilen mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen dargestellt als Fläche für die Windenergie. Das Vorranggebiet erweitert sich gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung um einen 60 m Umring entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze sowie um die entlang der Kreisgrenze zum Landkreis Leer gelegenen Flächen. Es sind noch keine Windenergieanlagen vorhanden, es liegt jedoch eine Genehmigung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen vor.

## Vorranggebiet Nr. 2 Ap

Das Vorranggebiet liegt am westlichen Rand der Gemeinde Apen und umfasst überwiegend Ackerflächen. Daneben sind auch großflächige Bereiche als Grünland ausgeprägt. Das Vorranggebiet wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen, daneben sind auch lineare Gehölzbestände, Baumgruppen und Einzelbäume vorhanden. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Ostbarge im Norden und Scheidung im Südosten.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung:

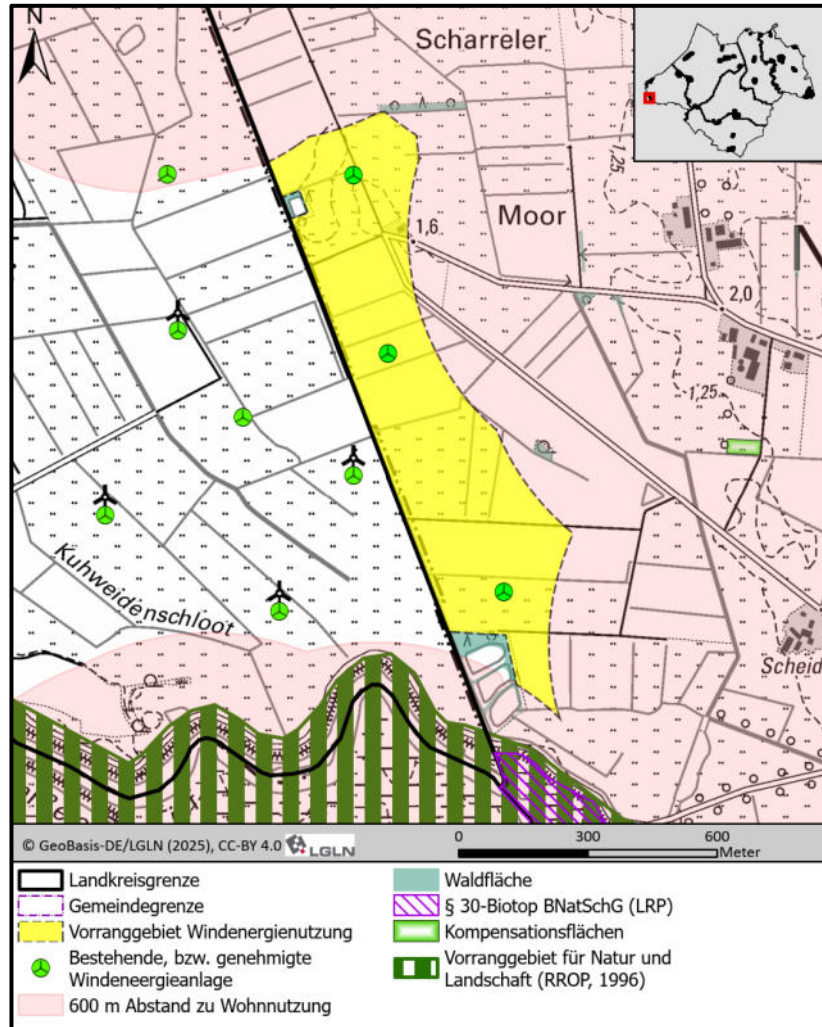
## Vorranggebiet Nr. 2 Ap

<p><b>Raumordnerische Betroffenheit</b></p>	<p>Das Vorranggebiet wird in der südlichen Hälfte überlagert durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Der Landkreis stellt die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück.</p> <p>Am südlichsten Ausläufer des Vorranggebietes liegt eine kleinräumige, maximal 10 m<sup>2</sup> große Überschneidung mit einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung vor. Das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung wurde im RROP 1996 entlang des Auenbereiches angrenzend an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung wird die durch das Ziel festgelegte Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Grünlandes im Auenbereich nicht beeinträchtigt.</p>
<p><b>Umgang mit der Kreisgrenze</b></p>	<p>Der Landkreis Leer verweist bei einem Heranrücken an die Kreisgrenze auf die kreisangehörigen Gemeinden, wenn aus Sicht des Landkreises Leer nicht bereits naturschutzfachliche Belange entgegenstehen. Das VR Nr. 2 Ap kann einen kreisübergreifenden Windpark mit der Samtgemeinde Jümme bilden und wird vorbehaltlich des Einvernehmens auf der Genehmigungsebene festgelegt. Im Vergleich zum genehmigten Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Jümme wurde zwischenzeitlich eine Wohnnutzung in der Gemeinde Apen aufgegeben, so dass unter anderem dieser Bereich der Windenergienutzung zugänglich gemacht werden kann.</p>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 2 Ap auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 2 Ap

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



**Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Norden, Osten und Süden nahezu vollständig aus einem 600 Meter-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

**Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

**Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)**

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 3 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.

## Vorranggebiet Nr. 2 Ap

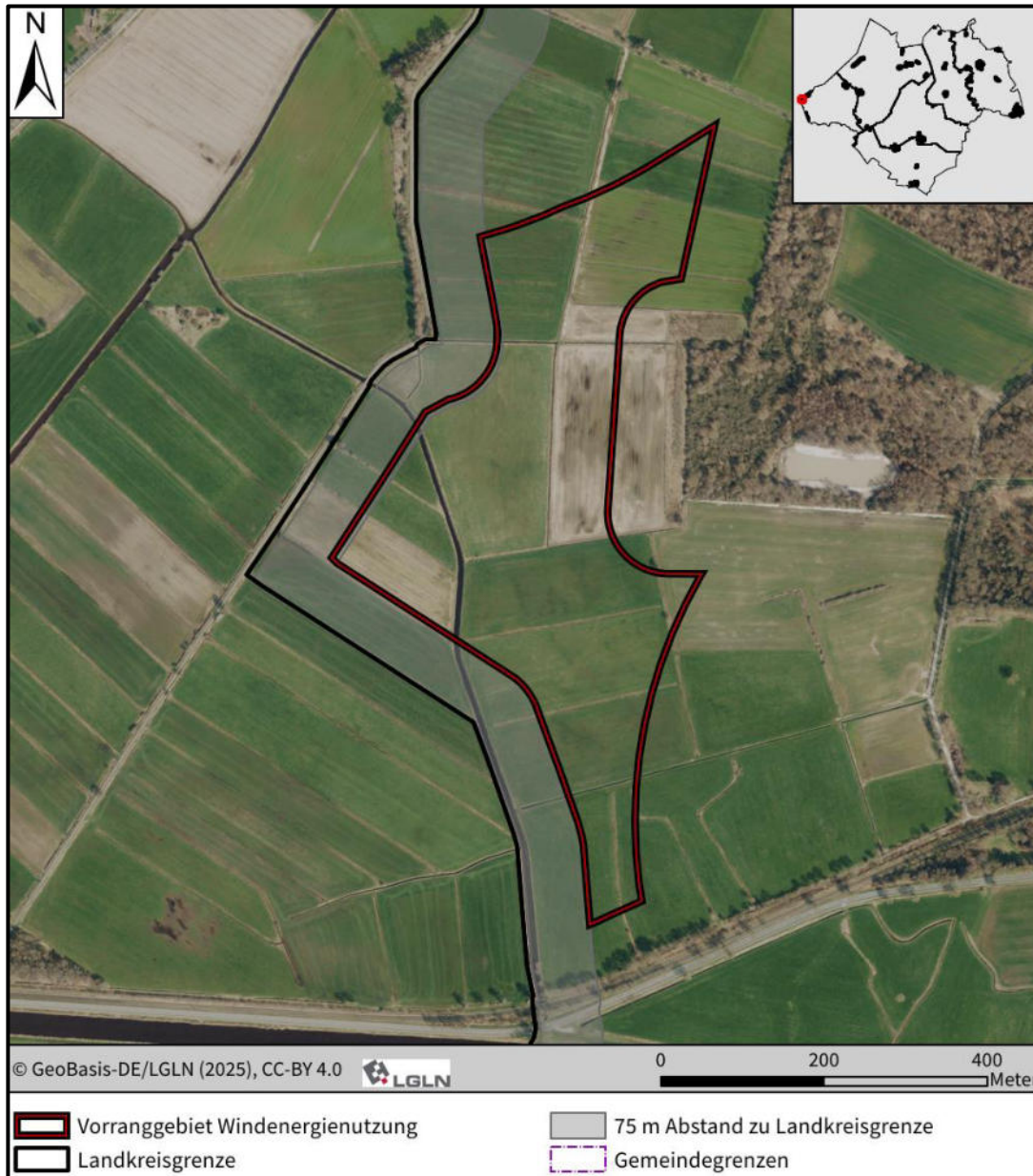
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet die Rohrweihe sowie der Weißstorch nachgewiesen. Ein Weißstorchbrutplatz befindet sich dabei rund 800 m nördlich des Teilbereichs bei Ostbarge, ein weiterer etwa 1 km nordöstlich vom Vorranggebiet. Der Brutplatz der Rohrweihe befand sich rund 400 m südwestlich des Vorranggebietes. Als störungsempfindliche Offenlandart wurde unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet ein Brutrevier des Brachvogels erfasst.</li> <li>• Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für drei Windenergieanlagen wurden 2023 avifaunistische Erfassungen nach den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt. Dabei wurden zwei Weißstorch-Brutplätze nördlich und nordöstlich des Vorranggebietes und jeweils innerhalb des zentralen Prüfbereiches sowie zwei Brutnachweise der Rohrweihe südlich des Nordloher-Barßeler Tiefs innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nachgewiesen. Als störungsempfindliche Offenlandart wurde innerhalb des Vorranggebietes der Kiebitz mit einem Brutverdacht erfasst. Der Brachvogel wurde mit zwei Brutverdachten im Umfeld des Vorranggebietes nachgewiesen, wobei diese mindestens 300 m entfernt liegen. Auf Ebene der Regionalplanung kann somit von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Ebene ausgegangen werden (Vergleiche Anhan 2 zum Umweltbericht: Einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln).</li> </ul> <p><b>Wald</b> Kleine Waldflächen begrenzen das Vorranggebiet im Nordwesten und im Süden.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu geringen Flächenanteilen sind innerhalb des Vorranggebietes kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vorhanden, welche zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören (flach überlagerter Torf). Daneben sind weitere schutzwürdige Böden, aufgrund ihrer hohen Fruchtbarkeit, von der Planung betroffen. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung vermieden bzw. verringert werden. Sollte eine kleinräumige Überplanung erforderlich sein, ist eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und erforderlich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 2 Ap

<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 5,8 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 2 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes sind keine Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen, es ergeben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFG-Verträglichkeit anzunehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 2 wird nach einer Prüfung (vergleiche Kapitel 2 „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen“ in der Begründung) gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 Absatz 2 ROG ausgewiesen. Für die Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des Beschleunigungsgebietes werden Regeln für Minderungsmaßnahmen vorgesehen, welche im Detail Anhang I „Beschleunigungsgebiete“ zur Beschreibenden Darstellung zu entnehmen sind.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 3 Ap

### Luftbild



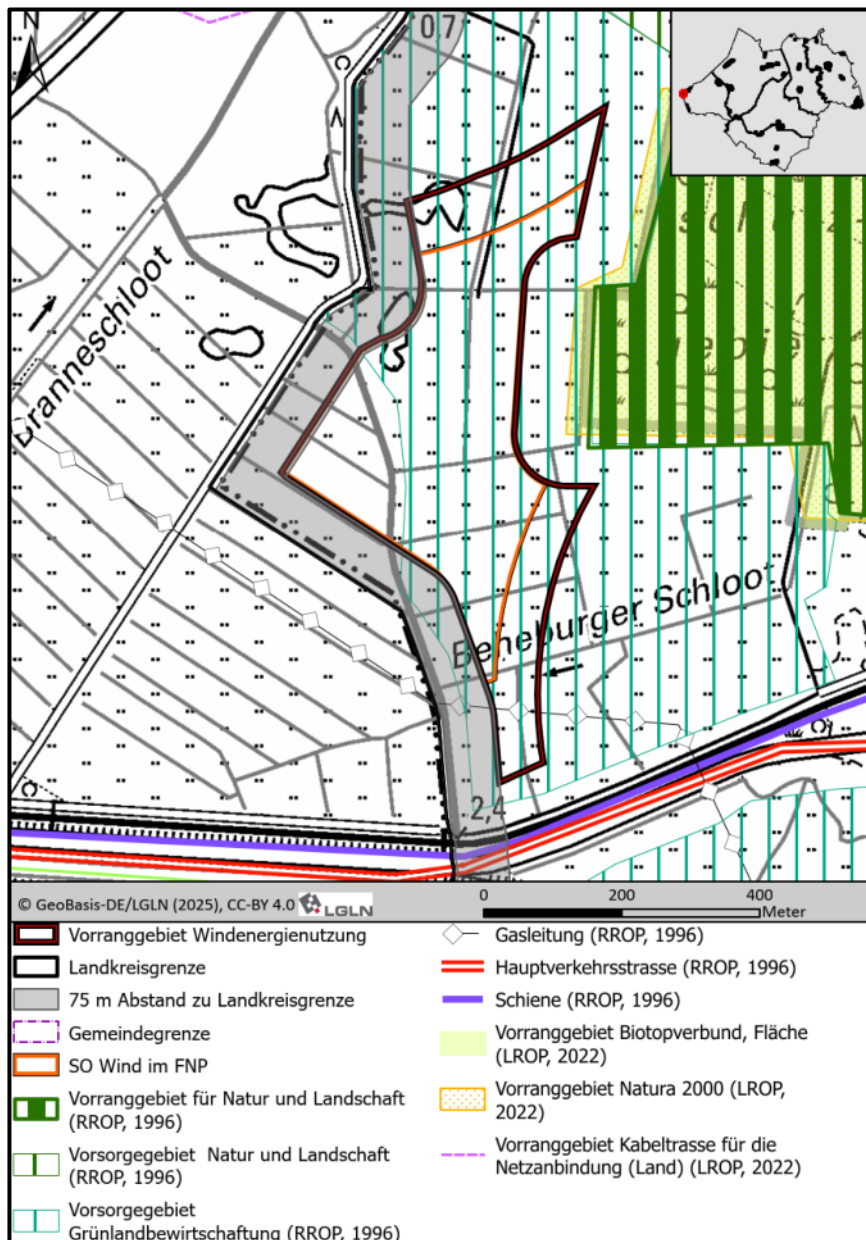
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Apen	17,87 ha	Die Fläche wurde zu Teilen mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen dargestellt als Fläche für die Windenergie. Das Vorranggebiet erweitert sich gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung geringfügig im Norden, und Südosten um 60 m. Im Süden wird die Fläche in einem eher schmalen Zuschnitt um rund 140 m erweitert.

## Vorranggebiet Nr. 3 Ap

Das Vorranggebiet liegt am westlichen Rand der Gemeinde Apen und wird überwiegend als Grünland genutzt. Daneben ist etwa ein Drittel der Fläche als Acker ausgeprägt. Das Vorranggebiet wird vom „Deterner Sieltief“ sowie mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Gehölze sind nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Deternele im Norden und Holtgast im Südosten.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete**  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)

Vorranggebiet Natura 2000 (75 m Abstand)  
Vorranggebiet Biotopverbund (75 m Abstand)

**Vorsorgegebiete**  
(RROP, 1996)

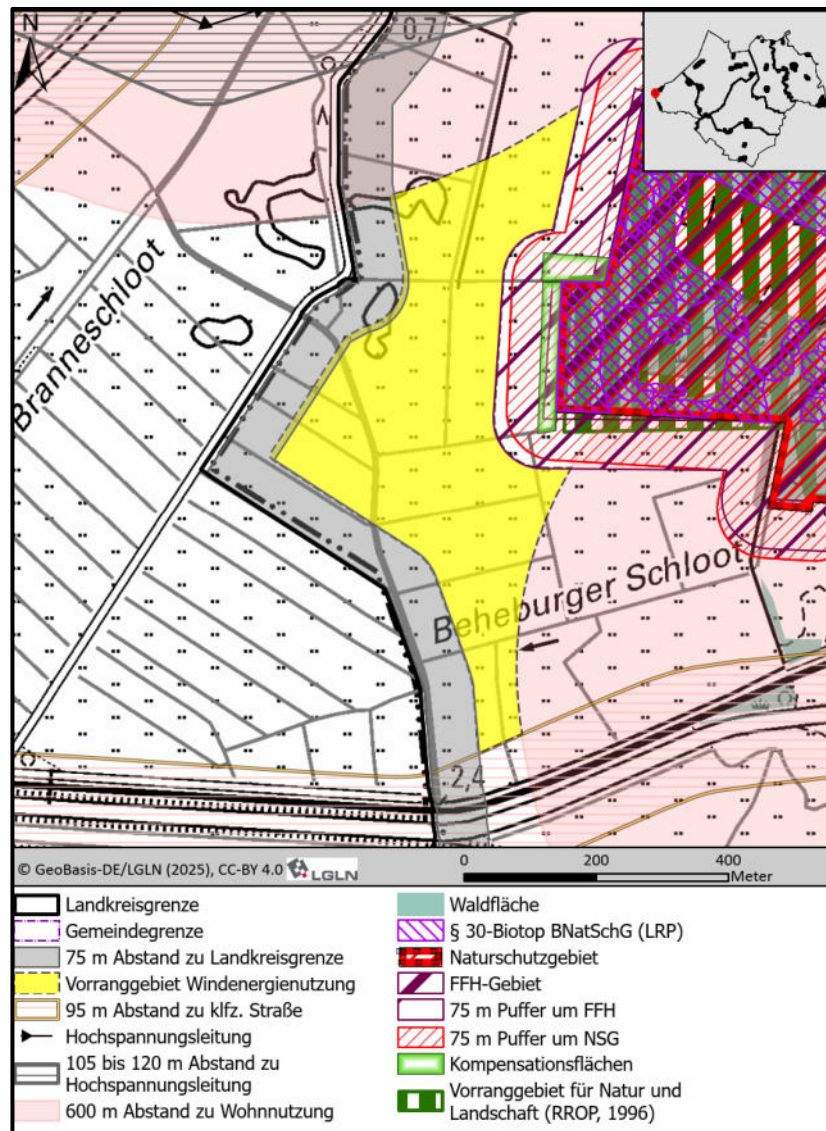
Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung

### Vorranggebiet Nr. 3 Ap

<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Gasleitung, Vorranggebiet Natur und Landschaft (75 m Abstand), Hauptverkehrsstraße (95 m Abstand), Schiene (90 m Abstand)
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet wird im südlichen Abschnitt gequert durch eine im RROP festgelegte Gasleitung. Weil zu Gasleitungen generell geringe Schutzabstände einzuhalten sind, kann der Leitungsverlauf bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden.</li> <li>• Das Vorranggebiet wird mit Ausnahme des östlich des Deterner Sieltiefs gelegenen Flächen überlagert durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Der Landkreis stellt die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück. Die Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund gemäß Landesraumordnungsprogramm sind mit Ausnahme der Randbereiche nahezu deckungsgleich und umfassen das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet „Holtgast“. Dieses ist gleichzeitig im RROP 1996 als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Durch einen Mindestabstand von 75 m wird ein Überstreichen der Flächen durch die Rotoren von Windenergieanlagen vermieden. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete und damit der raumordnerischen Zielsetzungen vermieden werden. Ein raumordnerischer Konflikt hinsichtlich der Windenergienutzung ist nicht erkennbar.</li> <li>• Zu der im RROP festgelegten Schienenverbindung bzw. Hauptverkehrsstraße (vorliegend: L821) wird ein Abstand von 90 bzw. 95 m eingehalten. Ein raumordnerischer Konflikt besteht nicht.</li> </ul>
<b>Umgang mit der Kreisgrenze</b>	Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Leer wird aufgrund der hohen Bedeutung für die auf Seiten des Landkreises Leer angrenzenden Grünlandflächen für die Avifauna und den Biotopverbund ein Abstand zur Kreisgrenze von 75 m vorgesehen. Hierdurch wird ein Überstreichen der Kreisgrenze durch die Rotoren künftig zu errichtender Windenergieanlagen vermieden.

## Vorranggebiet Nr. 3 Ap

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Norden durch einen 600 Meter-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen. Im Südosten ist für die Abgrenzung ein 600 Meter-Schutzabstand zu einer wohnähnlichen Nutzung (Sondergebiet mit Erholungsfunktion im Flächennutzungsplan mit Zweckbestimmung Hotel/Gaststätte) maßgeblich.
- Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Deterlehe im Norden und Holtgast im Südosten.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

### Vorranggebiet Nr. 3 Ap

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes wird durch einen Schutzabstand zum FFH-Gebiet „Holtgast“ (2712-331) gebildet. Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht) wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes wird auf regionalplanerischer Ebene nicht prognostiziert.
- Das Vorranggebiet überlagert vollständig Flächen des Wiesenvogelschutzprogramms, welche sich vom westlichen Kreisgebiet aus großflächig zusammenhängend weiter in den Landkreis Leer erstrecken. Innerhalb der Kulisse können Landwirte freiwillige Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln (vorliegend: Limikolen) umsetzen und entsprechend für Bewirtschaftungseinschränkungen entschädigt werden können. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Vorranggebietes Nr. 3 ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Durch die Inanspruchnahme von Wiesenvogel-Lebensraum ist jedoch auf Genehmigungsebene von einem Erfordernis von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auszugehen.
- Gemäß Hinweis des Landkreises Leer liegt innerhalb des Vorranggebiets eine Kompensationsfläche für den Wiesenvogelschutz. Im Bedarfsfall können Beeinträchtigungen der Kompensationsfläche im Rahmen der abzuarbeitenden Eingriffsregelung berücksichtigt werden, so dass die Kompensationsfläche der Festlegung als Vorranggebiet Wind nicht entgegensteht.
- Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet und umliegend nicht nachgewiesen. Jedoch befinden sich die Brutplätze des Weißstorchs am Aper Tief und Westermoor in Abständen von rund 1,8 km und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Aus früheren Untersuchungen ist zudem eine Funktion als Nahrungsgebiet für zwei in Detern brütende Weißstorchpaare bekannt, die durch den Landkreis Leer in Abständen von 2,0 und 2,4 km zum Vorranggebiet verortet wurden. Dementsprechend ist mit häufigen Flugbewegungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsgebiet zu rechnen. Darüber hinaus befinden sich zwei langjährig bekannte Brutplätze des Weißstorchs in Vreschen-Bokel in Abständen von 1,3 und 1,6 km. Als gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen wurden Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel nachgewiesen. Der Kiebitz kam dabei mit mehreren Brutpaaren innerhalb des Vorranggebietes vor. Die übrigen Arten wurden in Mindestabständen von 100 m außerhalb des Vorranggebietes auf Flächen des Landkreises Leer nachgewiesen. Zusätzlich wurde einmalig ein Trupp von Regenbrachvögeln im Untersuchungsgebiet angetroffen, welche das Gebiet als Rastfläche nutzten.
- Seitens des Landkreises Ammerland erging im Zuge der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Apen bereits ein Hinweis auf im Bereich des Aper Tiefs brütende Sumpfohreulen. Das Vorkommen wurde nicht konkret verortet, wird aber im zentralen Prüfbereich vermutet.

### Vorranggebiet Nr. 3 Ap

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Umsetzungsebene sind prognostisch Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Weißstorch sowie der Sumpfohreule erforderlich. Zudem lässt sich aus den Kartierungsdaten ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz ableiten.</li> <li>• Dem Vorranggebiet wird aufgrund der bedeutsamen Vorkommen von Wiesenbrütern nach der Methodik von Behm &amp; Krüger 2013 vollständig eine nationale Bedeutung für die Brutvögel zugeschrieben.</li> <li>• Die Erweiterungsflächen gegenüber der bestehenden Sondergebietsdarstellung von Windenergie aus dem Flächennutzungsplan werden aufgrund der nationalen Bedeutung nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ausgewiesen. Bei Umsetzung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen werden demnach faunistische Kartierungen nach den Vorgaben des <i>Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen</i> erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) mit dem Detener Sieltief eine Verbindungsfläche des Still- und Fließgewässer-Verbands. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Keine Betroffenheit.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist nahezu vollständig geprägt durch das Vorhandensein kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Sie gehören gleichzeitig zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften (Niedermoor). Im Rahmen der Eingriffsregelung kann die Betroffenheit durch eine besondere Gewichtung in der Eingriffsbilanzierung oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das WRRL-Gewässer „Detener Sieltief“ sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert großflächig die Kulisse Niedersächsische Gewässerlandschaften (hier: Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass die Auenfunktion durch den Bau von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich beeinträchtigt wird, bzw. im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden kann.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>

## Vorranggebiet Nr. 3 Ap

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 5,8 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

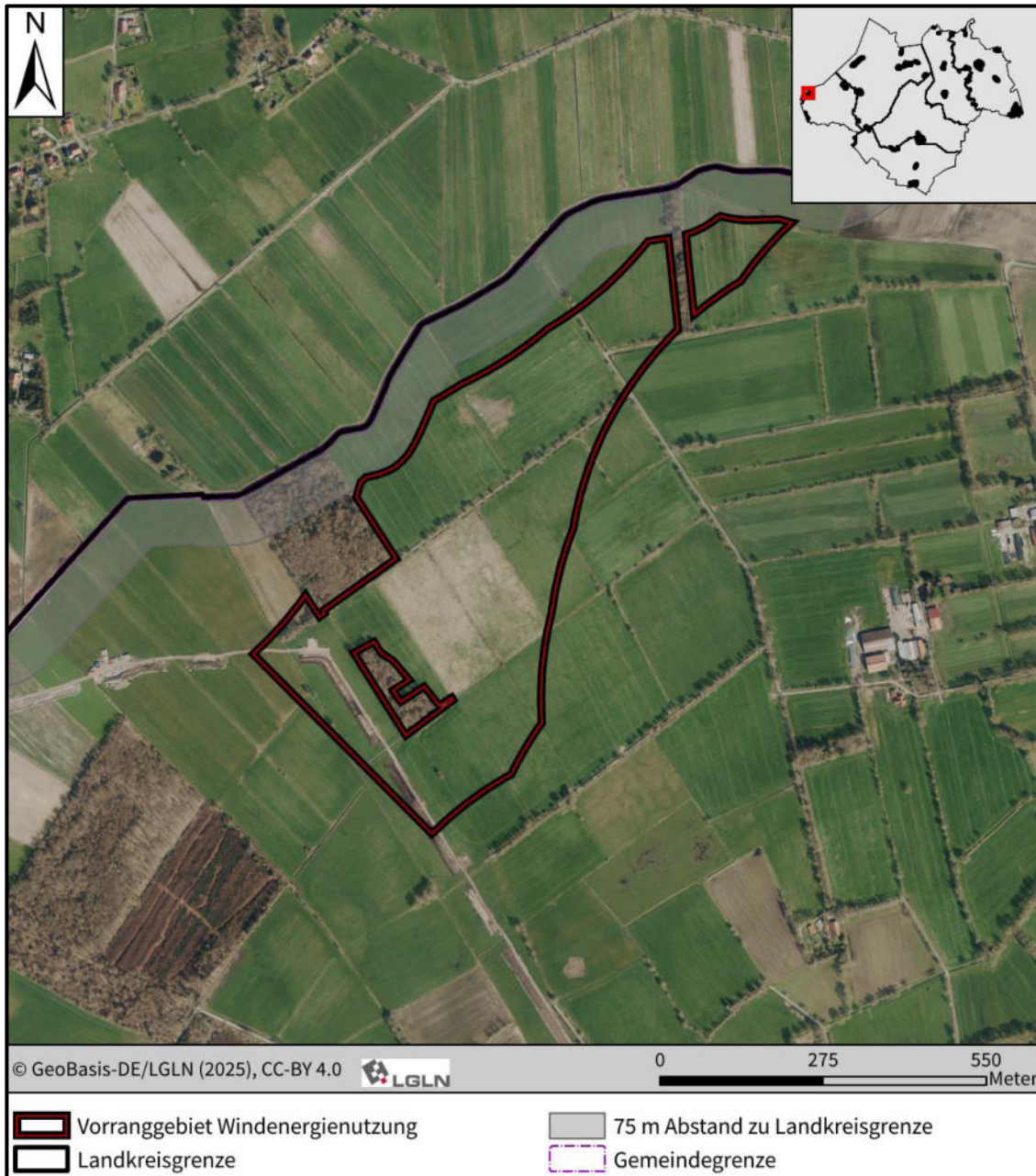
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 3 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 4 Ap

### Luftbild



### 1. Gebietsbeschreibung

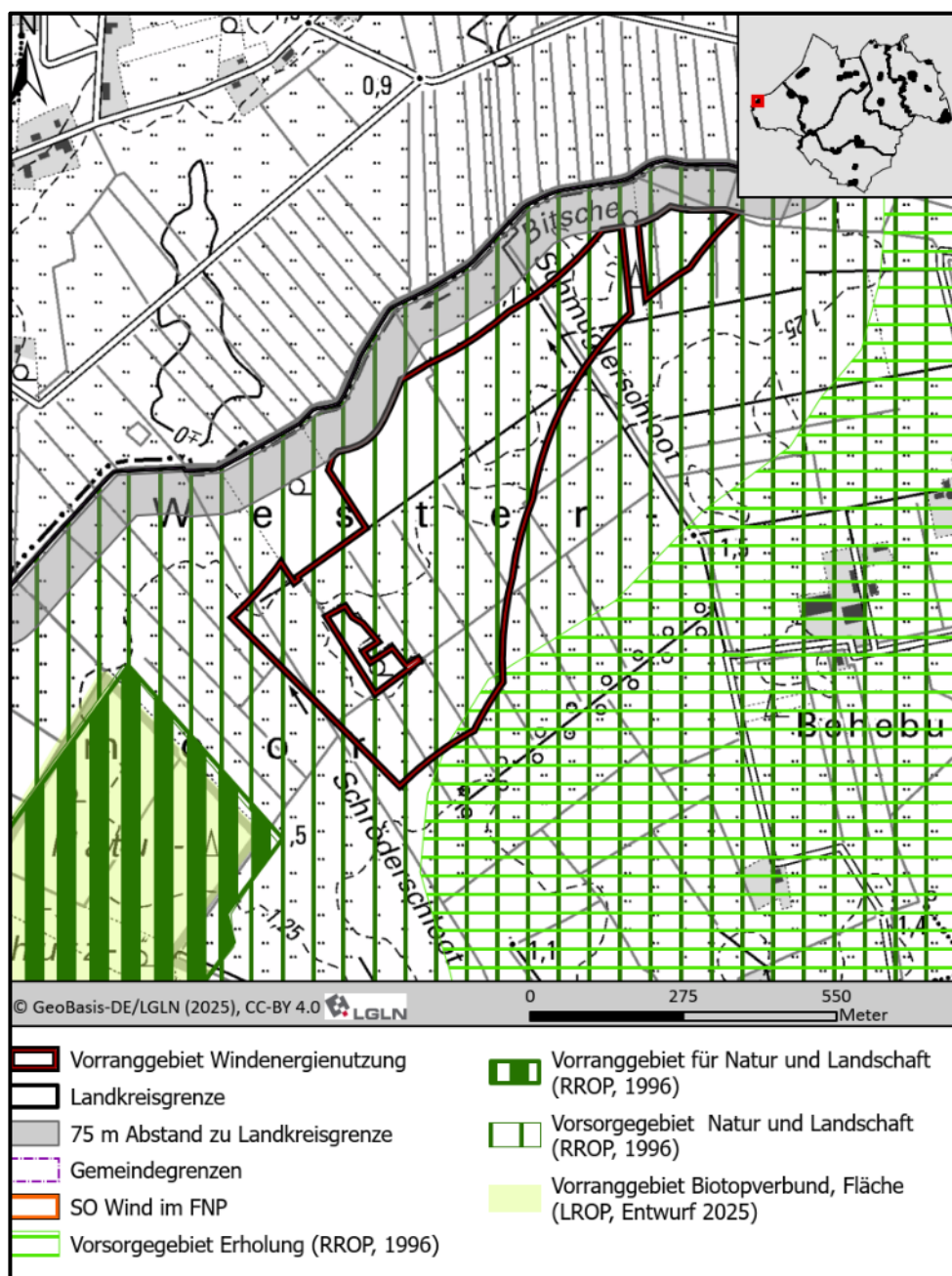
Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Apen	29,25 ha	Für die Fläche liegt derzeit keine planungsrechtliche Ausweisung von Windenergie vor. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 4 Ap

Das Vorranggebiet liegt am nordwestlichen Rand der Gemeinde Apen und ist nahezu vollständig durch Grünlandnutzung geprägt. Gehölze sind gering und lediglich als wegebegleitende Reihen entlang der landwirtschaftlichen Zuwegungen ausgeprägt. Innerhalb des Vorranggebietes sind Entwässerungsgräben vorhanden. Im Norden zerschneidet eine Waldfläche schmäler Ausprägung das Vorranggebiet in zwei Abschnitte, wobei der nördliche Abschnitt nur rund 1,6 ha umfasst.

Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Deternlehe im Westen, Bokelermoor im Nordosten und Vreschen-Bokel im Südosten.

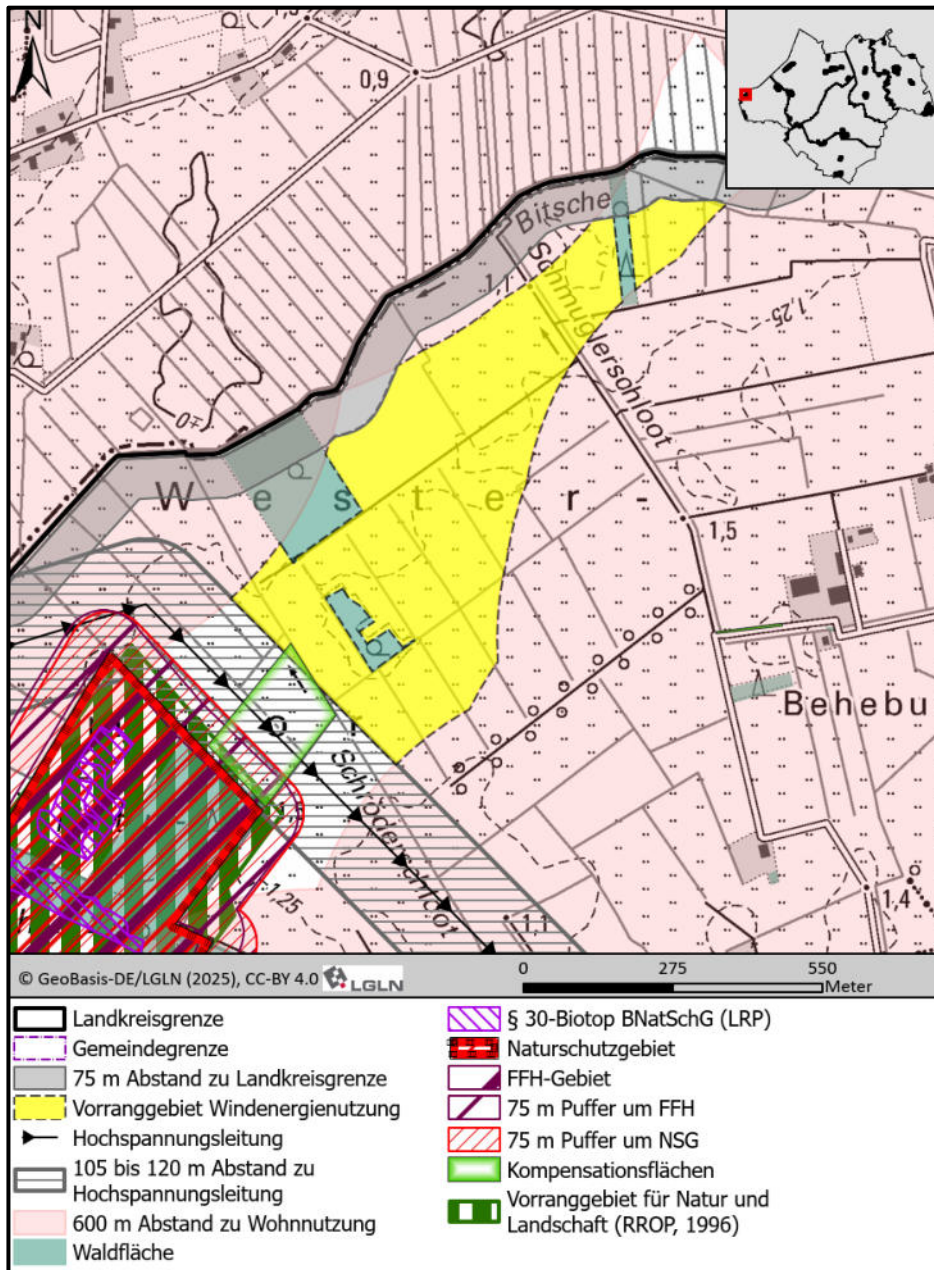
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 4 Ap	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche, 200 m Entfernung) Vorranggebiet Natura 2000 (Fläche, 200 m Entfernung)
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Natur und Landschaft
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlich durch das Vorranggebiet verläuft ein Abschnitt eines Vorranggebietes für Leitungen, hier: Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land). Es handelt sich hierbei um das derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin 2 (Höchstspannungserdkabelverbindungen). Auf Umsetzungsebene wird ein geringfügiger Schutzstreifen um die künftigen Erdkabelverbindungen zu berücksichtigen sein, der jedoch keinen grundsätzlichen raumordnerischen Konflikt darstellt.</li> <li>• Südwestlich des Vorranggebietes befinden sich in rund 200 m Entfernung die sich überlagernden Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 des LROP. Sie umfassen das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet „Holtgast“, welches gleichzeitig im RROP 1996 als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt wird. Da aus den vorliegenden avifaunistischen Daten keine Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten abzuleiten ist, kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete und damit der raumordnerischen Zielsetzungen vermieden werden. Ein raumordnerischer Konflikt hinsichtlich der Windenergienutzung ist nicht erkennbar.</li> <li>• Das Vorranggebiet ist flächig überlagert durch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft aus dem RROP 1996. Der Landkreis stellt die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück.</li> </ul>
<b>Umgang mit der Kreisgrenze</b>	Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Leer wird aufgrund der hohen Bedeutung für die auf Seiten des Landkreises Leer angrenzenden Grünlandflächen für die Avifauna ein Abstand zur Kreisgrenze von 75 m vorgesehen. Hierdurch wird ein Überstreichen der Kreisgrenze durch die Rotoren künftig zu errichtender Windenergieanlagen vermieden.

## Vorranggebiet Nr. 4 Ap

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich überwiegend aus dem 600 m Abstand zur umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 4 Ap

### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Für das vorliegende Vorranggebiet ist dabei unter Auswertung vorliegender faunistischer Bestandsdaten keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes wird auf regionalplanerischer Ebene nicht prognostiziert.
- Das Vorranggebiet überlagert vollständig Flächen des Wiesenvogelschutzprogramms, welche sich vom westlichen Kreisgebiet aus großflächig zusammenhängend weiter in den Landkreis Leer erstrecken. Innerhalb der Kulisse können Landwirte freiwillige Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln (vorliegend: Limikolen) umsetzen und entsprechend für Bewirtschaftungseinschränkungen entschädigt werden können. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Vorranggebietes Nr. 4 ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Durch die Inanspruchnahme von Wiesenvogel-Lebensraum ist jedoch auf Genehmigungsebene von einem Erfordernis von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auszugehen.
- Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Aus der Reihe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde im Untersuchungsgebiet der Weißstorch nachgewiesen, der Brutplatz befand sich rund 800 m nordwestlich vom Vorranggebiet. Durch den Landkreis Leer gingen darüber hinaus weitere Hinweise zwei weiterer Brutplätze bei Südgeorgsfehn in rd. 1,1 sowie 2,0 km Abstand ein. Zwei langjährig bekannte Brutplätze des Weißstorchs befinden sich in Vreschenbokel in Abständen von jeweils rd. 0,6 km. Darüber hinaus liegen aus den Kartierungen umliegender Potenzialflächen Kenntnisse zu einem Weißstorch-Brutplatz (rund 1,2 km Abstand) sowie einem Rohrweihe-Brutplatzes (rund 1,4 km Abstand) im Bereich des Aper Tiefs vor.
- Als gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen ausgehende Offenlandarten wurden Kiebitz sowie Großer Brachvogel mit Abständen von über 200 m zum Vorranggebiet nachgewiesen. Dem Vorranggebiet wurde nach der Methodik von Behm & Krüger 2013 abschnittsweise eine lokale Bedeutung hinsichtlich der Brutvögel beigemessen, überwiegend verbleiben die Flächen jedoch unterhalb einer lokalen Bedeutung.
- Auf Umsetzungsebene sind prognostisch Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Weißstorch erforderlich.
- Aufgrund fehlender Daten wird das Vorranggebiet Nr. 4 nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Auf Umsetzungsebene werden demnach faunistische Kartierungen nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen erforderlich.

#### Wald

Das Vorranggebiet spart im südlichen Abschnitt eine Waldfläche aus. Eine weitere Waldfläche ist maßgeblich für die Abgrenzung am westlichen Rand des Vorranggebietes. An der nördlichen Spitze des Vorranggebietes zerschneidet eine schmale Waldfläche das Vorranggebiet in zwei Teile.

### Vorranggebiet Nr. 4 Ap

<b>Boden, Wasser, und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinräumig sind innerhalb des Vorranggebietes kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz ausgeprägt, welche zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften gehören (Niedermoor). Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung vermieden werden. Sollte eine kleinräumige Überplanung erforderlich sein, ist eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und erforderlich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zwei Verordnungsgewässer sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt 1,5 km. Die Trassenverläufe der sich derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin 2 (Höchstspannungserdkabelverbindung) queren das Vorranggebiet im Süden. Grundsätzlich steht das Vorhaben der Realisierung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Auf Umsetzungsebene wird ein Schutzstreifen zu berücksichtigen sein, der für beide Leitungen gleichzeitig voraussichtlich rd. 18 m betragen wird.</p>
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

## Vorranggebiet Nr. 4 Ap

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

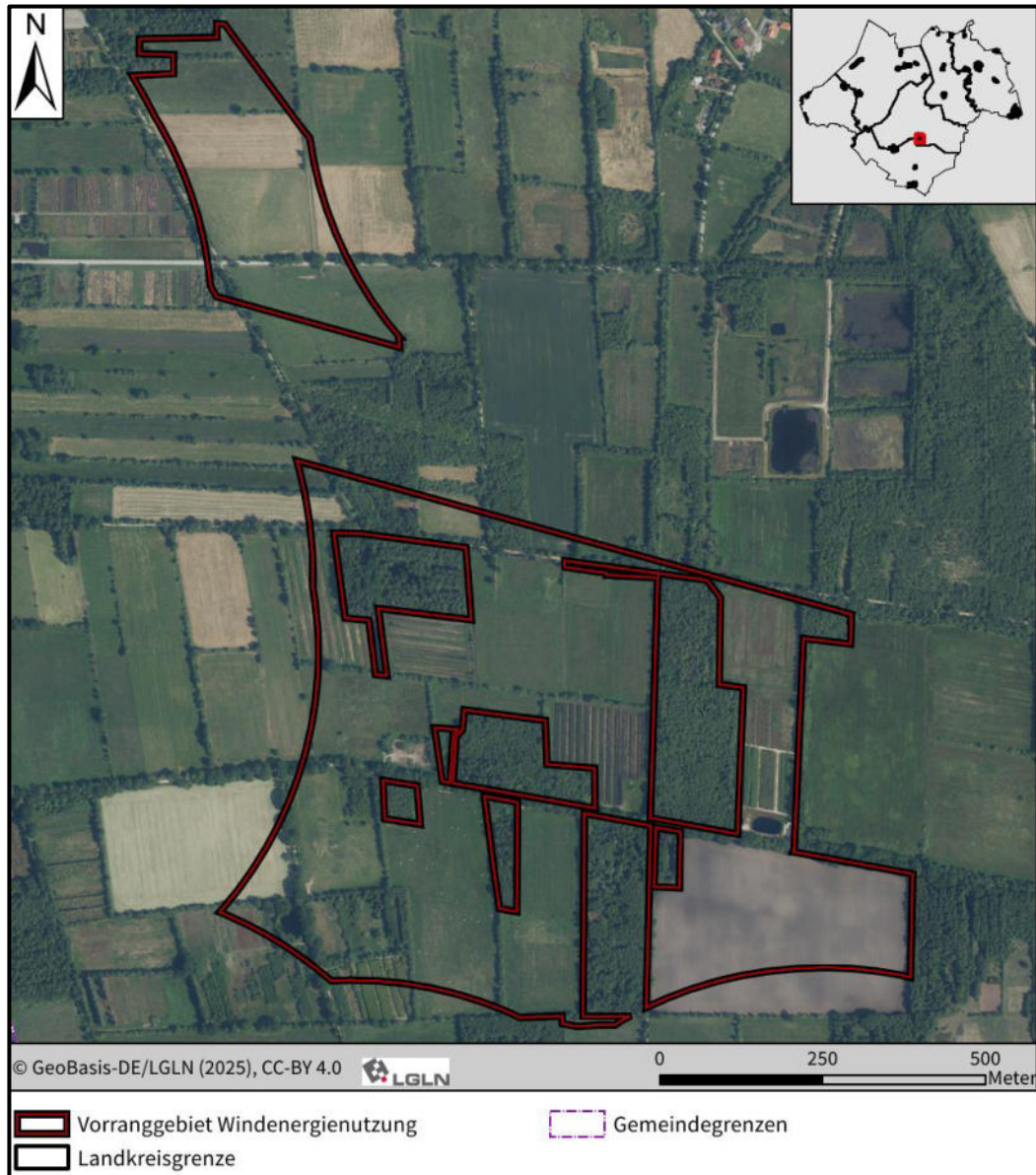
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 4 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund zahlreicher bekannter Vorkommen des Weißstorchs im Umfeld zeichnen sich jedoch auf regionalplanerischer Ebene erforderliche Vermeidungsmaßnahmen ab. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens sowie die Bedeutung als Nahrungsfläche für Störche berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 5 Bz

### Luftbild



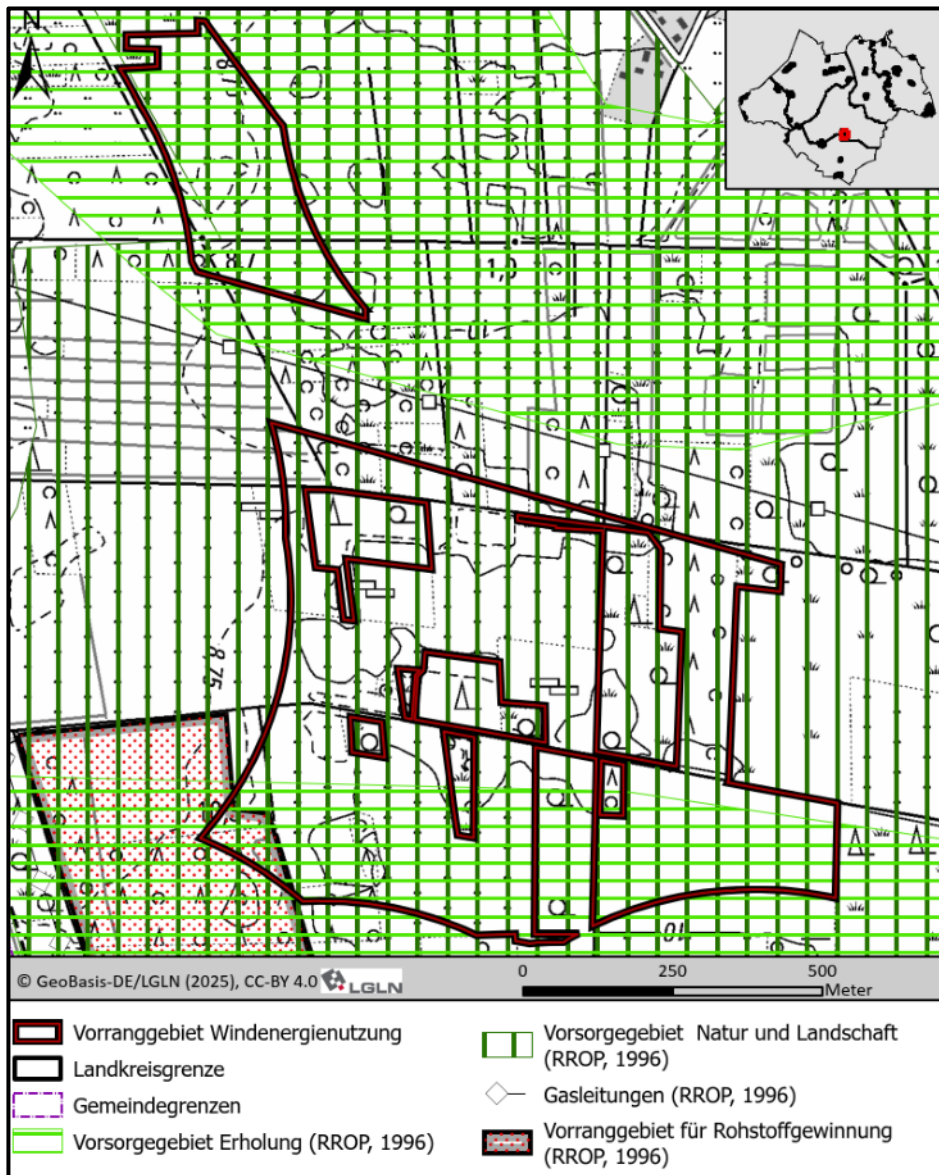
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandsituation
Gemeinde Bad Zwischenahn	53,76 ha	Der südliche Abschnitt des Vorranggebietes ist in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Bad Zwischenahn überwiegend als Windenergiefläche dargestellt. Innerhalb des Vorranggebietes bzw. angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden. Das Vorranggebiet nimmt gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung einerseits randliche Erweiterungen vor, zusätzlich erfolgt die Ausweisung eines zusätzlichen Abschnitts nördlich der Bestandsfläche.

## Vorranggebiet Nr. 5 Bz

Das Vorranggebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Bad Zwischenahn und umfasst ein Mosaik aus Grünland, Torfabbauflächen, Ackerflächen sowie Gehölzen. Das Vorranggebiet wird von mehreren Fließgewässern durchzogen. Das Vorranggebiet ist in zwei Abschnitte unterteilt, welche durch eine 110 kV-Leitung sowie den dazugehörigen Sicherheitsabstand voneinander getrennt sind.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



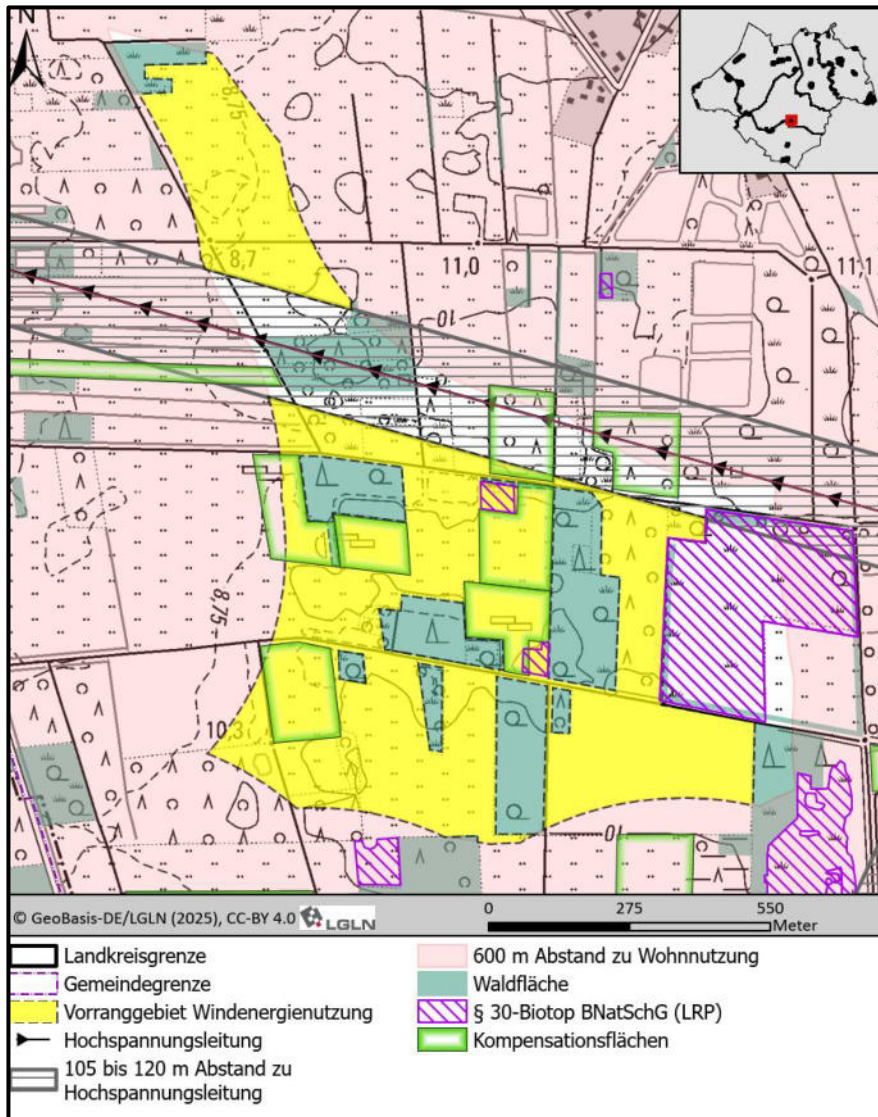
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (funktionslos)

### Vorranggebiet Nr. 5 Bz

**Raumordnerische  
Betroffenheit**

- Der südliche Abschnitt wird am südwestlichen Rand von einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aus dem RROP überlagert. Dieses Vorranggebiet bezieht sich auf den Torfabbau, der nicht mehr genehmigungsfähig ist. Das vorliegende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist funktionslos und kann daher als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.
- Das vorliegende Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes Natur und Landschaft. Der nördliche Abschnitt sowie die südlichen Bereiche des südlichen Abschnitts überschneiden sich mit Vorsorgegebieten Erholung. Die Vorsorgebelange werden vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.

**3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter  
(Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)**



<b>Vorranggebiet Nr. 5 Bz</b>	
<b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich weitgehend aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.</li> <li>Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionssschutzes sichergestellt.</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzzielen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten das vorliegende Vorranggebiet nahezu vollständig abdecken. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen.</li> <li>Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere Kompensationsflächen, die im Zusammenhang mit den örtlichen Torfabbaugenehmigungen stehen. Überwiegend handelt es sich dabei um Entwicklungen von mesophilem Grünland oder Extensivgrünland als Nachnutzung für abgetorfte Flächen. Zu Teilen handelt es sich auch um Gehölzpflanzungen. Die Kompensationsflächen können im Zuge der Anlagenplanung berücksichtigt werden. Sollte es zu einer Inanspruchnahme kommen, sind die Flächen im Zuge der Eingriffsregelung an anderer Stelle auszugleichen.</li> <li>Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) sowie Trittsteinflächen des Biotopverbunds Offenland sowie Moor gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Das Vorranggebiet spart mehrere Waldflächen aus. Weitere Waldflächen befinden sich unmittelbar angrenzend.</p>
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorranggebiet ist nahezu vollständig unterlagert von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, welche auch zur Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften zählen (Hochmoor und Moorgley). Es liegt überwiegend eine Torfzehrung vor. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung kann die Betroffenheit durch eine besondere Gewichtung in der Eingriffsbilanzierung oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden.</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 5 Bz

<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes verläuft das WRRL-Gewässer „Ekener Moor-kanal“ sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Nordöstlich des Vorranggebietes befindet sich bei der Ortschaft Kayhausen der Fundort einer Moorleiche.

#### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 100 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Keine Belange der Bundeswehr berührt.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

#### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 5 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 6 Ed

### Luftbild



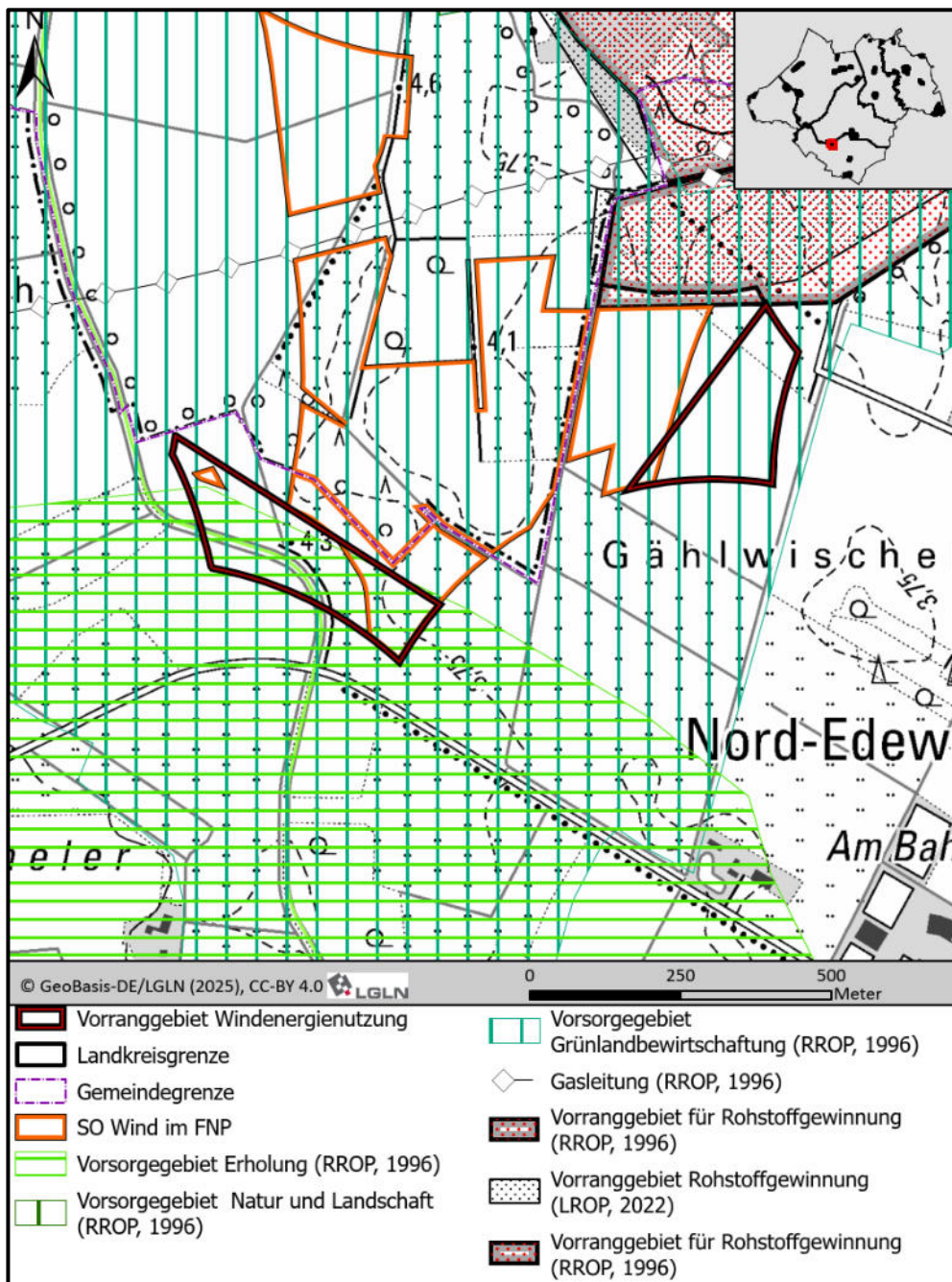
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht	47,76 ha	Ein überwiegender Teil des Vorranggebietes ist im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Edewecht als Sondergebiet Wind dargestellt. Das Gebiet grenzt nördlich an die bestehende Sondergebietsdarstellung der Gemeinde Bad Zwischenahn an, welche vorliegend nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 6 Ed

Das Vorranggebiet liegt an nahe der nördlichen Gemeindegrenze von Edewecht und ist durch eine überwiegende Ackernutzung sowie teilweise Nutzung als Grünland geprägt. Gehölze sind nicht vorhanden. Durch das Vorranggebiet verlaufen mehrere Verordnungsgewässer sowie kleinere Gräben. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Dänkikhorst im Osten und Nord-Edewecht I im Südosten.

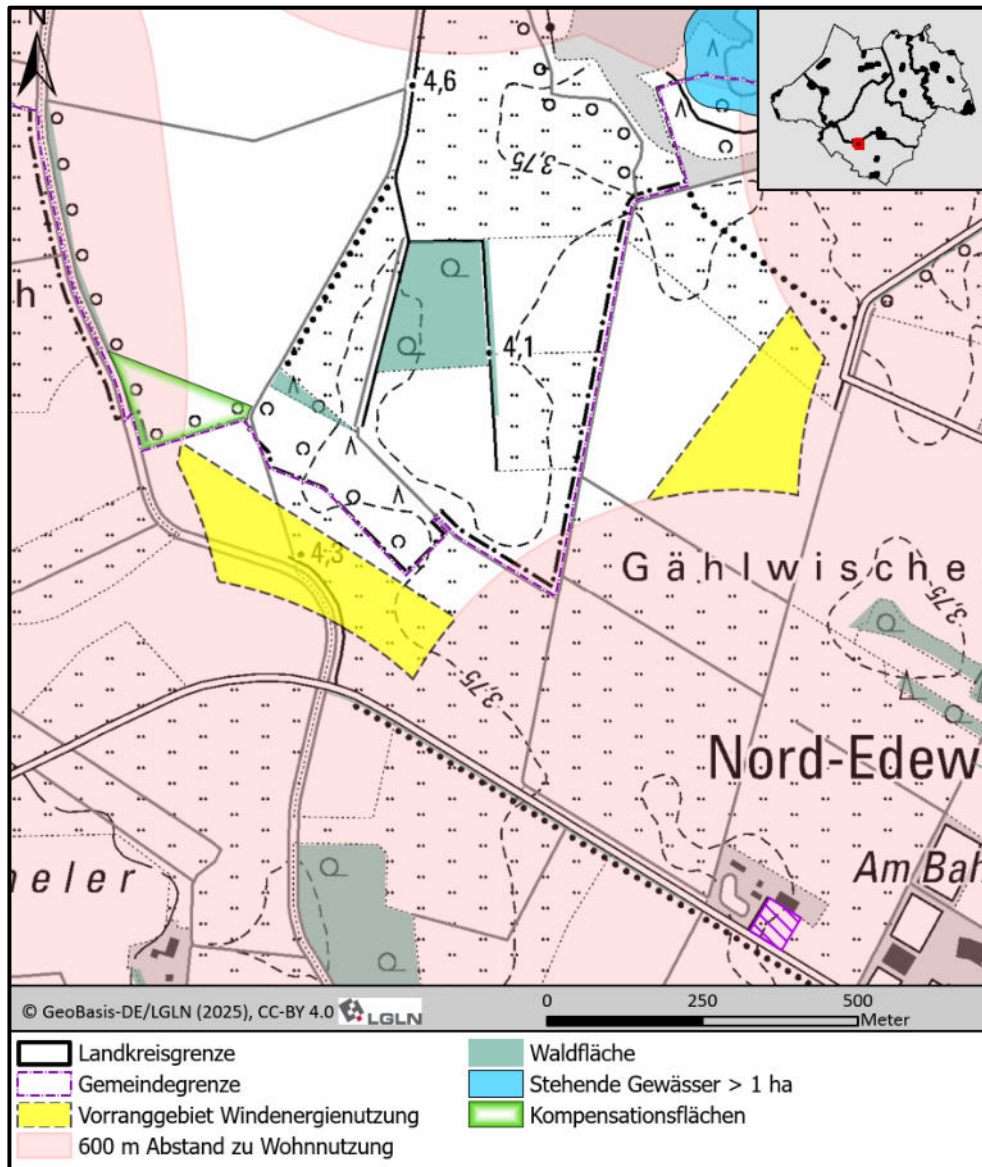
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 6 Ed	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft Vorsorgegebiet Erholung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (angrenzend)
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet wird am südwestlichen Rand von einem linearen Vorranggebiet Biotopverbund aus dem LROP überlagert. Es handelt sich hierbei um das Fließgewässer „Aue-Godensholter Tief“. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen. Das Verbindungspotenzial für die gewässergebundenen, gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Artengruppen wird nicht eingeschränkt. Ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung ist somit nicht erkennbar.</li> <li>• Am nordöstlichen Rand grenzt ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) aus dem RROP an. Auf den Flächen findet derzeit kein Bodenabbau statt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme der Flächen für die Windenergie.</li> <li>• Das vorliegende Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes Natur und Landschaft. Der südwestliche Bereich überschneidet sich zudem mit einem Vorsorgegebiet Erholung. Die Vorsorgebelange werden vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 6 Ed

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich zumindest teilweise aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Nördlich und nordöstlich des Vorranggebietes befinden sich genehmigte Tonabbauflächen des ansässigen Betriebes, weshalb auf eine Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung verzichtet wird.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 6 Ed

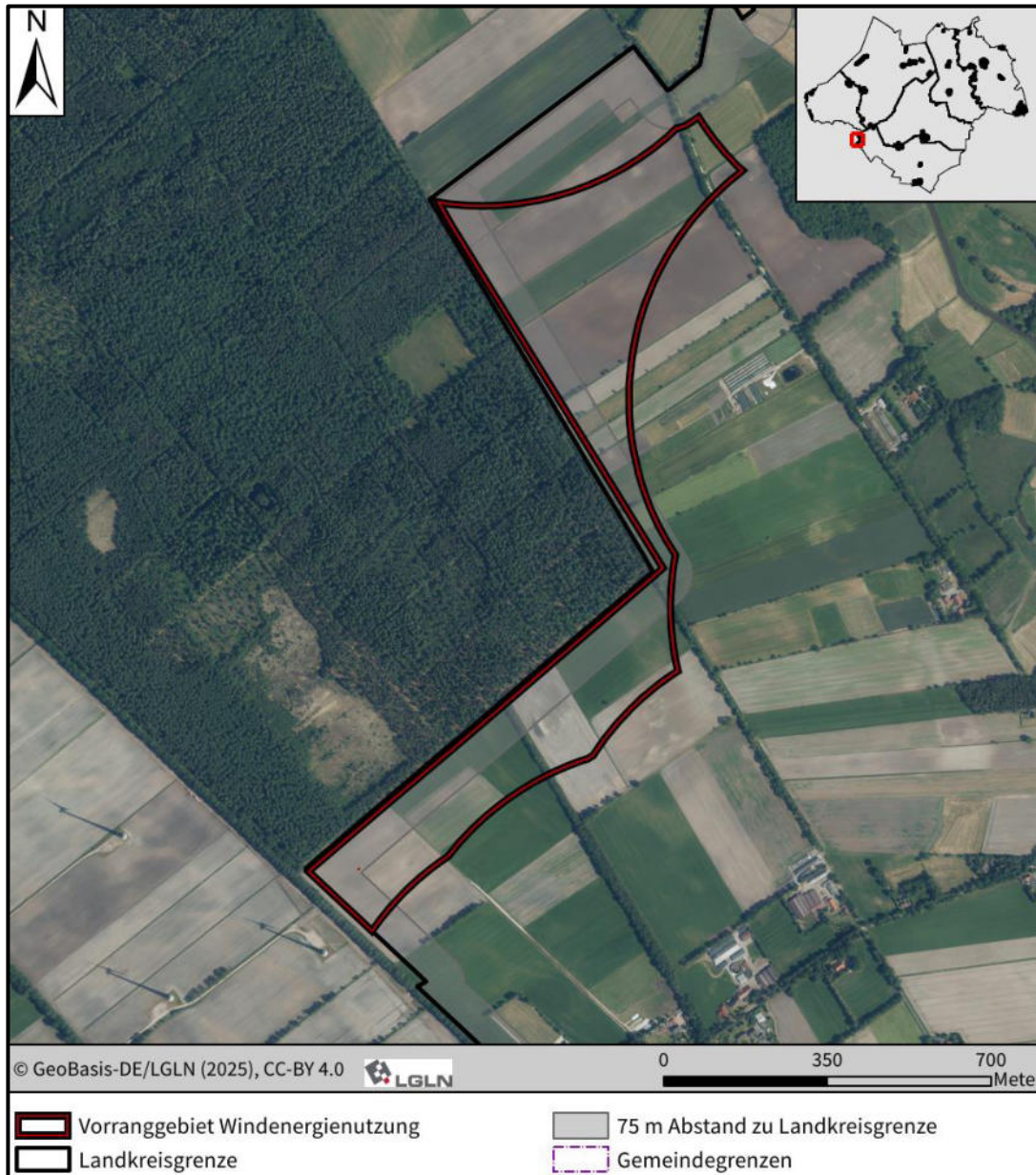
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes bezüglich der Brutvögel wird das 2020 im Rahmen des Zulassungsverfahrens erstellte faunistische Gutachten für den geplanten Windpark Querenstede herangezogen. Die Erfassungen erfolgten im Jahr 2019. Aus dem Spektrum der gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestufte Arten wurden im Radius von 1.500 m um die Potenzialfläche die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Wanderfalke und Wespenbussard nachgewiesen. Der Brutplatz des Baumfalcken befand sich dabei in rund 600 m Entfernung zum Vorranggebietes und damit im erweiterten Prüfbereich. Ein Rohrweihen-Revier liegt rund 500 m vom Teilbereich entfernt und somit innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Der Wespenbussard brütete etwa 2,0 km nordwestlich des Vorranggebietes und damit im erweiterten Prüfbereich.</li> <li>• Als gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Brutvogelarten wurde innerhalb des Vorranggebietes der Kiebitz mit drei Brutvorkommen sowie der Große Brachvogel mit einem Brutvorkommen erfasst.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert teilweise Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Im Südwesten wird teilweise eine Verbindungsfläche des Still- und Fließgewässer-Verbunds überlagert. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Das Vorranggebiet spart eine Waldfläche aus. Eine weitere Waldfläche wird an drei Seiten durch das Vorranggebiet umschlossen.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Beeinträchtigungen können durch Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das WRRL-Prioritätsgewässer „Aue-Godensholter Tief“, das WRRL-Gewässer „Ekener Moorkanal“ sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 6 Ed

<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer und hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 2,7 km. Durch das Vorranggebiet verläuft eine Gashochdruckleitung, deren Verlauf auf Genehmigungsebene Berücksichtigung finden kann. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 6 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 7 Ed

### Luftbild



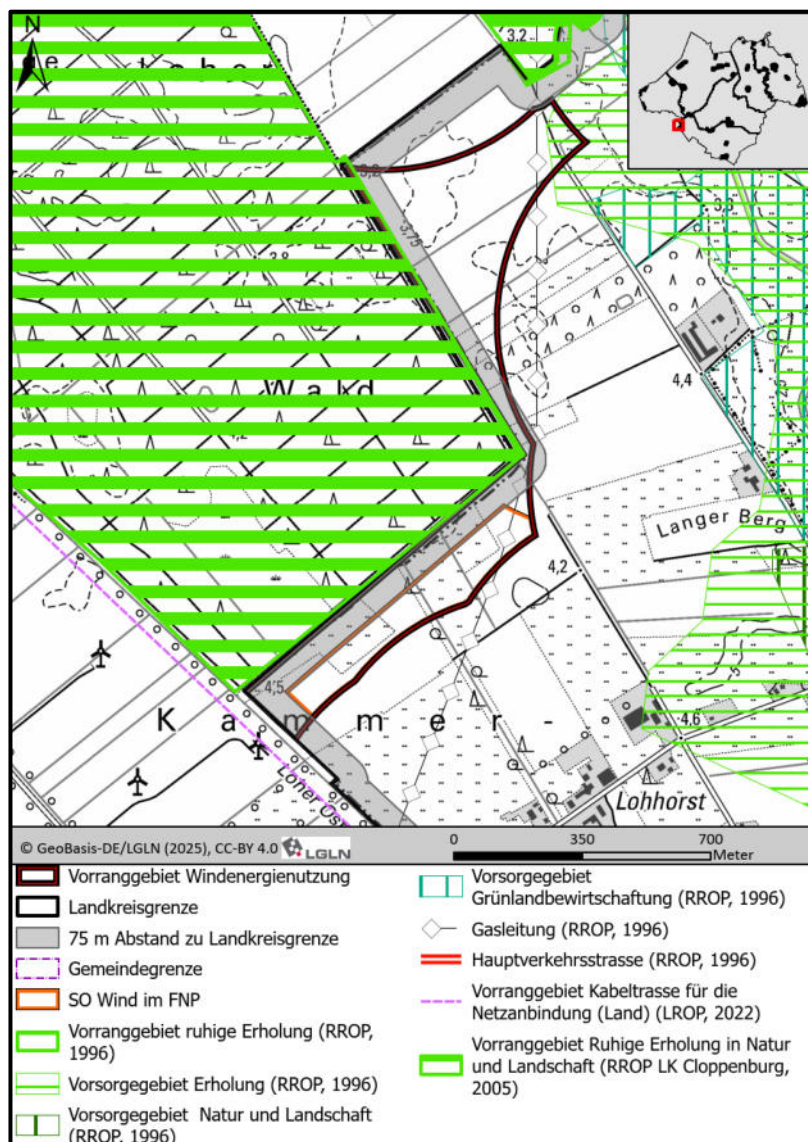
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Edewecht	36,46 ha	Der südliche Abschnitt des Vorranggebietes ist in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Edewecht als Fläche für Windenergie dargestellt. Im Vorranggebiet sind noch keine Windenergieanlagen vorhanden. Unmittelbar südwestlich befindet sich innerhalb des Landkreises Cloppenburg der Windpark Harkebrügge mit insgesamt sechs Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von je rund 193 m.

## Vorranggebiet Nr. 7 Ed

Das Vorranggebiet liegt am westlichen Rand der Gemeinde Edewecht unmittelbar angrenzend an den Landkreis Cloppenburg. Die Flächen unterliegen einer überwiegenden ackerbaulichen Nutzung mit wenigen randlichen Gehölzen. Daneben sind auch Gräben sowie landwirtschaftliche Wege ausgeprägt. Unmittelbar westlich und nördlich grenzen die großflächig zusammenhängenden Waldflächen „Loher Wald“ an das Vorranggebiet an.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Erholung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Gasleitung

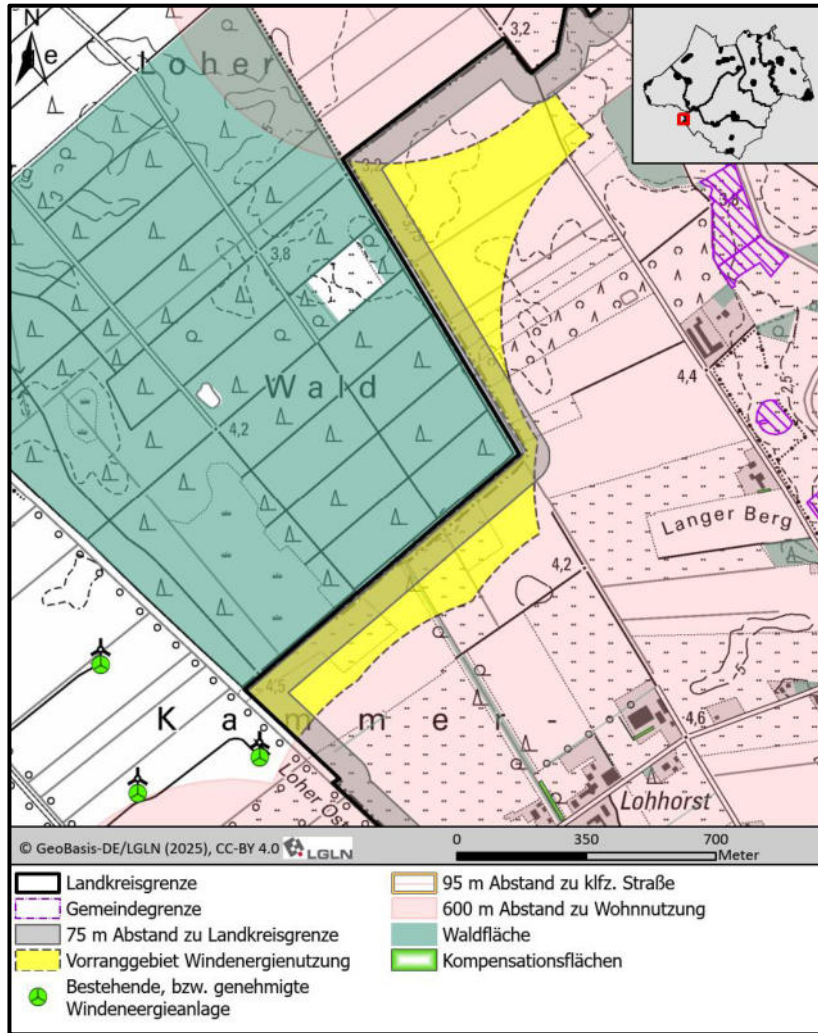
### Vorranggebiet Nr. 7 Ed

<p><b>Raumordnerische Betroffenheit</b></p>	<p>Eine Ausweisung als Vorsorgegebiet Erholung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland überlagert kleinräumig im Nordosten des vorliegenden Vorranggebietes. Der Vorsorgebelang wird vorliegend zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt. Die dargestellte Gasleitung kann im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung Berücksichtigung finden.</p>
<p><b>Umgang mit der Kreisgrenze</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an die im RROP des Landkreises Cloppenburg (Entwurf 2025) als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung , Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet Biotopverbund sowie kleinräumig auch Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegten Flächen des Loher Waldes an. Da der Landkreis Cloppenburg bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Schutzabstände zu den vorstehend gelisteten Gebieten vorsieht, wird in Abstimmung mit diesem ein Heranrücken an die Gebiete auch von der Seite des Landkreises Ammerland als möglich erachtet. Eine direkte Flächeninanspruchnahme dieser Bereiche erfolgt nicht, jedoch ist künftig – vorbehaltlich der Genehmigungsebene – ein Überstreichen durch die Rotoren von Windenergieanlagen möglich. Im Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen durch eine angepasste Anlagenpositionierung zu berücksichtigen und das Einvernehmen der Gemeinde Barßel einzuholen.</li> <li>• Südlich befindet sich ein im RROP-Entwurf des Landkreises Cloppenburg ausgewiesenes Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Es handelt sich um den bestehenden Windpark Harkebrügge mit sechs Windenergieanlagen. Bei der Umsetzung weiterer Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland ist eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich.</li> </ul>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 7 Ed auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 7 Ed

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Nordosten, Osten und Süden aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

##### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.

### Vorranggebiet Nr. 7 Ed

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Edewecht wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, die auch das vorliegende Vorranggebiet umfassten. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart wurde dabei der Wespenbussard rund 900 m westlich des Vorranggebietes erfasst. Aus der Gruppe der gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindlichen Brutvogelarten wurde der Kiebitz mit zwei Brutverdachten nördlich innerhalb des Vorranggebietes erfasst. Nach der Methodik von Behm &amp; Krüger (2013) wird dem Gebiet eine regionale Bedeutung für Brutvögel zugeschrieben. Die unmittelbar angrenzenden Waldflächen weisen eine lokale Bedeutung auf.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene sind prognostisch Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Wespenbussard erforderlich. Zudem lässt sich aus den Kartierungsdaten ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz ableiten.</li> <li>• Die Erweiterungsflächen gegenüber der bestehenden Sondergebietsdarstellung von Windenergie aus dem Flächennutzungsplan werden aufgrund fehlender Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ausgewiesen. Bei Umsetzung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen werden demnach faunistische Kartierungen nach den Vorgaben des <i>Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen</i> erforderlich.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Das Vorranggebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an großflächig zusammenhängende Waldflächen.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist im Norden teils unterlagert von schutzwürdigen Böden aufgrund ihrer natürlichen hohen Bodenfruchtbarkeit. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich ein Verordnungsgewässer sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer und hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>

## Vorranggebiet Nr. 7 Ed

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<p><b>Infrastruktur</b></p>	<p>Derzeit befinden sich innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich jedoch zu überwiegenden Flächenanteilen innerhalb eines geplanten Trassenkorridors für eine 525 kV-Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabelverbindung („Korridor B, Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz). Der Trassenverlauf ist noch nicht abschließend festgelegt. Die Bundesfachplanung ist bereits abgeschlossen, das Planfeststellungsverfahren befindet sich in Vorbereitung. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit der Erdkabelverbindung ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzabstände innerhalb des Vorranggebiets grundsätzlich möglich.</p> <p>Die nächstgelegene 110 kV-Leitung befindet sich in rd. 6,6 km Abstand.</p>
<p><b>Militär</b></p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN.“</i></p>
<p><b>Luftfahrt</b></p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<p><b>Seismologische Messstationen</b></p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

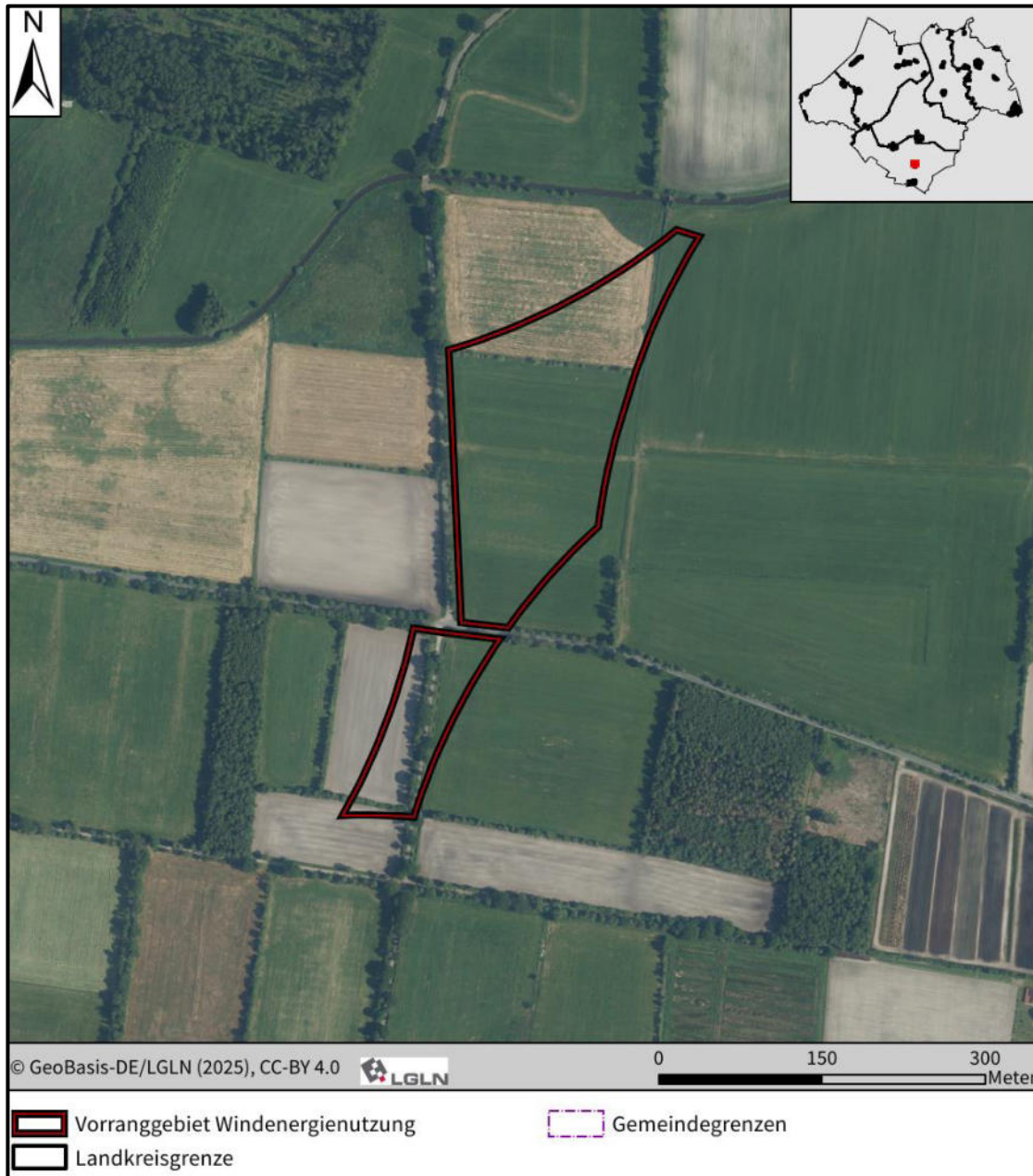
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 7 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 8 Ed

### Luftbild



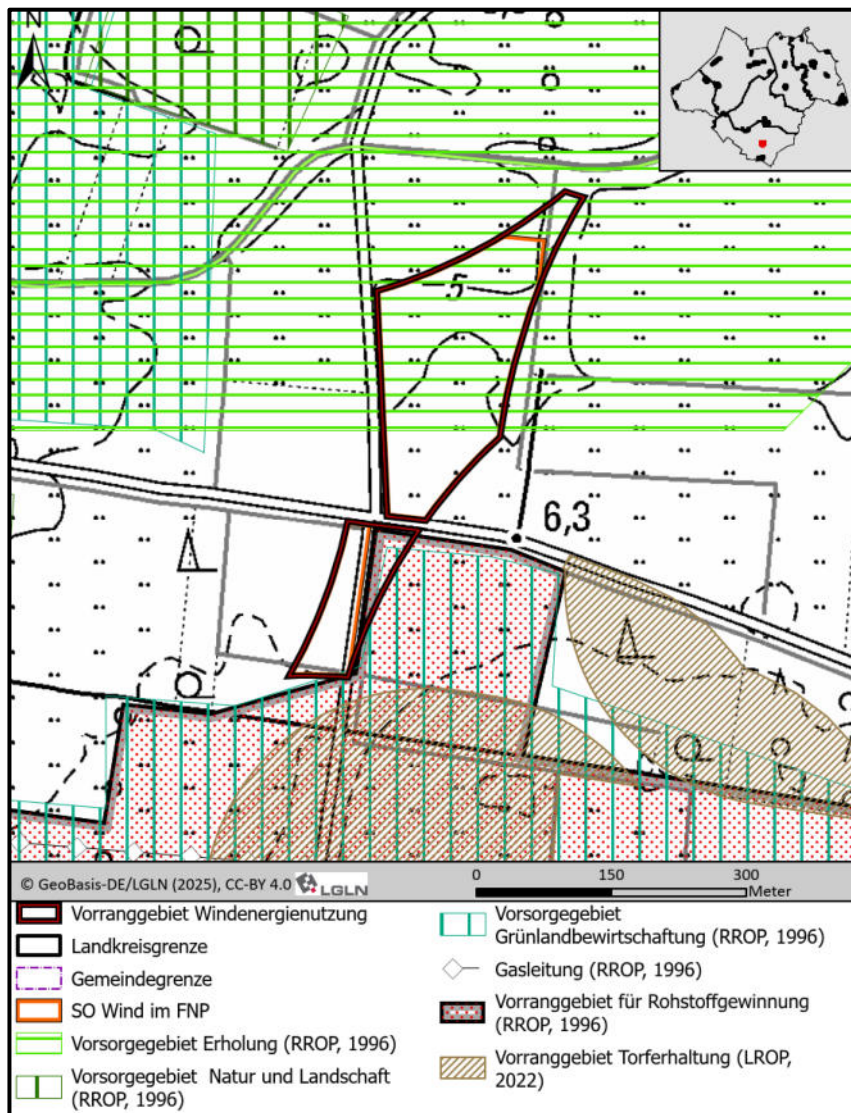
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandsituation
Gemeinde Edewecht	5,21 ha	Das Vorranggebiet ist überwiegend im sachlichen Teilflächen-nutzungsplan der Gemeinde Edewecht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gegenüber dem Bestand erfol- gen kleinräumige randliche Erweiterungen. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend sind Windenergieanlagen nicht vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 8 Ed

Das Vorranggebiet liegt im zentralen Gemeindegebiet von Edewecht und wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Zu geringen Anteilen liegen auch Ackerflächen im Vorranggebiet. Die vorhandenen Wege werden von Gehölzreihen gesäumt, flächige Gehölzbestände sind nicht vorhanden. Die Biotopausstattung setzt sich im Umfeld des Vorranggebietes in ähnlicher Weise fort, ergänzt um kleinere Wald- und Baumschulflächen. Das Vorranggebiet wird durch eine nicht klassifizierte Straße in zwei Abschnitte zerteilt.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



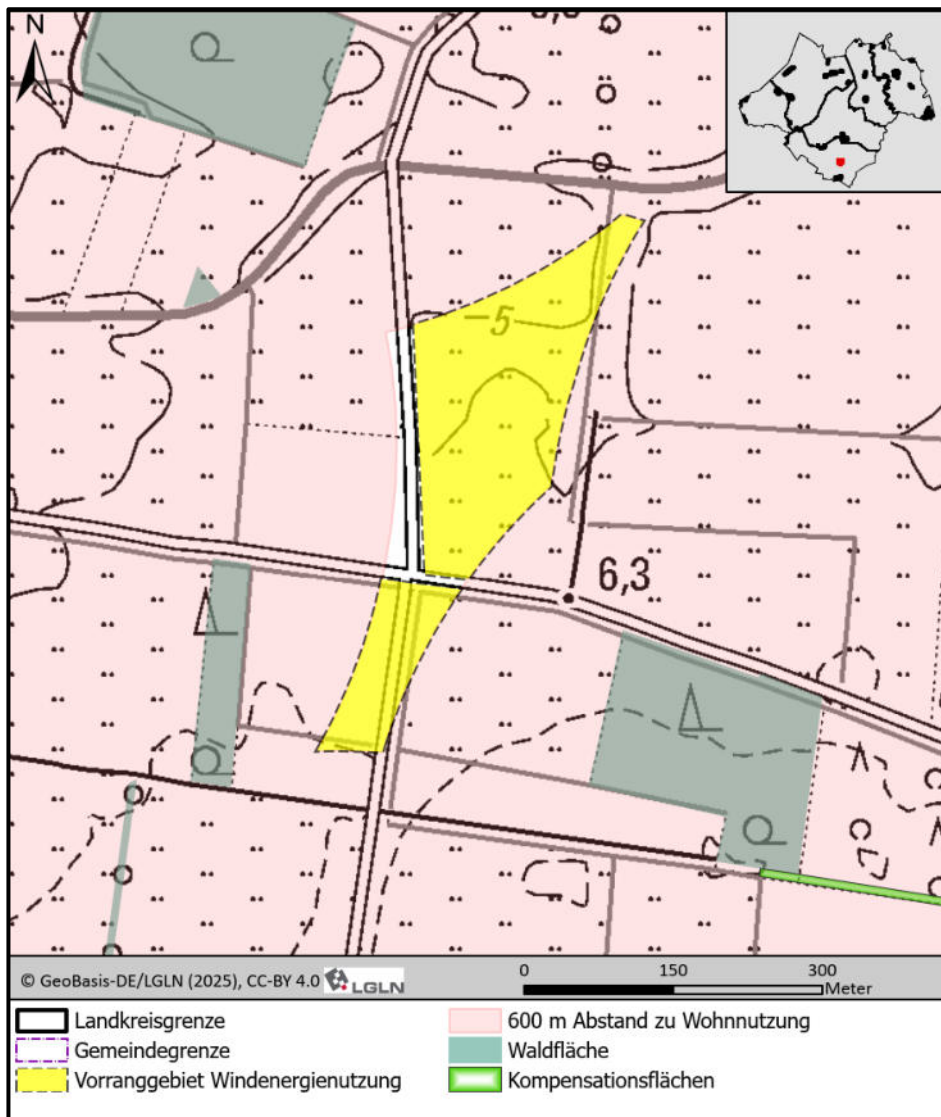
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Erholung Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

### Vorranggebiet Nr. 8 Ed

**Raumordnerische  
Betroffenheit**

- Der südliche Abschnitt randlich von einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf aus dem RROP überlagert. Die Vorranggebiete für Torfgewinnung aus dem RROP sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.
- Am südöstlichen Rand ragt kleinräumig ein Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung (RROP) in das Vorranggebiet. Im nördlichen Abschnitt ist ein Vorsorgegebiet Erholung festgelegt. Die Vorsorgebelange werden vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.

**3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter  
(Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)**



## Vorranggebiet Nr. 8 Ed

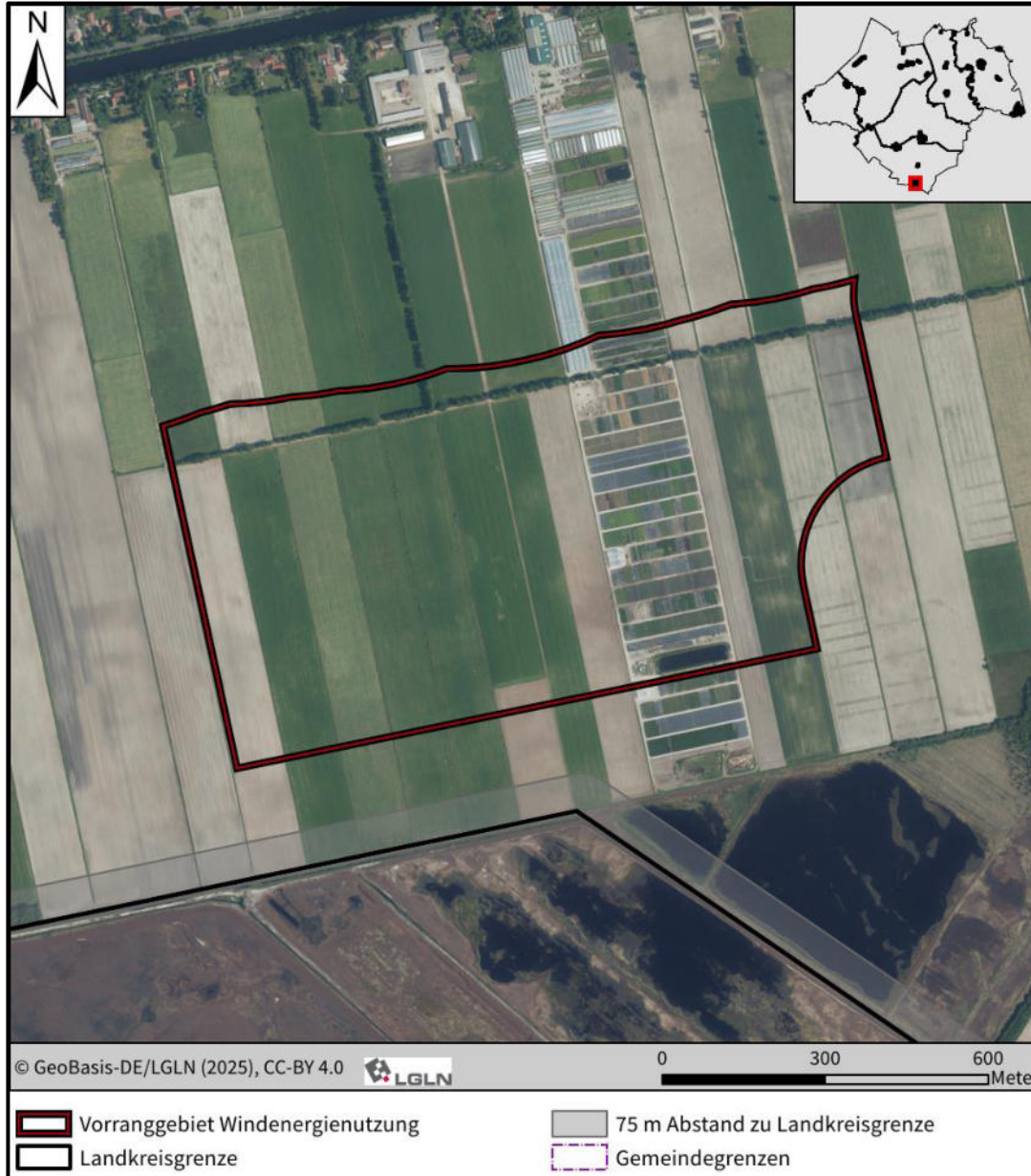
<p><b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich nahezu vollständig aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.</li> <li>• Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionssschutzes sichergestellt.</li> </ul>
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, welche auch das vorliegende Vorranggebiet umfassen. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart wurde die Rohrweihe mit einem Abstand von rd. 1.100 m und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereich die Rohrweihe nachgewiesen. Gegenüber den von WEA ausgehenden Störwirkungen empfindliche Offenlandarten wurden innerhalb des Vorranggebietes und in relevanten Abständen keine Arten nachgewiesen.</li> <li>• Im Rahmen des laufenden Zulassungsverfahrens für den Windpark Jeddelloh 1 fanden im Jahr 2025 detaillierte avifaunistische Erfassungen statt. Im Zuge dessen wurde nach derzeitigem Kenntnisstand ein Uhu-Brutplatz im Nahbereich des Vorranggebietes erfasst. Das Vorkommen wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans am nördlichen Rand einen Trittstein des Biotopverbunds Offenland sowie die Auenkulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften. Durch den südlichen Abschnitt des Vorranggebiets verläuft von West nach Ost ein Prioritärer Entwicklungskorridor Moor. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Nicht vorhanden.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich der vorhandenen Böden sind keine besonderen Wertigkeiten ausgeprägt. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehenden Beeinträchtigungen der vorhandenen Böden können im Zuge der Eingriffsregelung einem Ausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich ein Verordnungsgewässer sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 8 Ed

<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	Angrenzend an das Vorranggebiet verläuft eine nicht klassifizierte Straße, in der faktisch keine Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist. Diese sowie die randlich davon gelegenen Splitterflächen wurden daher nicht in das vorliegende Vorranggebiet aufgenommen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Keine Belange der Bundeswehr berührt.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 8 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind dabei keine besonderen Wertigkeiten betroffen. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 9 Ed

### Luftbild



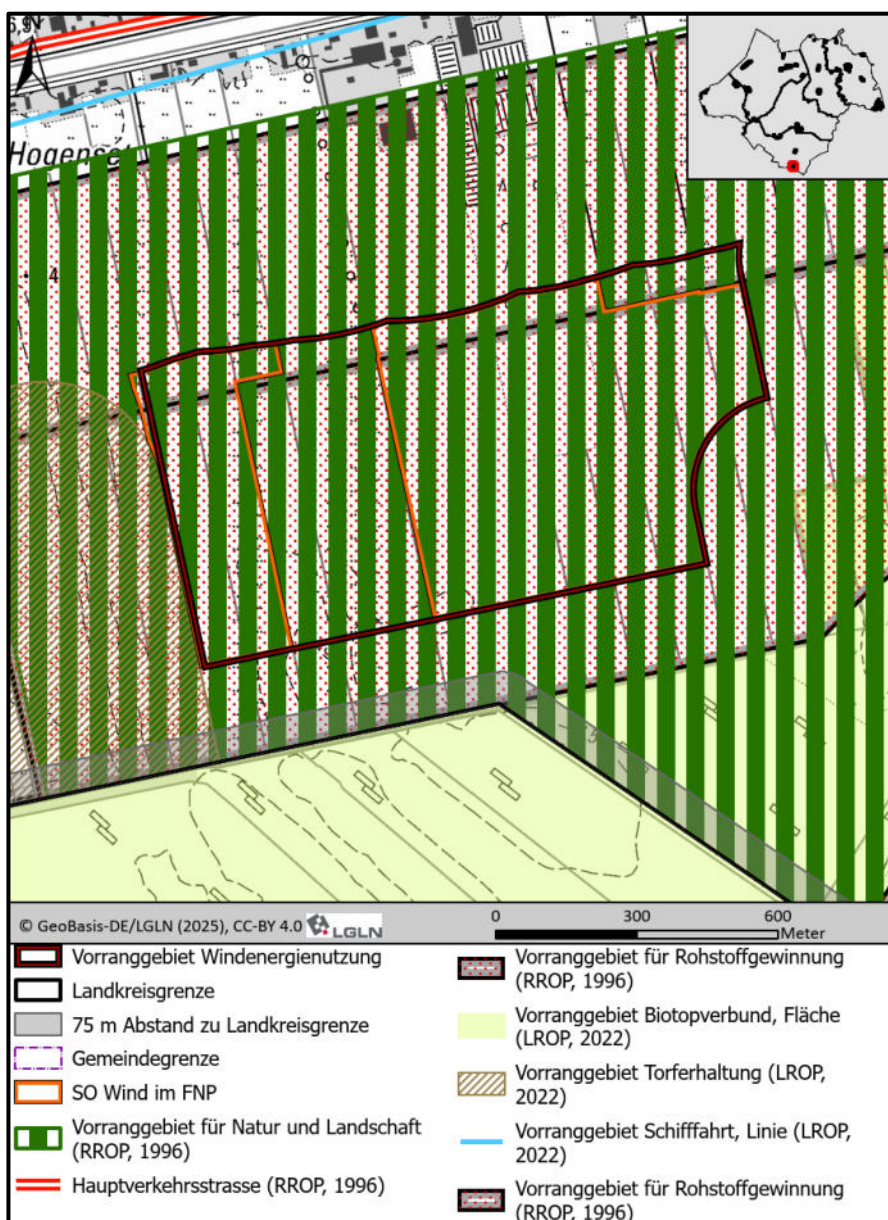
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandsituation
Gemeinde Edewecht	77,40 ha	Das Vorranggebiet ist zu großen Teilen bereits durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Edewecht als Sondergebiet Wind dargestellt. Im Vorranggebiet sind noch keine Windenergieanlagen vorhanden, jedoch liegt eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 260 m vor.

## Vorranggebiet Nr. 9 Ed

Das Vorranggebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Edewecht und umfasst wenig strukturierte Flächen aus überwiegend Acker und daneben Grünland und Baumschulflächen. Lediglich entlang der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sind Gehölze ausgeprägt. Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen verlaufen Entwässerungsgräben. Der nächstgelegene Siedlungszusammenhang ist Hogenset östlich und nördlich des Vorranggebiets.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete**  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)

Vorranggebiet Biotopverbund, flächig

**Vorsorgegebiete**  
(RROP, 1996)

Nicht vorhanden.

### Vorranggebiet Nr. 9 Ed

<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) Vorranggebiet Natur und Landschaft
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet wird vollständig überlagert durch ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) sowie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft.</li> <li>• Die Vorranggebiete für Torfgewinnung aus dem RROP sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich diesbezüglich somit nicht ab.</li> <li>• Das geplante Vorranggebiet überlagert vollflächig ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem RROP 1996. Innerhalb der dargestellten Windenergiefläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht liegt bereits eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen vor, wonach die Belange von Natur und Landschaft hinreichend geprüft und eine Errichtung als verträglich bewertet wurden. Im Flächennutzungsplan wurde argumentiert, dass die Einstufung des Gebietes als Vorranggebiet Natur und Landschaft im PROP von 1996 nicht mehr aktuell sei, da großflächige Ackerbiotope sowie Baumschulflächen auf ehemaligem Torfabbau ohne besondere Wertigkeit ausgeprägt sind. Das festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torfabbau ist nicht mehr gültig, so dass die Windenergiefläche im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie zwischen den beiden bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichen zum Teil noch erweitert werden kann. Eine naturschutzfachliche Bedeutung im Bereich der erweiterten Flächen vor dem Hintergrund der bereits genehmigten sechs Windenergieanlagen wird nicht erkannt.</li> <li>• Ein Vorranggebiet Biotopverbund aus dem LROP befindet sich südlich und östlich rund 200 m vom Vorranggebiet entfernt. Die Fläche umfasst das Naturschutzgebiet „Vehneemoor“. Durch einen vorsorglichen Abstand von 200 m zu dem Naturschutzgebiet kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele und damit auch des Ziels der Raumordnung vermieden werden. Ein Konflikt zeichnet sich vorliegend nicht ab.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 9 Ed

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Norden und Westen aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

##### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Südlich und östlich des Vorranggebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Vehnemoor“. Da der Schutzzweck gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Vogelarten umfasst, wird vorliegend ein Schutzabstand von 200 m zu der Gebietsabgrenzung eingehalten.

## Vorranggebiet Nr. 9 Ed

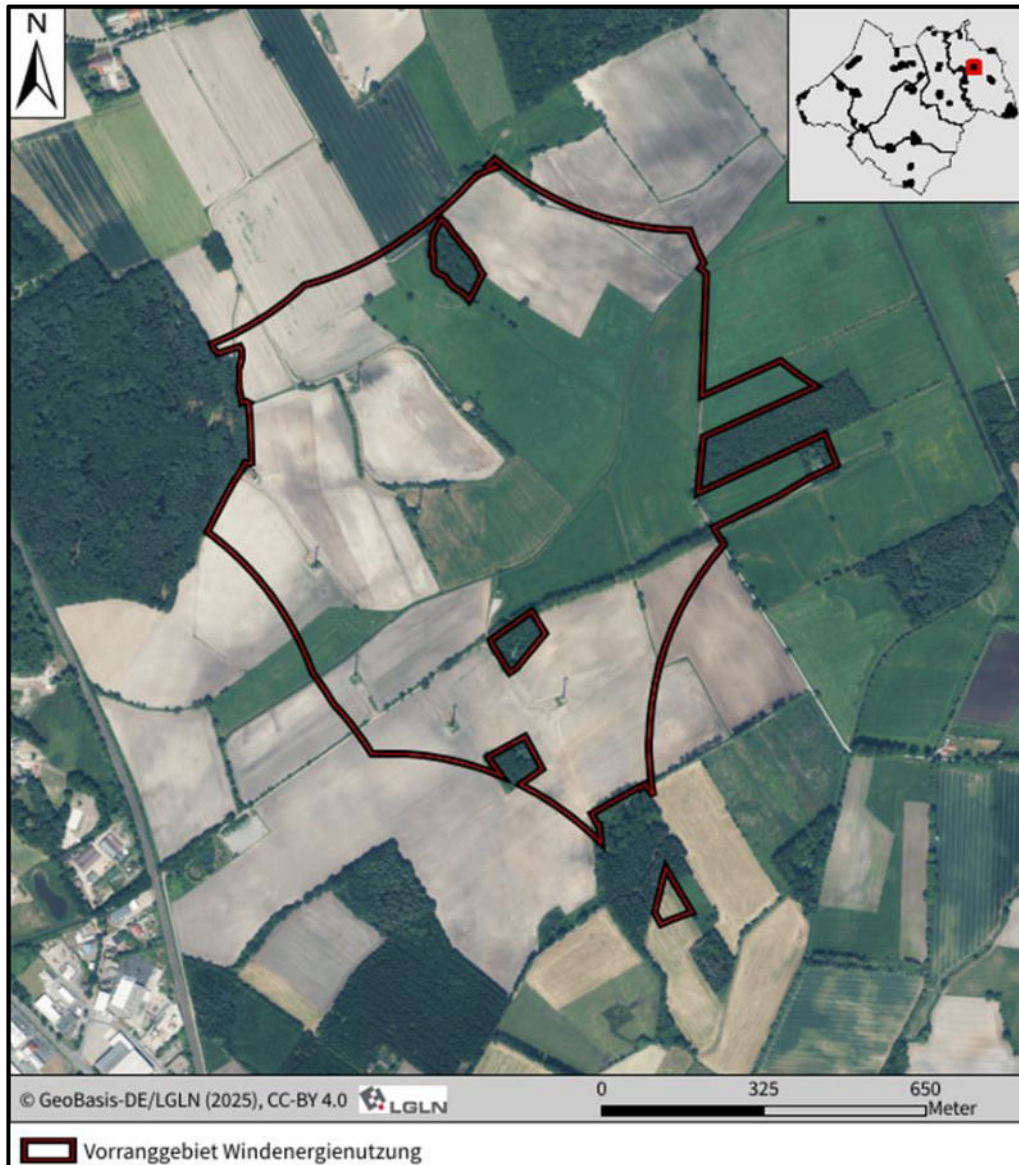
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurden im Umfeld nicht nachgewiesen. Innerhalb des Vorranggebietes sowie im direkten räumlichen Umfeld wurden insgesamt 13 Kiebitz-Reviere sowie zwei Reviere des Brachvogels nachgewiesen.</li> <li>• Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen Windpark innerhalb der Fläche wurden 2023 erneute avifaunistische Erfassungen durchgeführt. Hierbei wurden als kollisionsgefährdete Brutvogelarten Rohrweihe, Sumpfohreule, Weißstorch und Wiesenweihe nachgewiesen. Die Brutplätze von Rohrweihe, Weißstorch und Wiesenweihe lagen dabei alle innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Zwei Brutvorkommen der Sumpfohreule wurden im Nahbereich und zwei Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich der geplanten Anlagenstandorte kartiert. Innerhalb relevanter Abstände zu den geplanten Anlagen wurden darüber hinaus drei Kiebitz-Brutpaare und ein Brachvogel-Brutpaar festgestellt.</li> <li>• Das südlich angrenzende Vehnemoor stellt einen Kranich-Schlafplatz nationaler Bedeutung dar. Die 2023 erfassten Brutvogelarten wurden bereits im Zuge der abgeschlossenen Genehmigungsplanung berücksichtigt.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Keine Betroffenheit.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist vollständig unterlagert von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Die Flächen sind der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften zugeordnet (Hochmoor, Sanddeckkultur). Große Bereiche sind bereits durch eine Torfzehrung gekennzeichnet. Im Rahmen der Eingriffsregelung kann die Betroffenheit durch eine besondere Gewichtung in der Eingriffsbilanzierung oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden.</li> <li>• Darüber hinaus sind vorliegend aufgrund ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung schutzwürdige Böden betroffen.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich ein kleines stehendes Gewässer sowie mehrere Entwässerungsgräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 9 Ed

<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor. Innerhalb der Fläche befinden sich die Kultivierungsflächen einer Baumschule.
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Die nächstgelegene 110 kV-Leitung ist rund 3,6 km vom Vorranggebiet entfernt.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: „Keine Belange der Bundeswehr berührt.“
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 9 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf dauerhafte Umsetzungshindernisse, insbesondere vor dem Hintergrund der kürzlich abgeschlossenen Genehmigungsplanung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen genehmigt. Aufgrund der Windparkgeometrie ist auch durch die Erweiterung des Vorranggebietes gegenüber der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung nicht von einem Hinzutreten weiterer Anlagen auszugehen. Inwiefern es in Zukunft im Zuge eines zukünftigen Repowering zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftshaushalt kommt, lässt sich erst auf Genehmigungsebene abschließend regeln. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, müssen diese wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können dann auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 10 Ra

### Luftbild



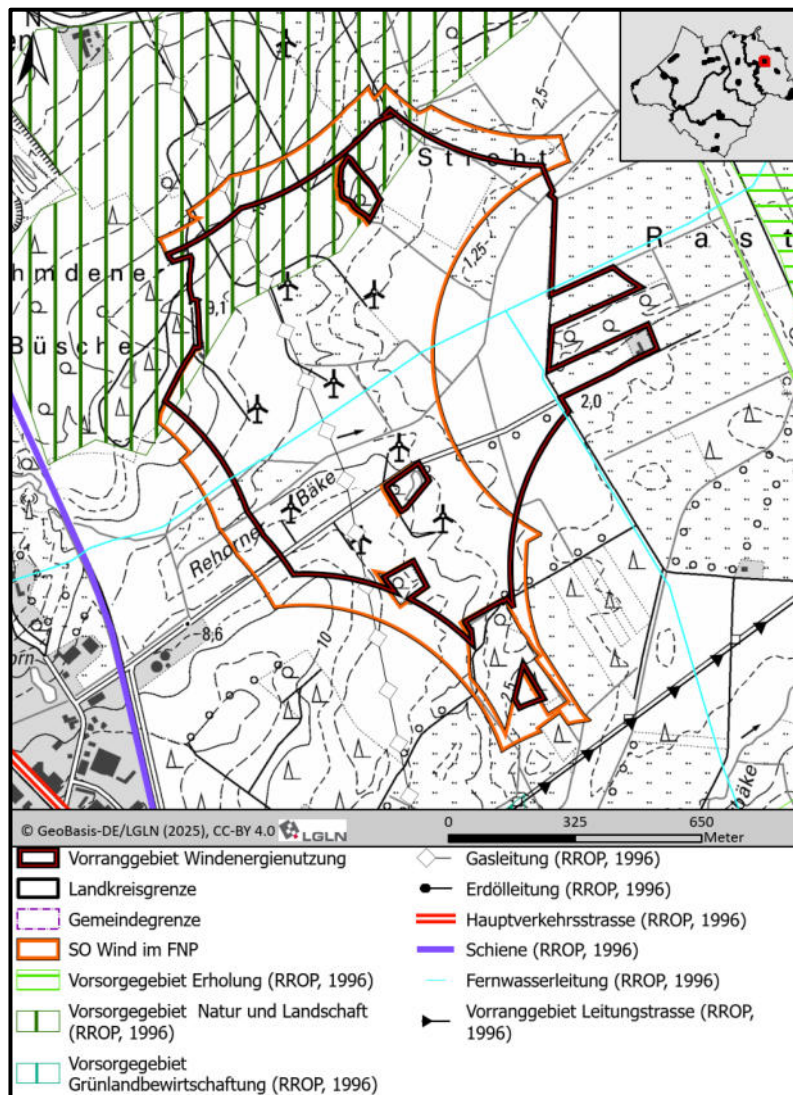
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandsituation
Gemeinde Rastede	94,57 ha	Das Vorranggebiet ist abschnittsweise mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für Windenergie dargestellt worden (Rotor In-Planung). Das Vorranggebiet bleibt aufgrund der Rotor Out-Planung abschnittsweise hinter der Darstellung des Flächennutzungsplanes zurück, geht im Osten jedoch aufgrund einer aufgegebenen Wohnnutzung großflächig darüber hinaus. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich acht Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 100 m. Es liegen Repowering-Genehmigungen für drei Anlagen vor.

## Vorranggebiet Nr. 10 Ra

Das Vorranggebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Rastede und umfasst zu ähnlichen Flächenanteilen Acker- und Grünlandflächen, welche von Gräben durchzogen sind. Entlang der Gräben und Wege sind Gehölzreihen ausgeprägt, darüber hinaus spart das Vorranggebiet mehrere kleinere Waldflächen aus. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich acht Windenergieanlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung setzt sich um Umfeld fort, westlich, östlich und südlich grenzen weitere Waldflächen an.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



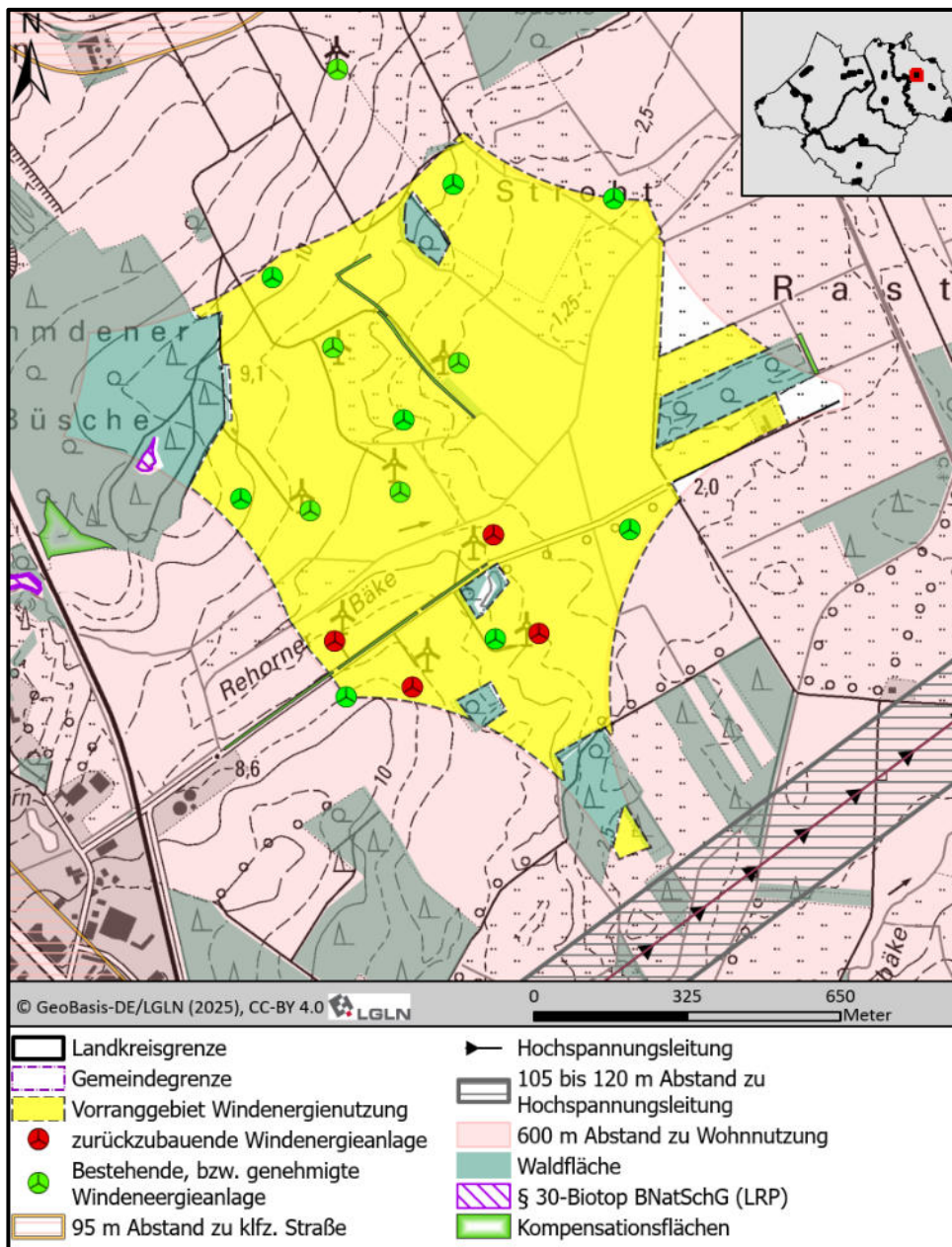
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Gasleitung, Fernwasserleitung

### Vorranggebiet Nr. 10 Ra

**Raumordnerische Betroffenheit**

- Der nördliche und nordwestliche Rand des Vorranggebietes wird überlagert durch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft aus dem RROP 1996. Der Vorsorgebelang wird vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.
- Durch das Vorranggebiet verlaufen eine im RROP 1996 dargestellte Gasleitung sowie eine Fernwasserleitung. Diese sind im Zuge konkreter Vorhabenplanungen zu berücksichtigen.

**3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)**



## Vorranggebiet Nr. 10 Ra

<p><b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich weitgehend aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen. Lediglich im Osten wird das Vorranggebiet kleinräumig durch die Festsetzungen eines Bebauungsplanes (Freiflächen-Photovoltaik) begrenzt.</li> <li>• Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionssschutzes sichergestellt.</li> </ul>
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 3 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Zuge des geplanten Repowerings wurden 2023 Brutvogelerfassungen nach den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt. Dabei wurde als kollisionsgefährdete Art der Uhu unmittelbar nordwestlich angrenzend im Nahbereich von drei bereits bestehenden Windenergieanlagen nachgewiesen. Ein weiterer Uhu-Brutplatz wird südlich außerhalb des 500 m-Radius verortet.</li> <li>• Nach fachgutachterlicher Einschätzung wird für den Uhu aufgrund geringfügiger Unterschiede der neu genehmigten Anlagenhöhen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert. Ein artenschutzrechtliches Hindernis wird somit auch nicht bezüglich der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung erkannt.</li> <li>• Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Wind wurden von März bis Juli 2025 Übersichtskartierungen der Brutvögel im Umfeld des Vorranggebietes durchgeführt. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 b wurden dabei nicht nachgewiesen. Als störungsempfindliche Arten wurden innerhalb des Vorranggebietes der Kiebitz und der Rotschenkel mit je einem Brutrevier erfasst. Zwei Brutreviere der Waldschnepfe wurden in Waldflächen unmittelbar nordwestlich des Vorranggebietes verortet. Gemäß Behm &amp; Krüger (2013) weist der nordöstliche Teil des Vorranggebietes eine lokale Bedeutung als Vogelbrutgebiet auf, die übrige Fläche verbleibt unterhalb einer lokalen Bedeutung.</li> <li>• Auf Genehmigungsebene werden nach derzeitigem Kenntnisstand möglicherweise Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Kiebitz und Rotschenkel erforderlich.</li> <li>• Die Erweiterungsflächen gegenüber der bestehenden Sondergebietsdarstellung von Windenergie aus dem Flächennutzungsplan werden aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ausgewiesen. Bei Umsetzung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen werden demnach faunistische Kartierungen nach den Vorgaben des <i>Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen</i> erforderlich.</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 10 Ra

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorranggebiet Nr. 10 überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) im zentralen sowie im östlichen Bereich Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Offenland-Biotopverbundes. Kleineräumig wird im Süden Eine Verbindungsfläche (Entwicklung) des Wald-Biotopverbundes überlagert. Zudem überlagert randlich kleineräumig im Westen ein Prioritärer Entwicklungskorridor Wald. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Das Vorranggebiet spart mehrere Waldflächen aus. Weitere Waldflächen begrenzen das Vorranggebiet im Süden, Westen und Osten.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorranggebiet überlagert ist zu großen Teilen unterlagert von schutzwürdigen Böden und auch von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, wobei gemäß Moorkataster überwiegend eine Torfzehrung vorliegt. Die Flächen sind der Kulisse Niedersächsische Moorlandschaften zugeordnet. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich und erforderlich.</li> <li>Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich ein Verordnungsgewässer sowie mehrere Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets sind zwei Fundstellen bekannt, dabei handelt es sich um zwei Bronzehalsringe (Rastede, FstNr. 88aF) und eine Silbermünze (Rastede, FstNr. 88bF). Sofern neue Standorte für Windenergieanlagen projektiert werden, muss eine Prospektion durchgeführt werden.</p>
<p><b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b></p>	
<p><b>Infrastruktur</b></p>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 170 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Unmittelbar östlich grenzen an das Vorranggebiet über einen Bebauungsplan gesicherte Flächen für Freiflächen-Photovoltaik an.</p>

### Vorranggebiet Nr. 10 Ra

<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NNH.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

#### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 10 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 11 Ra

### Luftbild



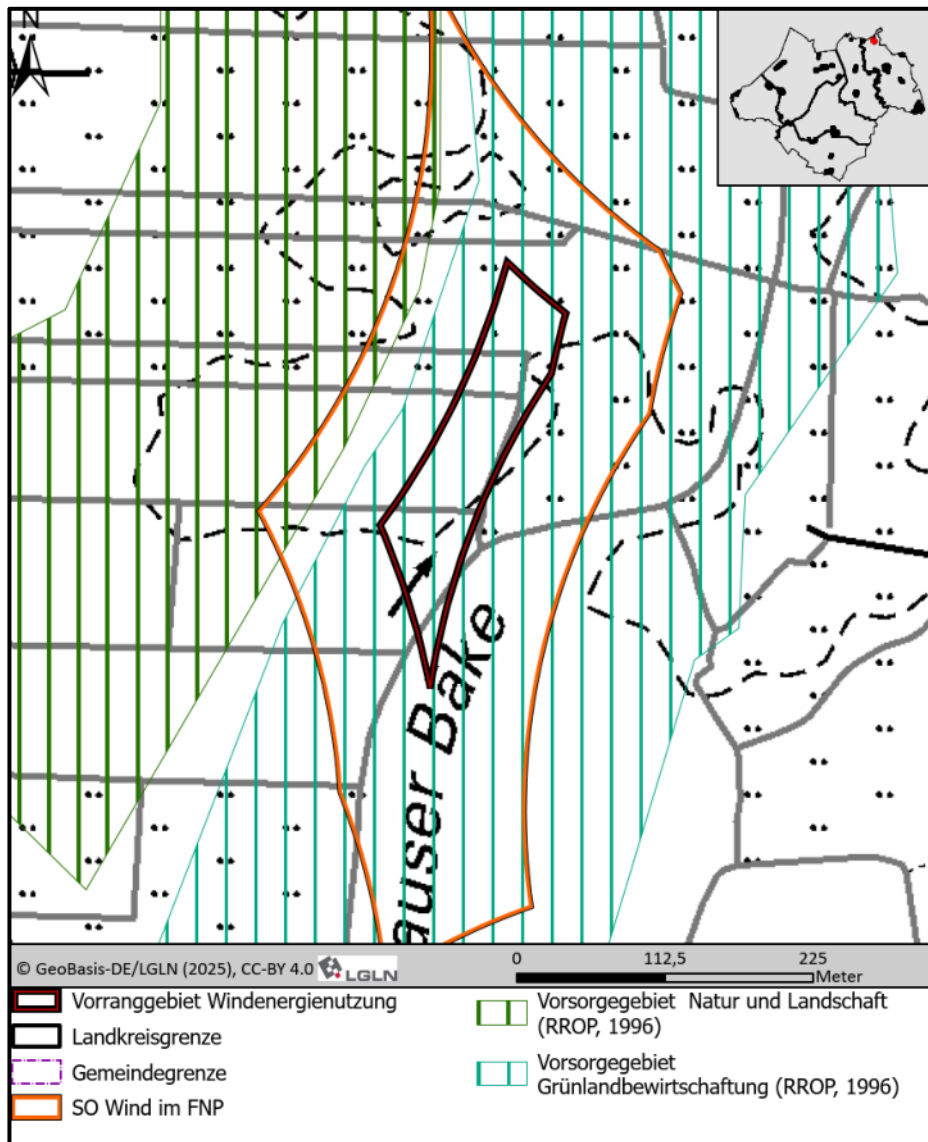
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Rastede	1,47 ha	Das Vorranggebiet ist in der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für die Windenergie dargestellt. Innerhalb der Fläche sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 11 Ra

Das Vorranggebiet liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Rastede und umfasst als Acker und Grünland genutzte Flächen, Gräben sowie eine einzelne Gehölzreihe.

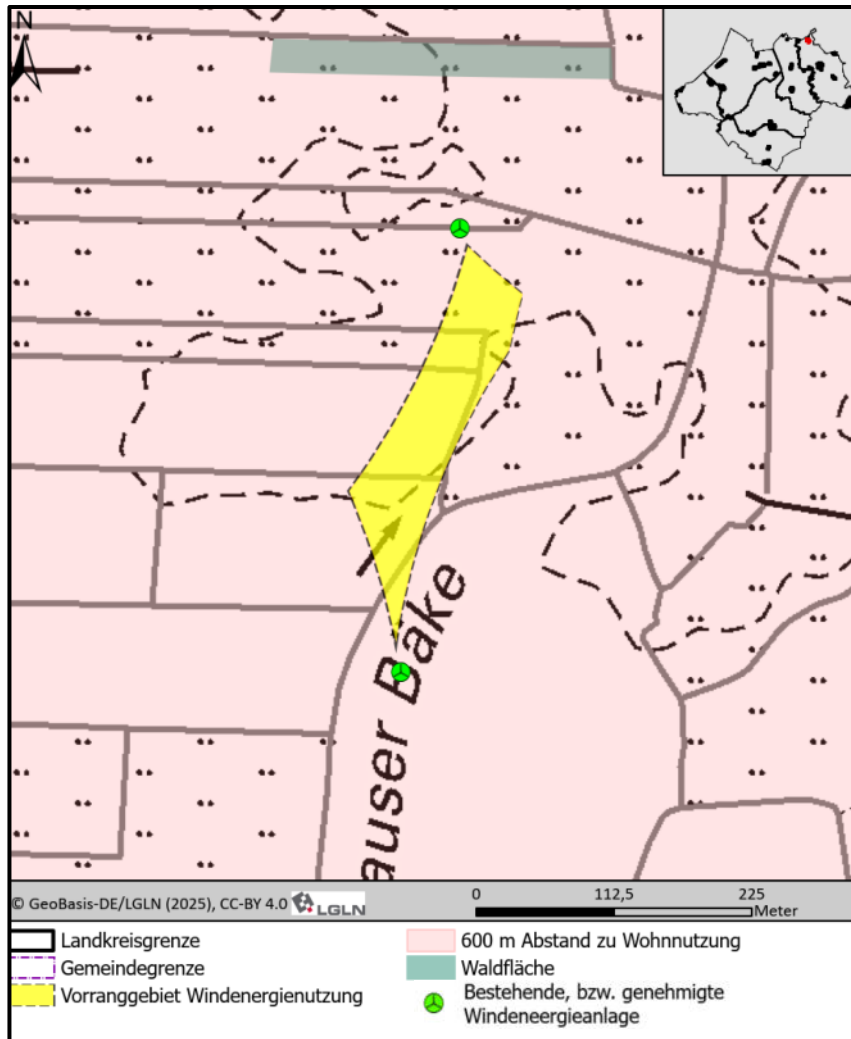
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RRP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Vorranggebiete (RRP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Der Vorsorgebelang wird vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.

### Vorranggebiet Nr. 11 Ra

#### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



**Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich vollständig aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

**Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

**Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)**

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.

## Vorranggebiet Nr. 11 Ra

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Wind wurden von März bis Juli 2025 Übersichtskartierungen der Brutvögel im Umfeld des Vorranggebietes durchgeführt. Kollisionsgefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen. Als störungsempfindliche Art wurde der Kiebitz mit zahlreichen Brutnachweisen südlich des Vorranggebietes, jedoch außerhalb des von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkradius nachgewiesen. Lediglich ein Kiebitz-Revier liegt rund 50 m nordwestlich des Vorranggebietes. Auf Basis der vorliegenden Daten wird dem Vorranggebiet nach Behm &amp; Krüger 2013 eine landesweite Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeschrieben.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene ist prognostisch ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz ableiten.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert teilweise Verbindungsflächen des Still- und Fließgewässer-Verbunds (gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Keine Betroffenheit.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist vollständig unterlagert von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Teilweise handelt es sich bei den Böden um bereits tiefgepflügte Böden, abschnittsweise liegen gemäß Moorkataster bereits hohe Treibhausgas-Emissionen vor. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das WRRL-Gewässer „Bekhauser Bäke“ sowie mehrere sonstige Gewässer (Gräben). Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>

## Vorranggebiet Nr. 11 Ra

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 970 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

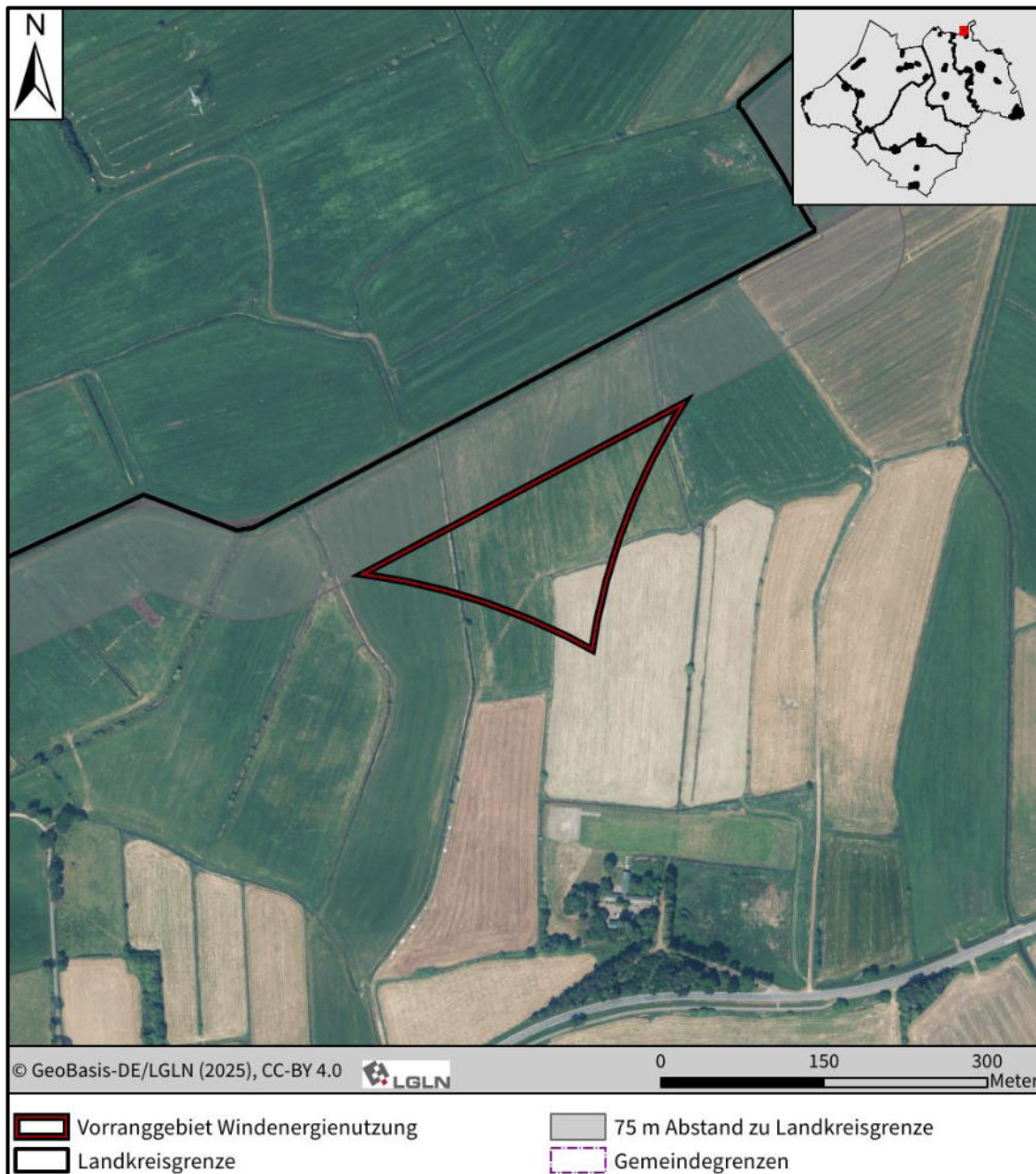
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 11 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 12 Ra

### Luftbild



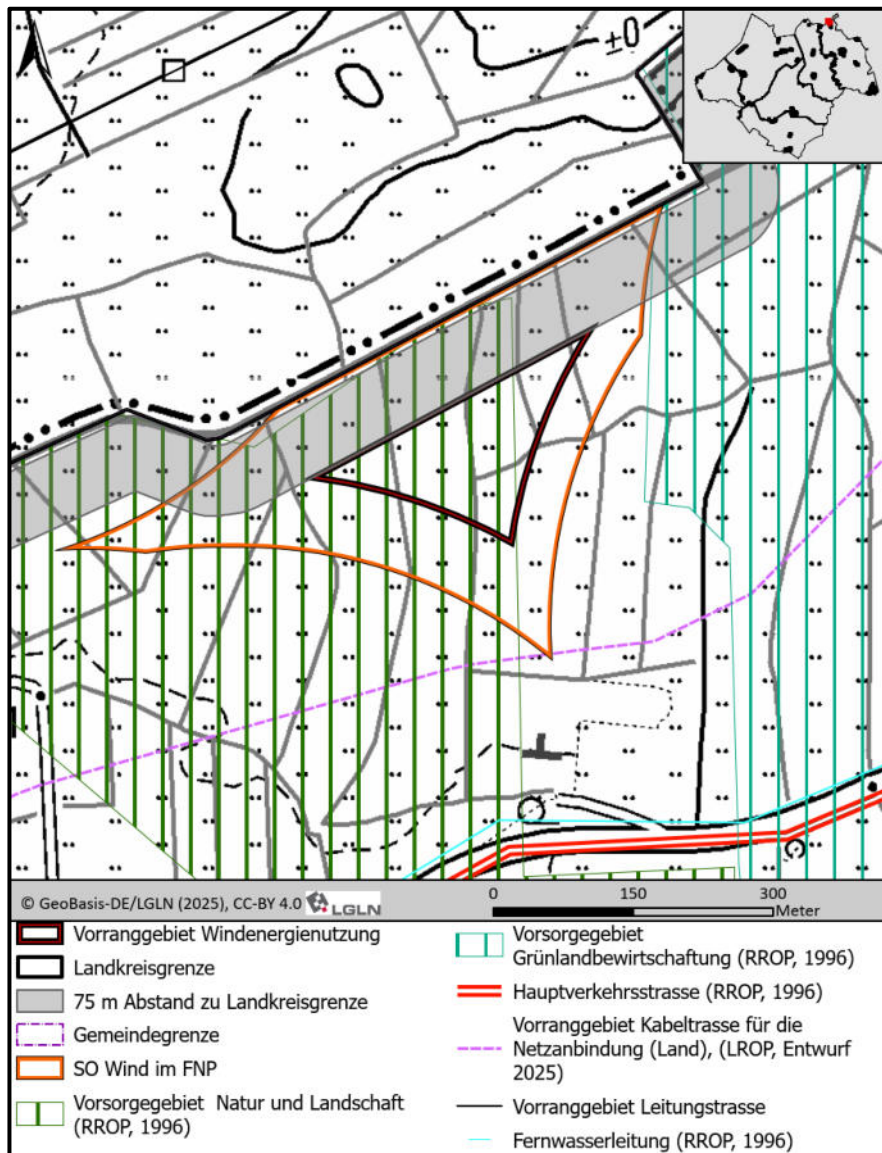
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Rastede	2,33 ha	Das Vorranggebiet ist mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für die Windenergie dargestellt worden. Innerhalb der Fläche sind keine Windenergieanlagen umgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 12 Ra

Das Vorranggebiet liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Rastede und umfasst Ackerflächen und zu geringen Anteilen Gräben und landwirtschaftliche Wege.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)**

Nicht vorhanden.

**Vorsorgegebiete (RROP, 1996)**

Vorsorgegebiet Natur und Landschaft

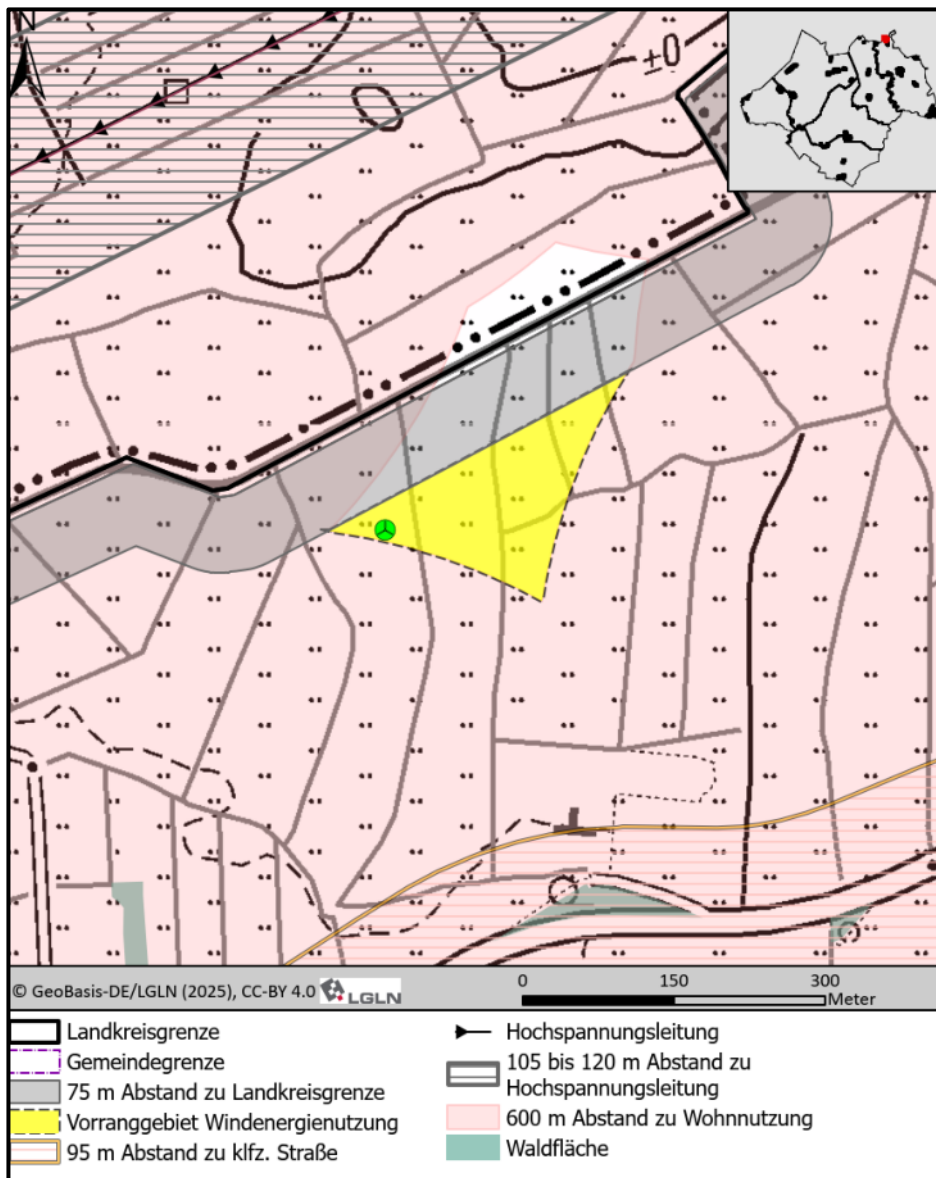
**Vorranggebiete (RROP, 1996)**

Nicht vorhanden.

### Vorranggebiet Nr. 12 Ra

<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	Das Vorranggebiet liegt nahezu vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes Natur und Landschaft gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Der Vorsorgebelang wird vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.
<b>Umgang mit der Kreisgrenze</b>	Zu der nördlich des Vorranggebietes verlaufenden Kreisgrenze wird in Abstimmung mit dem Landkreis Friesland ein Abstand von 75 m vorgesehen, um ein Überstreichen der Kreisgrenze durch die Rotoren künftig zu errichtender Windenergieanlagen zu vermeiden.

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



<b>Vorranggebiet Nr. 12 Ra</b>	
<b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich nahezu vollständig aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.</li> <li>Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionssschutzes sichergestellt.</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilprogramm Wind wurden von März bis Juli 2025 Übersichtskartierungen der Brutvögel im Umfeld des Vorranggebietes durchgeführt. Kollisionsgefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen. Auch gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Brutvogelarten kamen im Vorranggebiet und in relevanten Abständen nicht vor. Auf Basis der vorliegenden Daten wird dem Vorranggebiet nach Behm &amp; Krüger (2013) eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeschrieben.</li> <li>Auf regionalplanerischer Ebene zeichnet sich kein Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für Vögel sowie für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvögel des Offenlandes ab.</li> <li>Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>Das Vorranggebiet überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung) des Offenland-Verbunds. Südlich des Vorranggebietes verläuft ein prioritärer Entwicklungskorridor des Offenland-Verbunds. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Keine Betroffenheit.</p>
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorranggebiet ist teilweise unterlagert von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich und erforderlich.</li> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 12 Ra

<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,8 km. Derzeit befinden sich innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt jedoch vollständig innerhalb des Korridors der „Landtrassen 2030“, zu der die geplanten Erdkabel-Offshore-Netzanbindungsprojekte BalWin4 und LanWin1 gehören. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit der Erdkabelverbindung ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzabstände innerhalb des Vorranggebiets grundsätzlich möglich. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 12 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf ein besonderes Konfliktpotenzial hinsichtlich Kollisionen oder artenschutzrechtlich relevanter Störwirkungen. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 13 Ra

### Luftbild



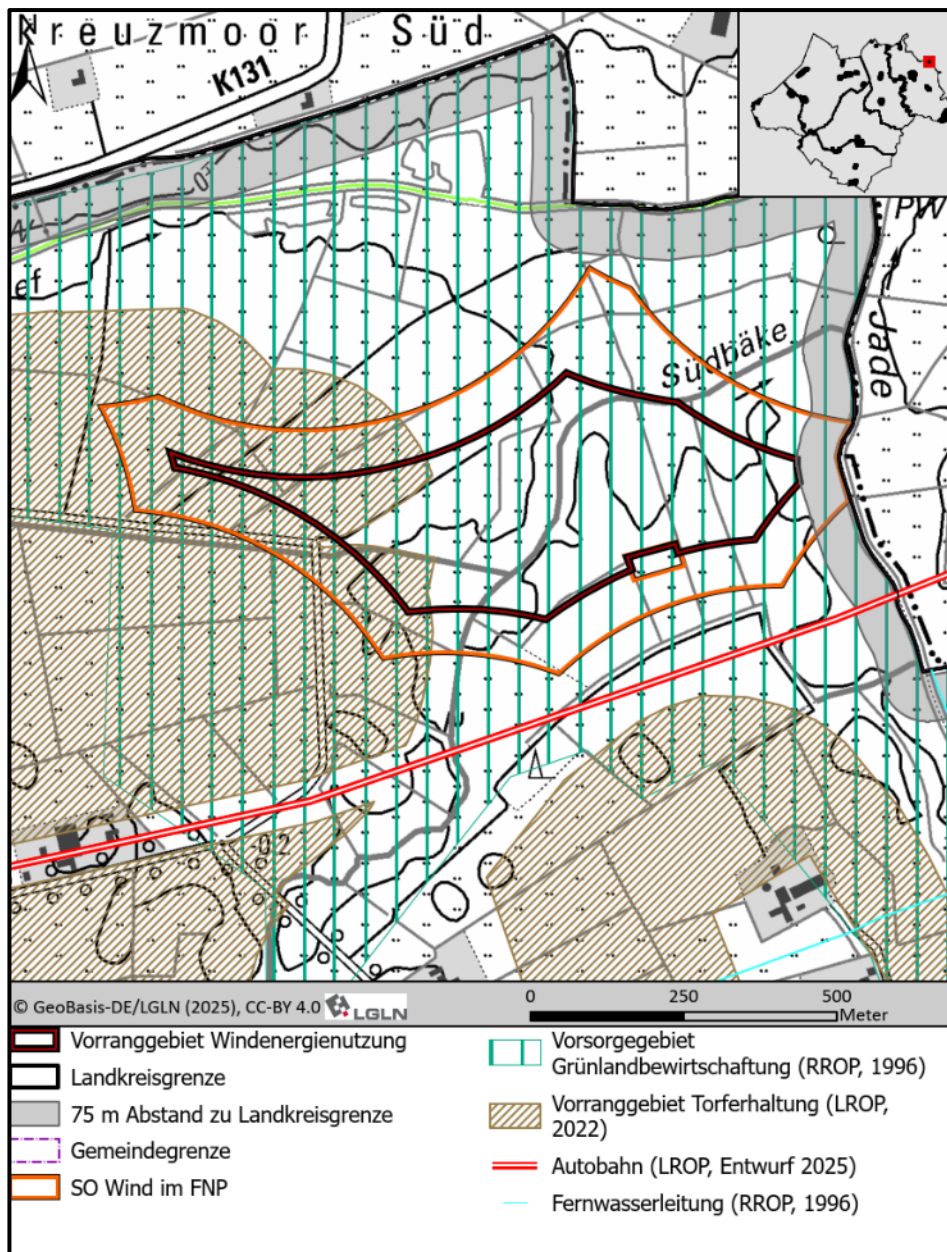
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Rastede	19,28 ha	Das Vorranggebiet ist mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für die Windenergie dargestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Rotor In-Planung. Innerhalb der Fläche sind keine Windenergieanlagen umgesetzt. Es wurde jedoch die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen innerhalb der Fläche beantragt.

## Vorranggebiet Nr. 13 Ra

Das Vorranggebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde Rastede und ist geprägt durch eine überwiegender Grünlandnutzung mit zahlreichen linearen Gewässern.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung

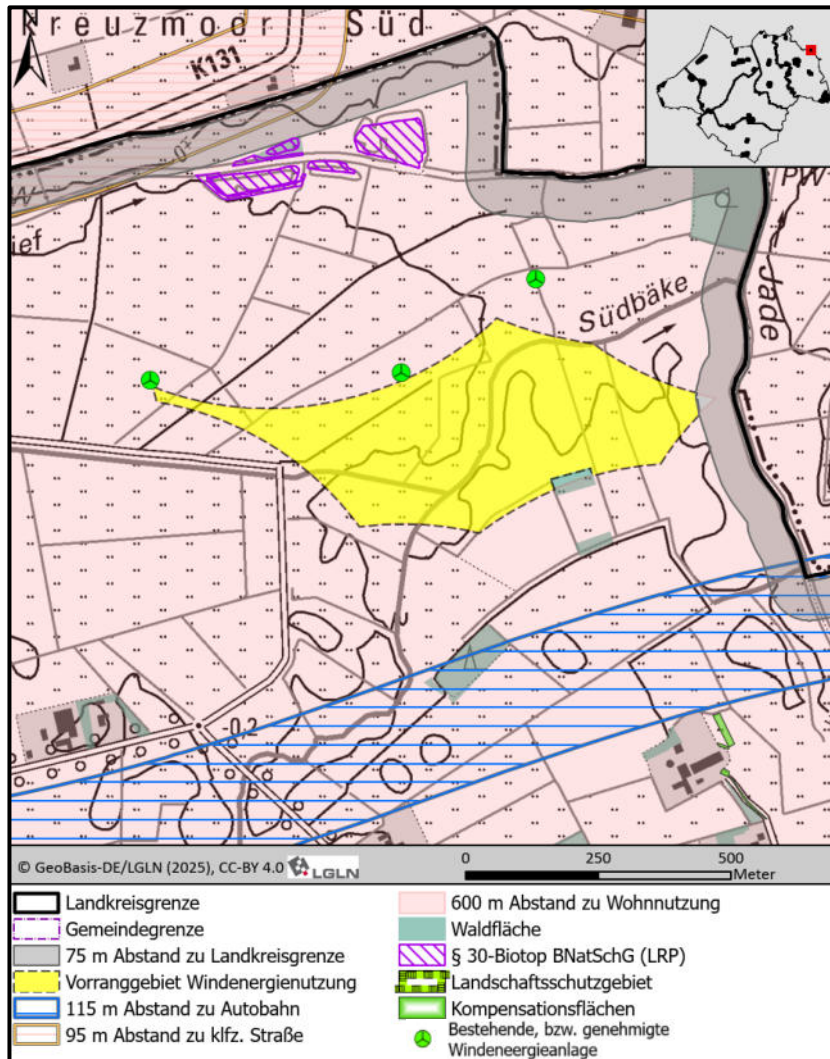


<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Torferhaltung
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Vorranggebiete</b>	Nicht vorhanden.

### Vorranggebiet Nr. 13 Ra

<p><b>(RROP, 1996)</b> <b>Raumordnerische Betroffenheit</b></p>	<p>Randlich liegt eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP vor. Gemäß der Begründung des Landesraumordnungsprogramms steht dieses der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Grundlage dafür sind vorliegende Berechnungen, wonach je nach Größe des Fundaments und des benötigten Ausbaus der Zuwegung – unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, bis die nächste WEA errichtet werden kann, ca. 0,5 % bis etwas über 2 % des Torfvolumens für die Errichtung der WEA entfernt werden. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Der Vorsorgebelang wird vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.</p>
---	---

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



<b>Vorranggebiet Nr. 13 Ra</b>	
<b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich nahezu vollständig aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.</li> <li>• Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzzielen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Wind wurden von März bis Juli 2025 Übersichtskartierungen der Brutvögel im Umfeld des Vorranggebietes durchgeführt. Als kollisionsgefährdete Art wurde der Weißstorch mit drei Brutnachweisen im erweiterten Prüfbereich nachgewiesen. Als störungsempfindliche Art ist der Kiebitz mit zwei Brutrevieren südlich innerhalb des Vorranggebietes zu nennen. Gemäß Behm &amp; Krüger (2013) weisen die Flächen westlich der Südbäke eine regionale Bedeutung als Vogelbrutgebiet auf. Die übrigen Flächen verbleiben unter einer lokalen Bedeutung.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene ist prognostisch ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz ableiten.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) abschnittsweise Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung) des Offenland-Verbunds. Im Osten des Vorranggebietes quert ein von Norden nach Süden verlaufender prioritärer Entwicklungskorridor des Offenland-Verbunds. Die durch das Vorranggebiet verlaufenden Gewässer sind als Verbindungsflächen des Still- und Fließgewässer-Verbunds angegeben. Ein Planungshinweis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Eine kleine Waldfläche grenzt im Süden an das Vorranggebiet an und ist an dieser Stelle maßgeblich für die Abgrenzung.</p>

### Vorranggebiet Nr. 13 Ra

<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist sowohl von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz als auch von aufgrund ihrer Seltenheit schutzwürdigen Böden unterlagert. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere Verordnungsgewässer sowie mehrere Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Bekannte Kulturgüter liegen in rd. 1 km Entfernung vom Vorranggebiet. Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Vorranggebietes vor.</p>
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,1 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Haupt-wendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

## Vorranggebiet Nr. 13 Ra

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

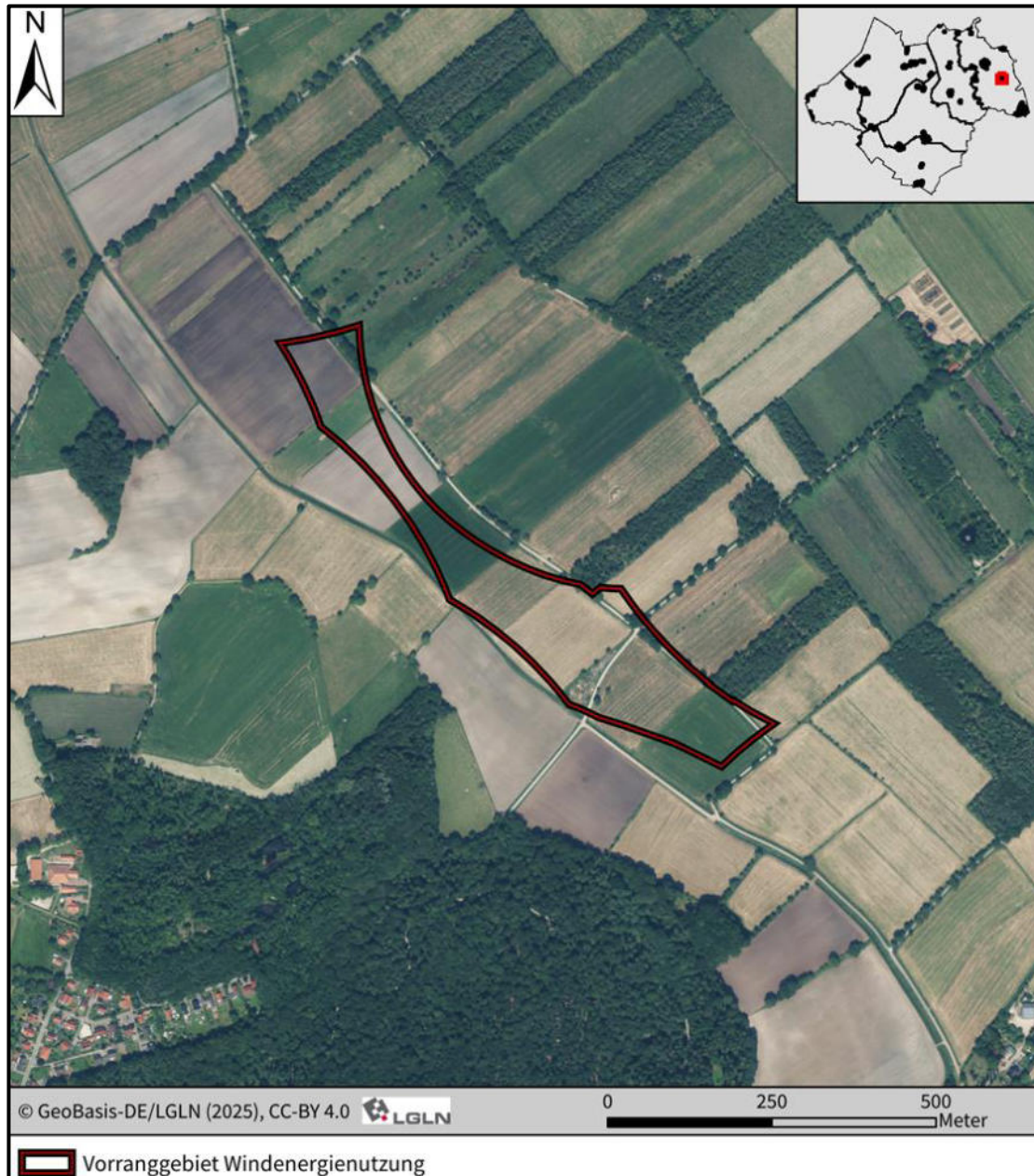
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 13 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung, es zeichnet sich jedoch ein Erfordernis von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ab. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 14 Ra

### Luftbild



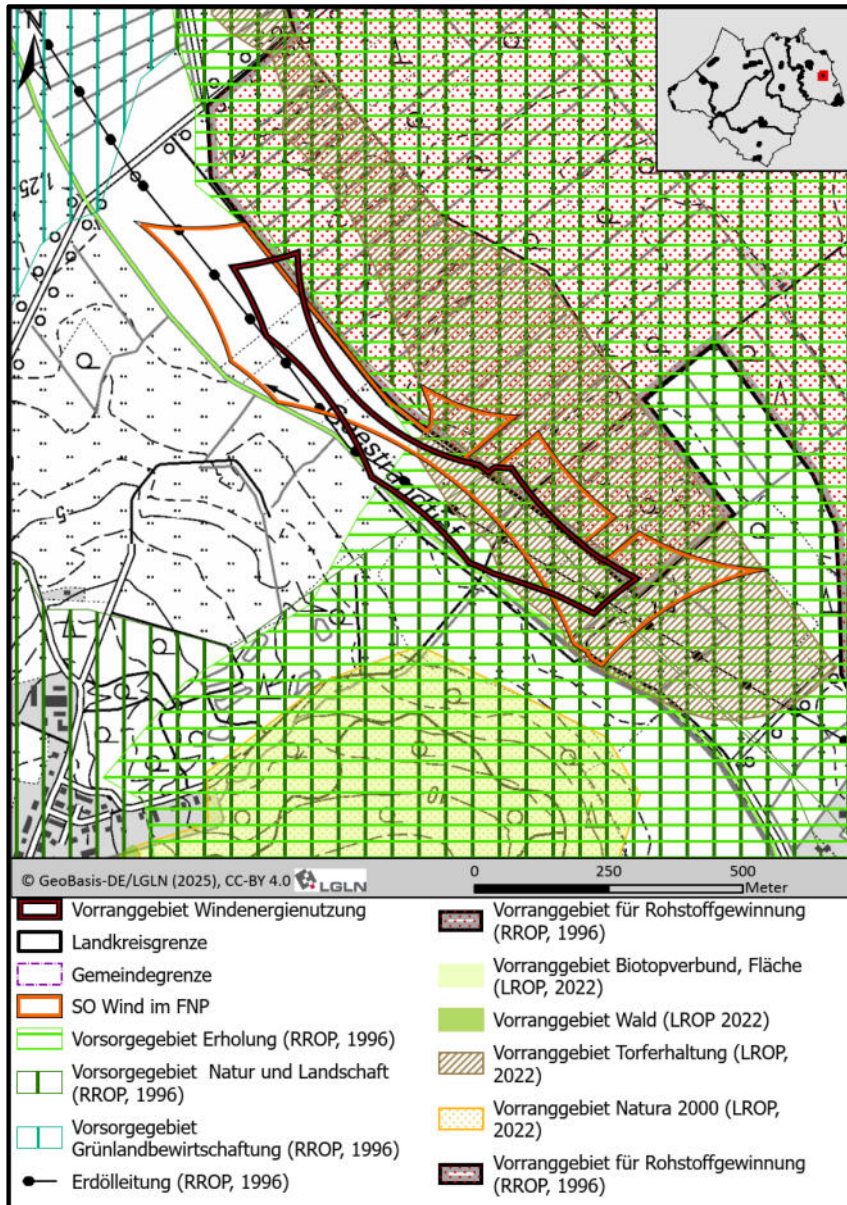
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandsituation
Gemeinde Rastede	9,26 ha	Das Vorranggebiet ist teilweise mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für die Windenergie dargestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Rotor In-Planung. Innerhalb der Fläche sind keine Windenergieanlagen umgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 14 Ra

Das Vorranggebiet liegt im zentralen Bereich der Gemeinde Rastede und ist geprägt durch eine Mischung aus Grünland- und Ackernutzung mit nur vereinzelt Bäumen bzw. Baumreihen, landwirtschaftlichen Wegen und Gräben.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)**

Vorranggebiet Biotopverbund, Linie, Vorranggebiet Torferhalt

**Vorsorgegebiete  
(RROP, 1996)**

Vorsorgegebiet Erholung, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft

**Vorranggebiete  
(RROP, 1996)**

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

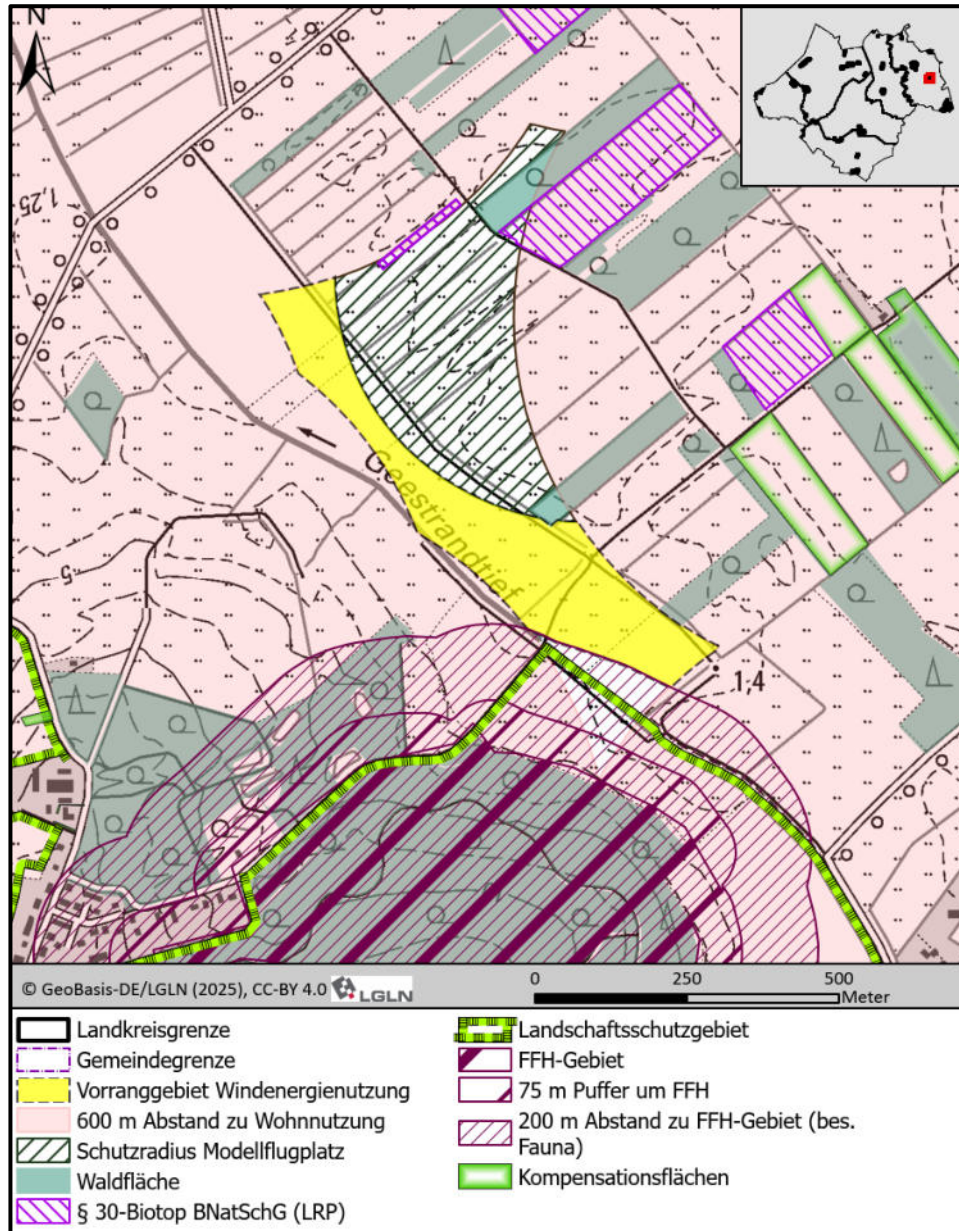
### Vorranggebiet Nr. 14 Ra

**Raumordnerische  
Betroffenheit**

- Im Süden ist ein Vorranggebiet Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm überlagernd. Gemäß der Begründung des Landesraumordnungsprogramms steht dieses der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Grundlage dafür sind vorliegende Berechnungen, wonach je nach Größe des Fundaments und des benötigten Ausbaus der Zuwegung – unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, bis die nächste WEA errichtet werden kann, ca. 0,5 % bis etwas über 2 % des Torfvolumens für die Errichtung der WEA entfernt werden. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.
- Mit dem Geestrandtief quert ein lineares ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen. Das Verbindungspotenzial für die gewässergebundenen, gegenüber Windenergieanlagen nicht sensiblen Artengruppen wird nicht eingeschränkt. Ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung ist somit nicht erkennbar.
- Der nördliche und östliche Rand überlagern kleinräumig ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) gemäß RROP 1996. Die Vorranggebiete für Torfgewinnung aus dem RROP sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.
- Im südlichen Abschnitt liegen, teilweise deckungsgleich ein Vorsorgegebiet Erholung sowie Natur und Landschaft vor. Die Vorsorgebelange werden vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.
- Das Vorranggebiet Nr. 14 überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Offenland-Biotopverbundes. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.

## Vorranggebiet Nr. 14 Ra

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

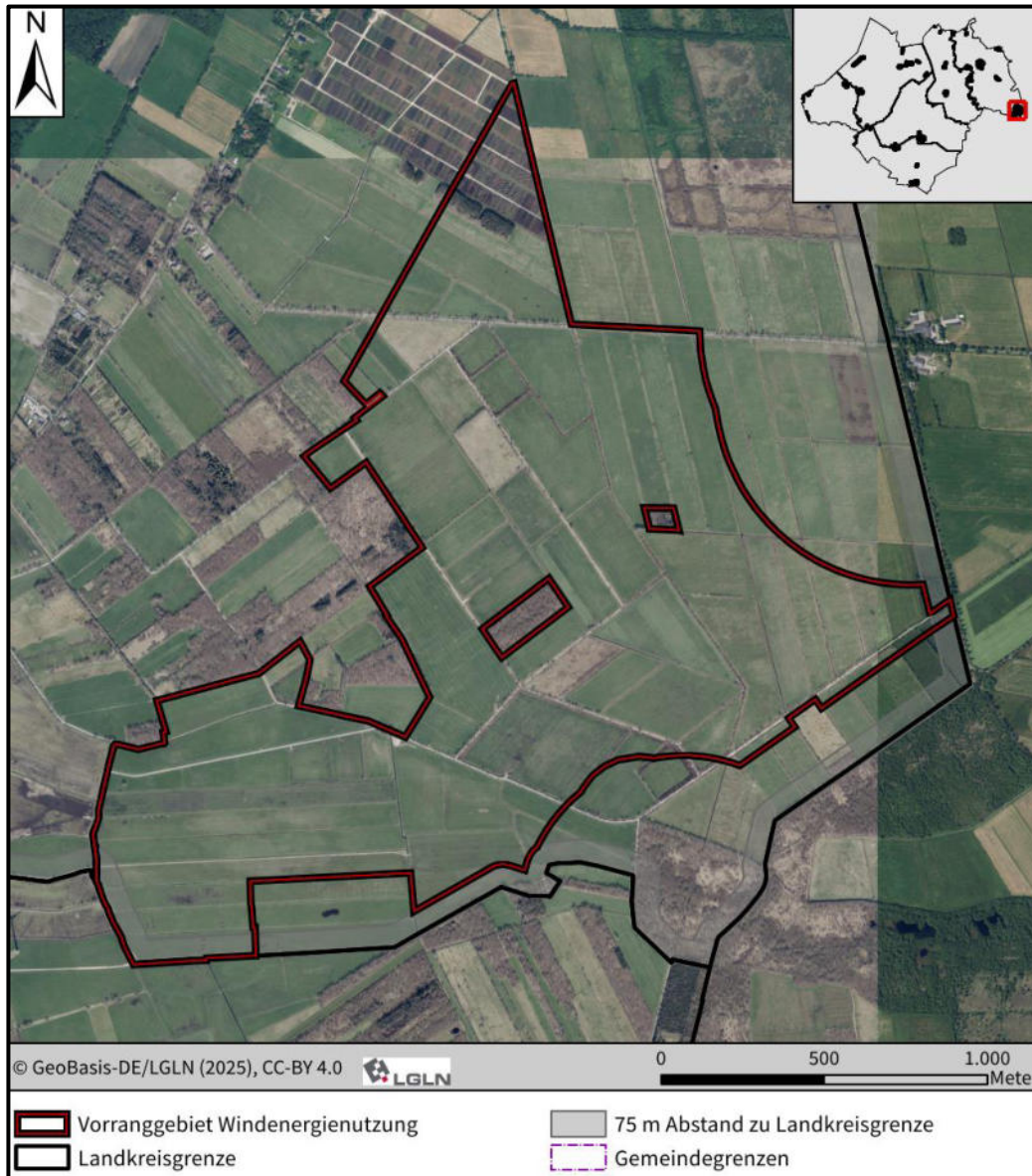
- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich weitgehend aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen und darüber hinaus auch zu einem 400 m Schutzabstand zum nordöstlich gelegenen Modellflugplatz. Kleinräumig ist am südlichen Rand ein 200 m-Abstand zum südlich gelegenen FFH-Gebiet maßgeblich.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht ). Hinweise auf Vorkommen von Brutvögeln, die im Austausch mit dem nahe gelegenen FFH-Gebiet stehen, werden durch die vorliegenden faunistischen Bestandserfassungen nicht geliefert.</li> <li>• Im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wurden im Jahr 2023 Brutvogelerfassungen mittels Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) statt. Diese decken das Vorranggebiet vollständig ab. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Als gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Offenlandart wurde innerhalb des Vorranggebietes der Kiebitz mit einem Brutverdacht verzeichnet, zwei Brutnachweise befinden sich in Abständen von 50 bis 100 m Abstand zum Vorranggebiet.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene ist prognostisch ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz ableiten.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt zu Teilen ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, und wird darüber hinaus auch als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet Nr. 14 überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Offenland-Biotopverbundes. Das südlich angrenzende Geestrandtief ist als Kerngebiet des Still- und Fließgewässer-Verbunds angegeben. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Zwei Waldparzellen grenzen im Südosten bzw. Osten an das Vorranggebiet an.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist sowohl von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz als auch von aufgrund ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit schutzwürdigen Böden unterlagert. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das WRRL-Prioritätsgewässer „Geestrandtief“ sowie mehrere kleinere Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Das Vorranggebiet grenzt an das LSG WST 78 „Rasteder Geestrand“, ein Rotorüberstrich ist möglich. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Landschaftsbildeinheit von mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Vorranggebietes vor.</p>

<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 2,5 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Zum östlich des Vorranggebietes gelegenen Modell-Flugplatz wird ein Schutzabstand von 400 m eingehalten.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 14 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 14 wird nach einer Prüfung (vergleiche Kapitel 2 „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen“ in der Begründung) gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 Absatz 2 ROG ausgewiesen. Für die Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des Beschleunigungsgebietes werden Regeln für Minderungsmaßnahmen vorgesehen, welche im Detail Anhang 1 „Beschleunigungsgebiete“ zur Beschreibenden Darstellung zu entnehmen sind.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 15 Ra

### Luftbild



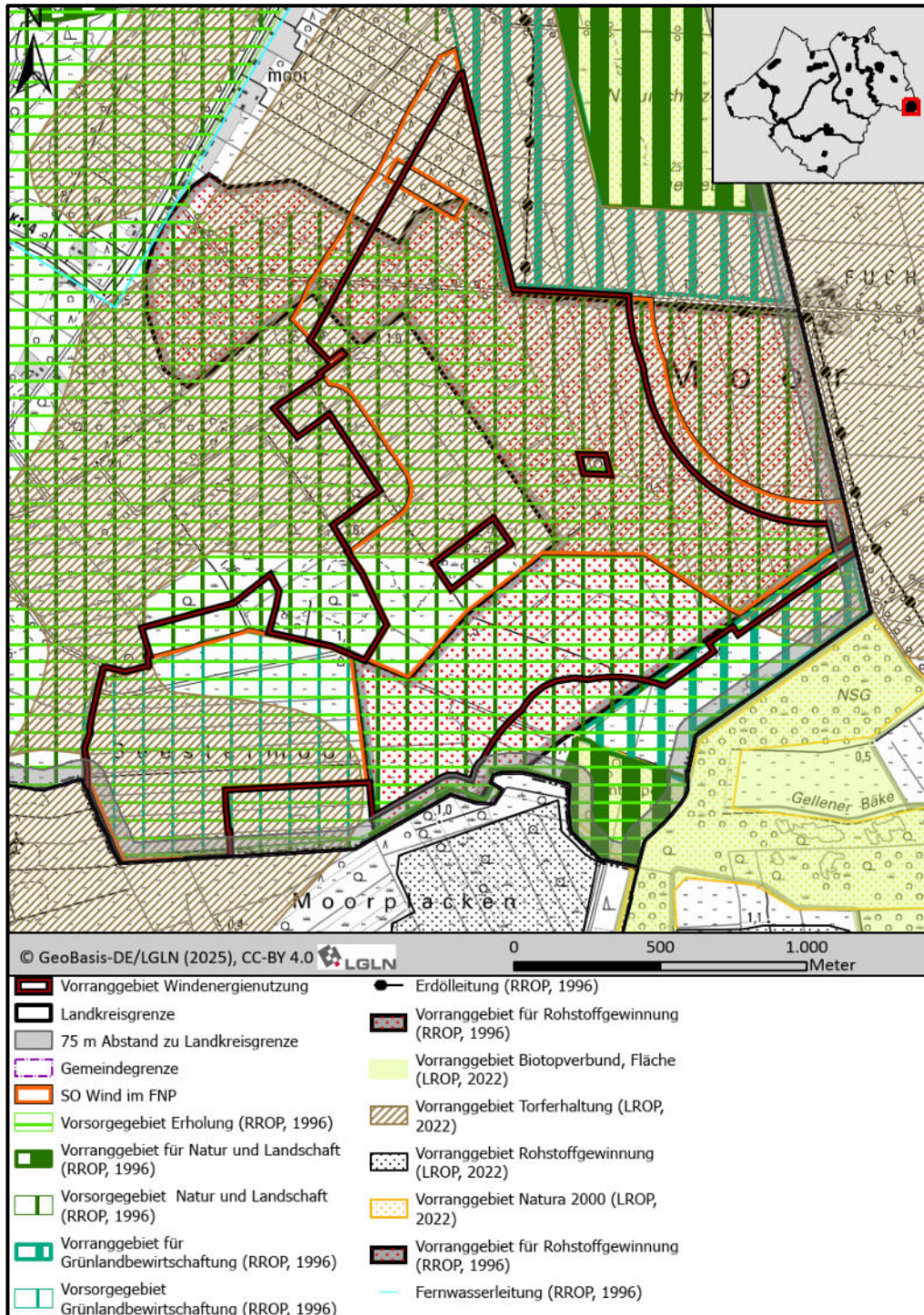
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Rastede	263,39 ha	Das Vorranggebiet ist zu großen Teilen mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede als Fläche für die Windenergie dargestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Rotor In-Planung. Innerhalb der Fläche sind bisher keine Windenergieanlagen umgesetzt. Südwestlich befinden sich in einem Abstand von rd. 300 m vier Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 100 m. Zudem beabsichtigt die Stadt Oldenburg südlich des Vorranggebietes die Ausweisung weiterer Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan.

## Vorranggebiet Nr. 15 Ra

Das Vorranggebiet liegt im südlich im Gemeindegebiet von Rastede, angrenzend an die Stadt Oldenburg. Es handelt sich überwiegend um weiträumig offene Grünlandflächen, lediglich kleine Flächenanteile werden ackerbaulich oder als Baumschule genutzt.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 15 Ra	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Torferhalt Vorranggebiet Natura 2000 (200 m Abstand)
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Erholung Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung Erdölleitung
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet Nr. 15 überlagert großflächig ein Vorranggebiet Torferhalt aus dem LROP. Gemäß der Begründung des Landesraumordnungsprogramms steht dieses der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Grundlage dafür sind vorliegende Berechnungen, wonach je nach Größe des Fundaments und des benötigten Ausbaus der Zuwegung – unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, bis die nächste WEA errichtet werden kann, ca. 0,5 % bis etwas über 2 % des Torfvolumens für die Errichtung der WEA entfernt werden. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</li> <li>• Ein Vorranggebiet Natura 2000 aus dem LROP befindet sich im Umfeld des Vorranggebietes. Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, welches 200 m südlich und liegt. Durch einen Mindestabstand von 200 m zwischen FFH-Gebiet und Windenergieanlagen sollen erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Ein Konflikt von den Zielvorgaben der Raumordnung kann aufgrund des Mindestabstands ebenfalls vermieden werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes sind große Flächen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf) gemäß RROP 1996 ausgewiesen. Die Vorranggebiete für Torfgewinnung aus dem RROP sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</li> <li>• Das Vorranggebiet tangiert einen etwa 30 m breiten, randlichen Bereich eines Vorranggebietes Grünlandbewirtschaftung des geltenden RROP 1996 im Südosten. Im Nordosten ist eine marginal zu erkennende Überlagerung geplant, die aber mit der zeichnerischen Ungenauigkeit des 1996 noch nicht analog erstellten RROP zusammenhängt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung insgesamt ist geprägt von Grünlandbewirtschaftung und soll auch im Rahmen der Neuaufstellung des RROP in diesem Bereich als Vorbehaltsgebiet gesichert werden, um die Bedeutung der zusammenhängenden Flächen zu erhalten. Eine konkrete Höherstufung als Ziel der Raumordnung des südöstlichen Grünlandes im Gegensatz zu den übrigen Grünlandbereichen ist lediglich als Puffer zum angrenzenden Naturschutzgebiet zu erklären. Im Abstand von 200 m zum südöstlichen Naturschutzgebiet wird der Vorrang Grünlandbewirtschaftung gesichert und gleichzeitig das Naturschutzgebiet angemessen geschützt. Das Grünland in seiner Gesamtheit wird durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.</li> </ul>

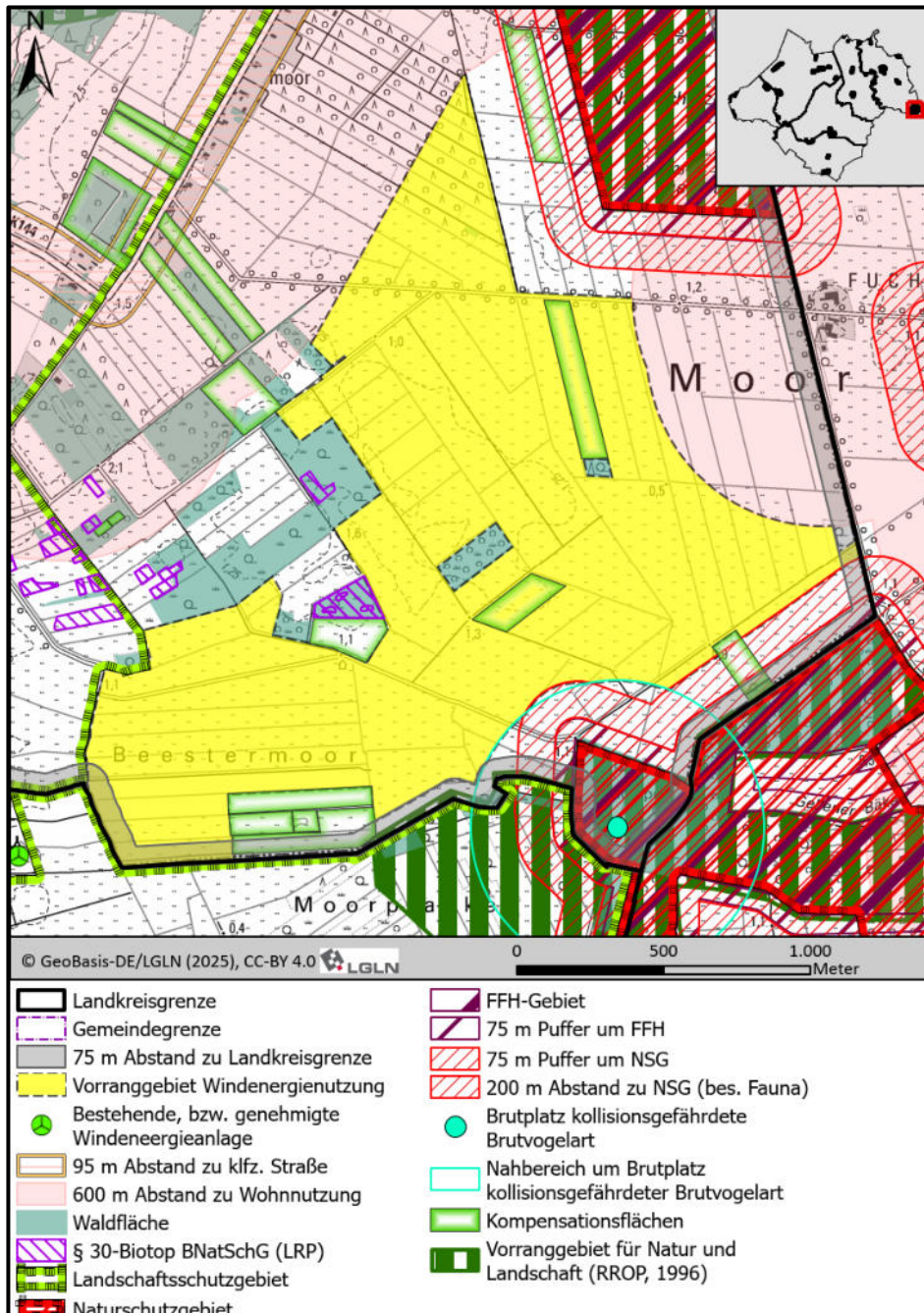
### Vorranggebiet Nr. 15 Ra

<p><b>Raumordnerische Betroffenheit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großflächig liegen darüber hinaus Überlagerungen mit den Vorsorgegebieten Erholung sowie Natur und Landschaft vor. Die Vorsorgebelange werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt.</li> <li>• Die randlich verlaufende Erdölleitung ist im Zuge einer konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.</li> </ul>
<p><b>Umgang mit der Kreisgrenze</b></p>	<p>Die Stadt Oldenburg ist in Begriff zum Erreichen der Teilflächenziele einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen. Hierin soll bereits von Seiten der Stadt Oldenburg an den Landkreis Ammerland geplant werden, soweit das Planungskonzept aus dem vorliegenden sachlichen Teilprogramm eingehalten wird. In Abstimmung mit der Stadt Oldenburg wird das Vorranggebiet im westlichen Bereich an die Kreisgrenze zur Stadt Oldenburg festgelegt, so dass ein kreisübergreifender Windpark möglich ist. Im östlichen Bereich des Vorranggebietes wird aufgrund von naturschutzfachlichen Belangen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg ein Abstand von 75 m (Rotorlänge) gehalten.</p> <p>Das Vorranggebiet grenzt an die Kreisgrenze zur Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch. Auf Umsetzungsebene sind die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Landkreises Wesermarsch zu berücksichtigen und es ist eine einzelfallbezogene Abstimmung mit dem Landkreis durchzuführen. Auf Seiten des Landkreises Wesermarsch befindet sich eine Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik im Verfahren. Eine Vereinbarkeit kann grundsätzlich möglich sein und ist im Einzelfall insbesondere hinsichtlich auftretender Immissionen (vor allem Schattenwurf) auf Genehmigungsebene zu prüfen.</p>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 15 Ra auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 15 Ra

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Nordwesten und Osten aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 15 Ra

### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Die südliche Abgrenzung ergibt sich durch den vorsorglichen 200 m-Abstand zu dem Naturschutzgebiet „Gellener Tormöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ bzw. FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, sowie durch das Landschaftsschutzgebiet „Oldenburg-Rasteder Geestrand“. Im Südwesten bildet das Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ die Grenze des Vorranggebietes.
- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann, insbesondere aufgrund des Mindestabstands von 200 m, ausgeschlossen werden.
- Im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wurden im Jahr 2023 Brutvogelerfassungen mittels Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Diese decken das Vorranggebiet vollständig ab. Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde die Rohrweihe rd. 200 m südlich des Vorranggebietes erfasst. Aus der Gruppe der als störempfindlich geltenden Brutvogelarten wurde innerhalb des Vorranggebietes der Kiebitz mit sieben Brutverdachten und außerhalb des Vorranggebietes auf einer südlich gelegenen Kompensationsfläche in rd. 100 m Abstand ein Brutrevier des Rotschenkels nachgewiesen. Weiterhin liegen auch im Zuge der 83. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Rastvogelerfassungen vor, wonach innerhalb des Vorranggebietes die relevanten Arten(-gruppen) Graugans, Möwen, Blässgans und Weißwangengans in größeren Trupps festgestellt wurden.
- Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Oldenburg, welcher die unmittelbar südlich des Vorranggebietes liegenden Flächen beplant, wurden Revierkartierungen der Brutvögel nach der Methodik von Südbeck et al. 2005 sowie Raumnutzungskartierungen ausgewählter Großvögel durchgeführt. Im Zuge dessen wurde südlich des vorliegenden Vorranggebietes der Brutplatz eines Wespenbussards nachgewiesen, wobei ein Abstand entsprechend dem in Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten wird. Aus der Gruppe der als störempfindlich geltenden Brutvogelarten wurde innerhalb des Vorranggebietes der Brachvogel mit einem Brutnachweis und der Kiebitz mit mehreren Brutnachweisen. Dem südlichen und südwestlichen Abschnitt des Vorranggebietes wird dabei eine nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeschrieben.
- Auf Grundlage der vorhandenen Fauna-Daten zeichnen sich auf Umsetzungsebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ab. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos werden voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Wespenbussard erforderlich, hinsichtlich Störwirkungen sind mehrere Kiebitz-Brutpaare, Rotschenkel, Brachvogel sowie Gastvögel zu beachten.
- Die nordwestlich des Vorranggebietes gelegenen Flächen sind für die mögliche Erweiterung des Naturschutzgebietes „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ inklusive geförderter Maßnahmen des Landes vorgesehen und werden daher nach Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde nicht einbezogen.

## Vorranggebiet Nr. 15 Ra

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich kleinere Kompensationsflächen (&lt; 3 ha Größe). Die Kompensationsflächen sind im Zuge der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Sollte es zu einer Inanspruchnahme kommen, sind die Flächen im Zuge der Eingriffsregelung an anderer Stelle auszugleichen. Eine weitere, große Kompensationsfläche liegt südlich des Vorranggebietes. Diese wird aufgrund ihrer Bedeutung für Wiesenbrüter nicht einbezogen. Weiterhin befindet sich gemäß Stellungnahme des NLWKN angrenzend an das Vorranggebiet eine Landesnaturschutzfläche, welche durch die Errichtung von WEA nicht in ihren Zielen für den Schutz von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden darf.</li> <li>• Gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans überlagert das Vorranggebiet jeweils Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Offenlandes sowie des Moors. Kleinräumig werden auch Trittsteinbiotope sowie Kerngebiete des Offenlandverbunds überlagert. Ein prioritärer Entwicklungskorridor des Moor-Verbunds quert das Vorranggebiet von Süden kommend zunächst nach Westen und von dort aus weiter nach Nordosten. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Die westliche Abgrenzung des Vorranggebietes wird überwiegend durch Waldflächen gebildet. Weitere kleine Waldflächen liegen in das Vorranggebiet eingebettet.</p>
<p><b>Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist sowohl von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz als auch von schutzwürdigen Böden aufgrund ihrer naturhistorischen Bedeutung unterlagert. Bei Überplanung ist eine Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung möglich.</li> <li>• Das Vorranggebiet grenzt an das LSG WST 78 „Rasteder Geestrand“ und LSG WST 49 „Oldenburg – Rasteder Geestrand“, ein Rotorüberstrich ist möglich. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind überwiegend Landschaftsbildeinheiten von mittlerer und hoher, teils auch von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Konkrete Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Vorranggebiets liegen nicht vor. Gemäß Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz, Abteilung Archäologie liegen jedoch im Umfeld des Vorranggebiets zahlreiche Fundstellen, welche einen direkten Bezug zur Moorlandschaft aufweisen. Es handelt sich dabei um eine Moorleiche (Rastede, FstNr. 198), Schuhe (Rastede, FstNr. 31) und ein Wag (Rastede, FstNr. 199). Darüber hinaus bestehen mehrere Moorwege (FstNr. 33, 37, 38, 39), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Richtung des Vorranggebiets verlaufen. Je nach Standort der WEA sind künftig im Vorfeld Prospektionen erforderlich.</p>

## Vorranggebiet Nr. 15 Ra

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 3 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch teilweise im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe im nördlichen Bereich der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NT 5 liegt, beträgt 487 m über NHN. Der südliche Bereich der Fläche, der außerhalb des 8 km Puffers liegt, liegt außerhalb flugbetrieblicher Be lange der Bundeswehr.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

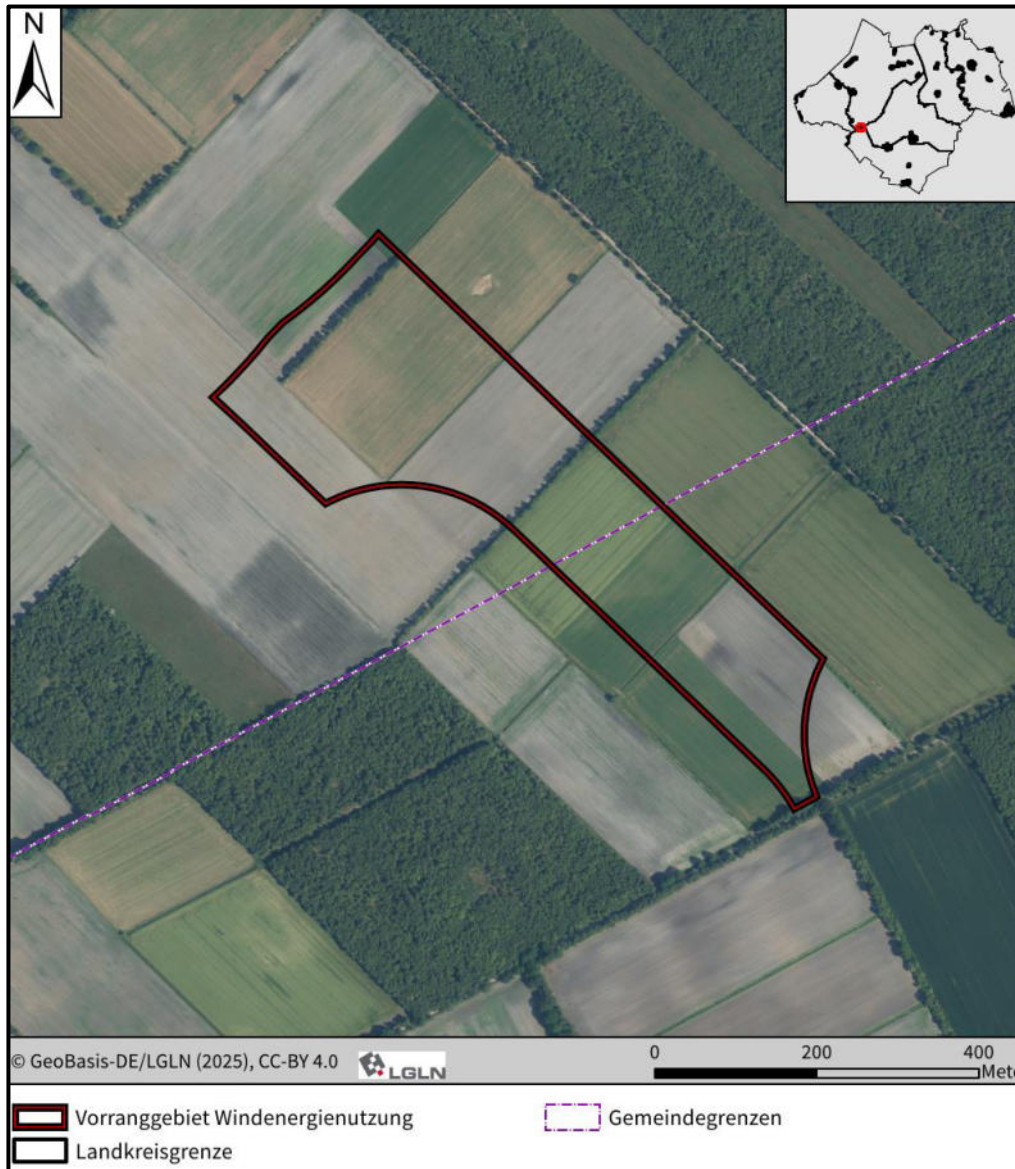
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 15 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens sowie der Fauna berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt

## Vorranggebiet Nr. 16 We/ Ed

### Luftbild



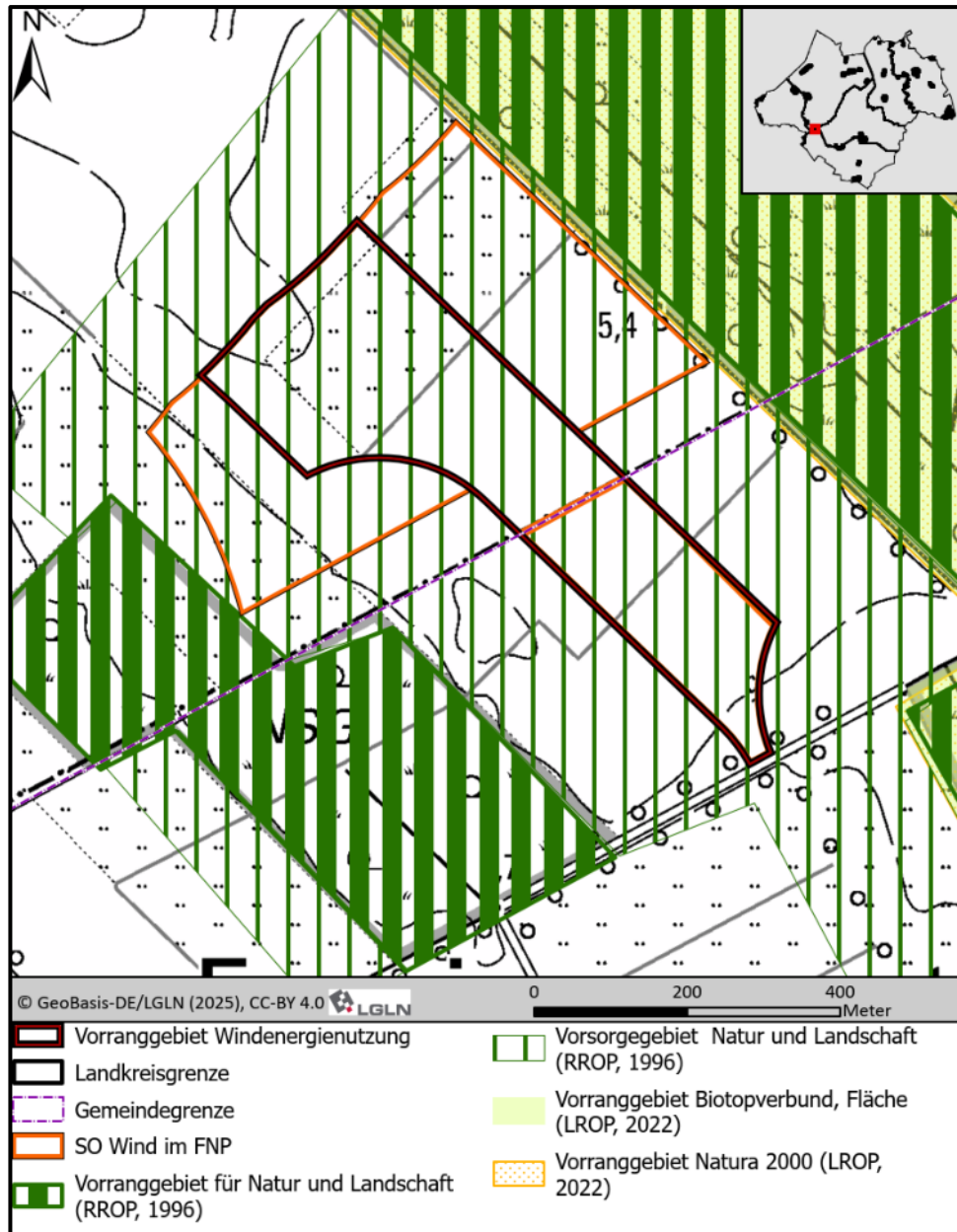
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Edewecht/ Stadt Westerstede	15,36 ha	Das Vorranggebiet ist auf der Seite der Gemeinde Edewecht mit geringfügigen randlichen Abweichungen in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Auf Seite der Stadt Westerstede wurde das Vorranggebiet zuzüglich der bis an das umliegende Naturschutz-/ bzw. FFH-Gebiet heranreichenden Flächen mit der 137. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Windenergie dargestellt. Innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 16 We/ Ed

Das Vorranggebiet liegt südlich von Karlshof an der gemeinsamen Grenze der Stadt Westerstede und der Gemeinde Edewecht. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Biotopverbund (200 m Abstand), Vorranggebiet Natura 2000 (200 m Abstand)
<b>Vorsorgegebiete (RRP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Vorranggebiete (RRP, 1996)</b>	Vorranggebiet Natur und Landschaft (200 m Abstand)

### Vorranggebiet Nr. 16 We/ Ed

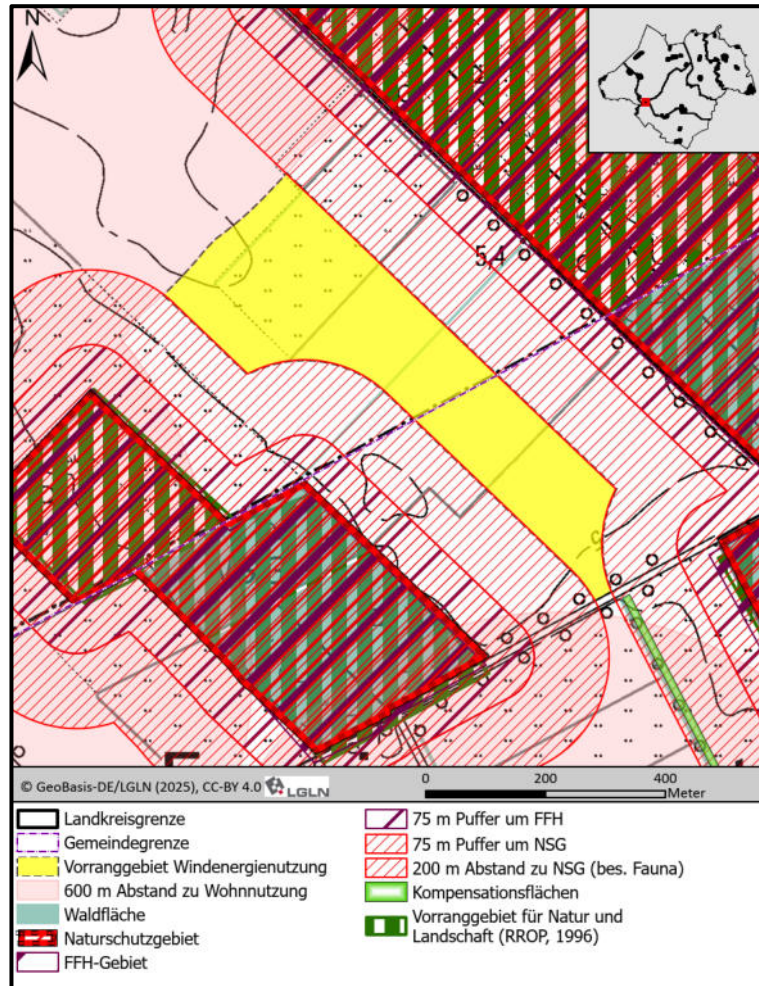
**Raumordnerische  
Betroffenheit**

- Ein Vorranggebiet Biotopverbund aus dem LROP liegt nordöstlich in 200 m Entfernung. Es handelt sich um einen Abschnitt des FFH-Gebietes „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“. Als Zielarten für den Moorbiotopverbund nennt der Landschaftsrahmenplan überwiegend nicht gegenüber Windenergieanlagen sensible Insekten- und Amphibienarten und darüber hinaus die Bekassine. Da aus vorliegenden Kartierdaten keine Hinweise auf Bekassinen-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes hervorgehen, wird vorliegend mit einem Konfliktpotenzial hinsichtlich des Biotopverbundes nicht gerechnet.
- Das Vorranggebiet Natura 2000 ist ebenfalls 200 m entfernt und deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Biotopverbund. Durch den vorsorglichen Abstand ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit auszugehen. Die Detailprüfung erfolgt im Umweltbericht.
- Die umliegenden Abschnitte des Naturschutzgebietes „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ sind im RROP 1996 als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch einen 200 m-Abstand zu den Naturschutzgebieten sollen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Der Vorsorgebelang wird zugunsten der Windenergie zurückgestellt.

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 16 We auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 16 We/ Ed

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich lediglich im Norden aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

##### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

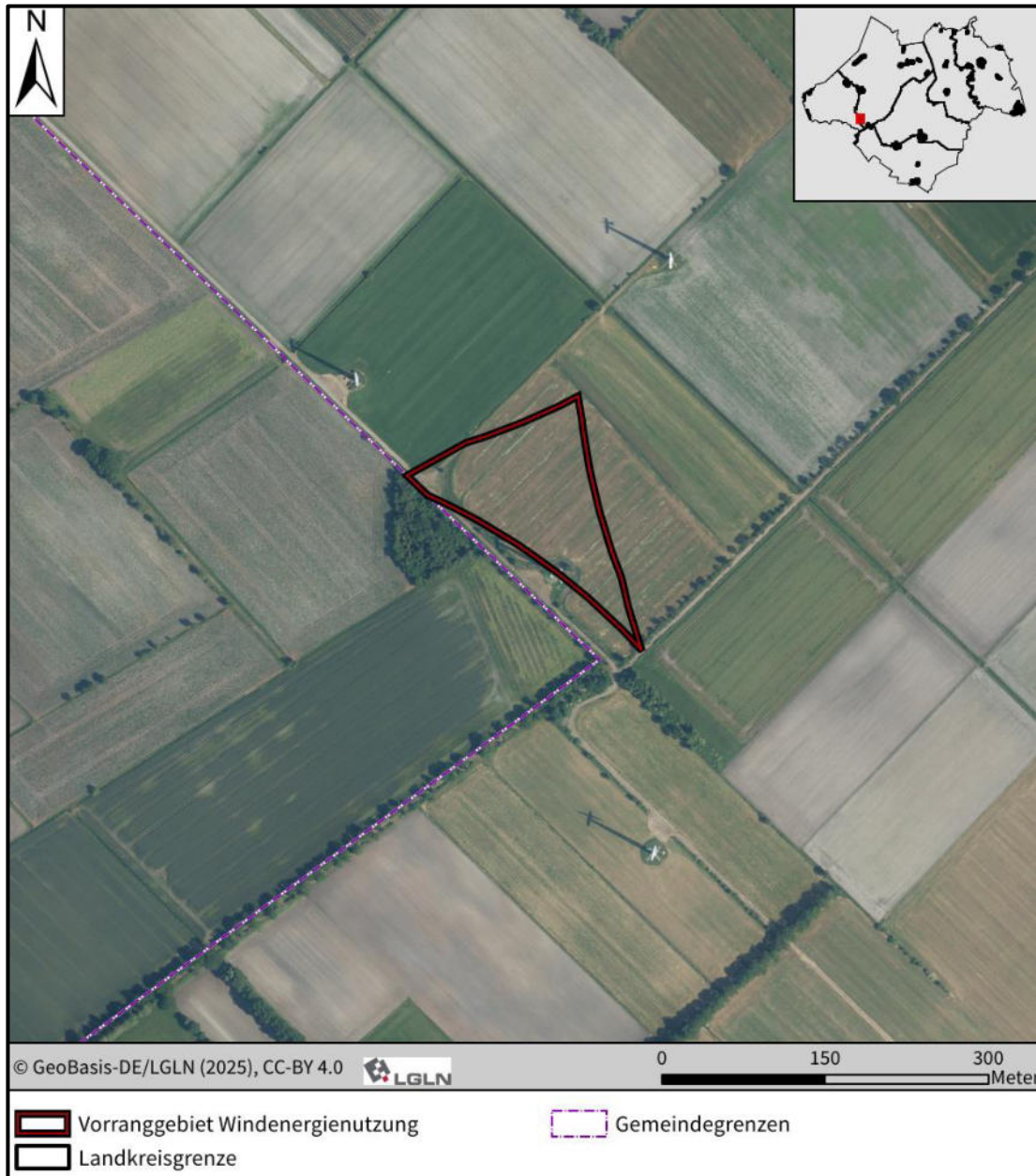
- Die südwestliche und nordöstliche Abgrenzung des Vorranggebietes leitet sich aus einem vorsorglichen 200 m-Abstand zu den umliegenden Abschnitten eines FFH- bzw. Naturschutzgebietes her.
- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht) wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann, insbesondere aufgrund des Mindestabstands von 200 m, ausgeschlossen werden.

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Übersichtskartierungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend wurden Brutreviere des Kiebitzes erfasst, westlich befindet sich in geringem Abstand ein Revier des Brachvogels.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene ist prognostisch ein mögliches Erfordernis zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Kiebitz sowie den Brachvogel abzuleiten.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert keine Flächen des Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Ammerland, es verläuft jedoch ein prioritärer Entwicklungskorridor Moor-Verbund zwischen den beiden westlich und östlich des Vorranggebietes gelegenen Abschnitten des NSG/FFH-Gebiets. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul>
	<p><b>Wald</b> Waldflächen sind im direkten Umfeld des Vorranggebietes nicht ausgeprägt.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes liegen keine besonderen Wertigkeiten hinsichtlich des Bodens vor. Im Zuge der Umsetzungsplanung ausgelöste Beeinträchtigungen sind im Zuge der Eingriffsregelung zu kompensieren.</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Vorranggebietes vor.</p>
<p><b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b></p>	
<p><b>Infrastruktur</b></p>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 4,8 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<p><b>Militär</b></p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 396 m über NHN.“</i></p>

<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 16 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 17 We

### Luftbild



### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede	1,82 ha	Es liegt eine kleinflächige Überschneidung des Vorranggebietes mit der bestehenden Flächennutzungsplanarstellung als Sondergebiet für Windenergie der Stadt Westerstede vor. Die Abgrenzungen weichen, aufgrund unterschiedlich angesetzter Vorsegeabstände zu Wohnnutzungen voneinander und eines auf Flächennutzungsplanebene zu berücksichtigenden Abstands zur Stadtgrenze voneinander ab.

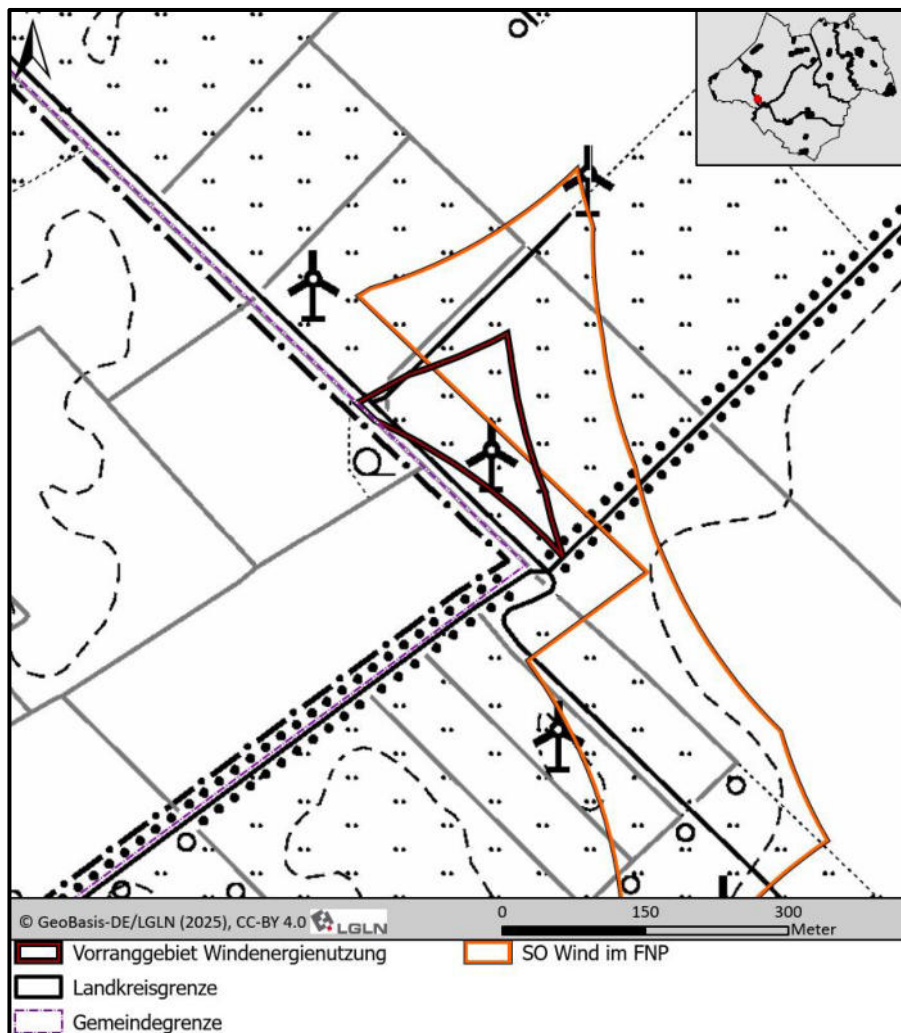
### Vorranggebiet Nr. 17 We

**zu Bestandssituation**

Innerhalb des Vorranggebietes ist eine Windenergieanlage realisiert, welche zum Windpark Karlshof mit insgesamt fünf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 100 m gehört. Es liegt eine aktuelle Genehmigung für ein Repowering von 3 Windenergieanlagen vor.

Das Vorranggebiet liegt westlich bzw. nordwestlich von Karlshof im Süden der Stadt Westerstede und nahe der Grenze zur Gemeinde Apen. Das Vorranggebiet wird als Grünland genutzt, darüber hinaus ist eine Windenergieanlage vorhanden. Weitere vier Anlagen befinden sich im Umfeld.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)**

Nicht vorhanden.

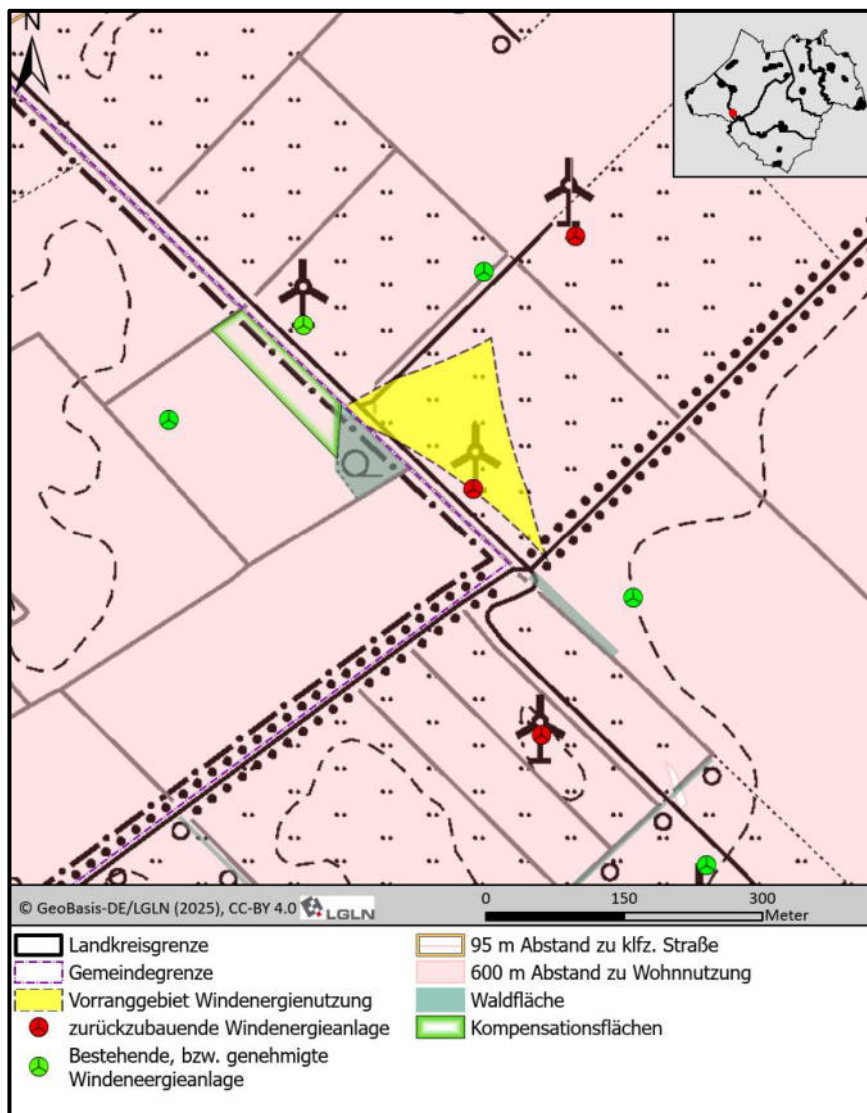
**Vorsorgegebiete  
(RROP, 1996)**

Nicht vorhanden.

### Vorranggebiet Nr. 17 We

<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	Die Fläche überlagert keine Gebietsausweisungen des Landesraumordnungsprogramms oder des Regionalen Raumordnungsprogramms. Zielkonflikte sind somit nicht ersichtlich.

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



**Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich vollständig aus dem 600 m-Schutzabstand zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

### Vorranggebiet Nr. 17 We

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Wind wurden von März bis Juli 2025 Übersichtskartierungen der Brutvögel im Umfeld des Vorranggebietes durchgeführt. Aus der Gruppe der als kollisionsgefährdet geltenden Vogelarten wurde der Weißstorch mit zwei Brutnachweisen nördlich des Vorranggebietes im Abstand von über 1.000 m und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nachgewiesen. Die störungsempfindlichen Arten Kiebitz und Brachvogel kamen südöstlich ab einem Abstand von rund 250 m vor.</li> <li>• Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich hinsichtlich der Avifauna keine erforderlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung des Artenschutzes ableiten.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Eine kleine Waldfläche grenzt westlich an das Vorranggebiet an.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes liegen keine besonderen Wertigkeiten hinsichtlich des Bodens vor. Im Zuge der Umsetzungsplanung ausgelöste Beeinträchtigungen sind im Zuge der Eingriffsregelung zu kompensieren.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden lediglich randlich Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Landschaftsbildeinheit von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen, wobei eine Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen vorliegt. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Vorranggebietes vor.</p>
<p><b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b></p>	
<p><b>Infrastruktur</b></p>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 4,2 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

## Vorranggebiet Nr. 17 We

<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 396 m über NNH.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

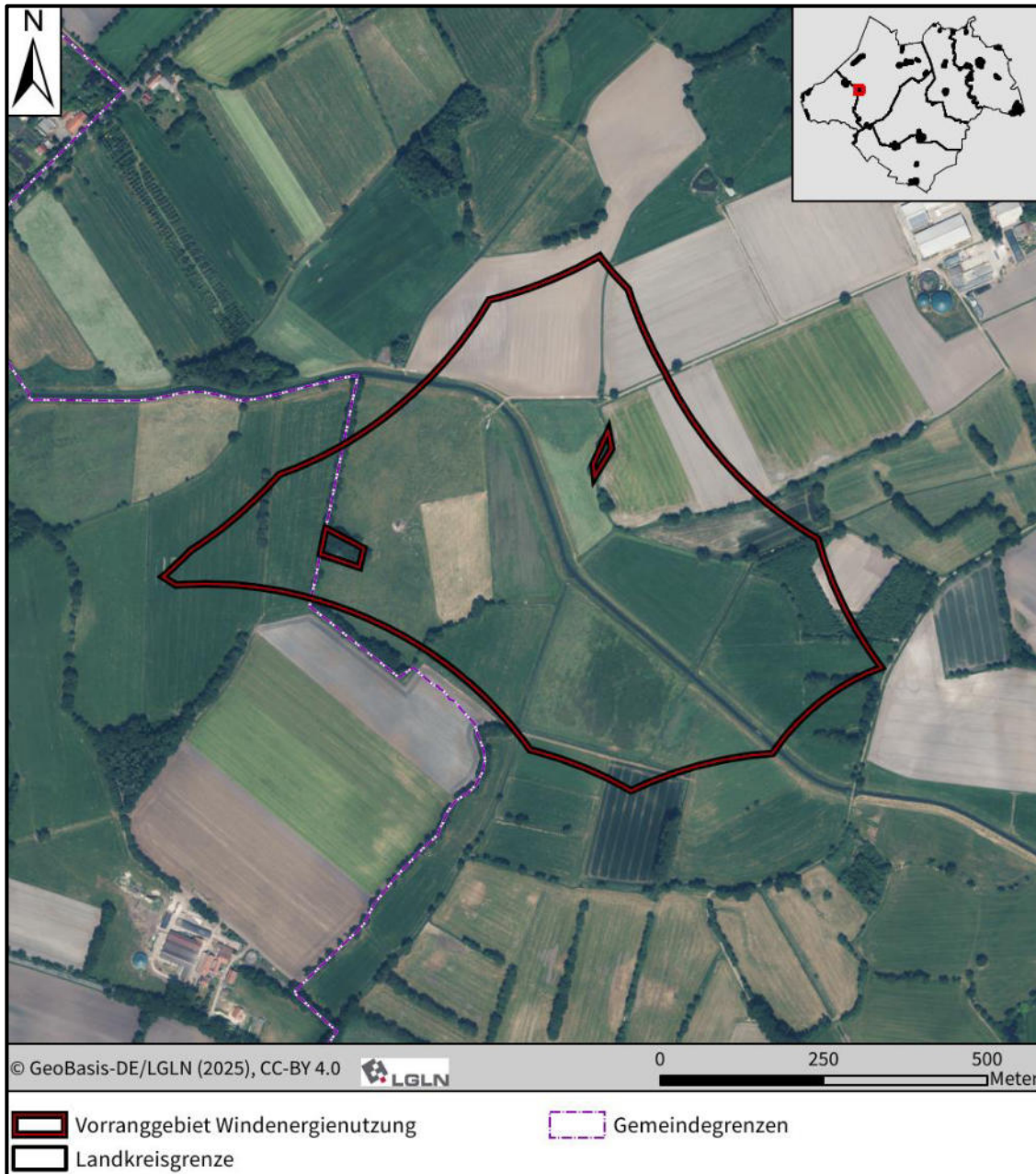
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 17 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen genehmigt. Aufgrund der Windparkgeometrie ist auch durch die Erweiterung des Vorranggebietes gegenüber der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung nicht von einem Hinzutreten weiterer Anlagen auszugehen. Inwiefern es in Zukunft im Zuge eines zukünftigen Repowering zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftshaushalt kommt, lässt sich erst auf Genehmigungsebene abschließend regeln. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, müssen wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap

### Luftbild



### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede/ Gemeinde Apen	42,62 ha	Die Fläche ist zu weiten Teilen bereits in den Flächennutzungsplänen der Stadt Westerstede und der Gemeinde Apen dargestellt als Fläche für die Windenergie. Das Vorranggebiet erweitert sich gegenüber den Darstellungen der Flächennutzungspläne insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Apen um einen Umring von 60 m und kleinräumig auch auf dem Gebiet der

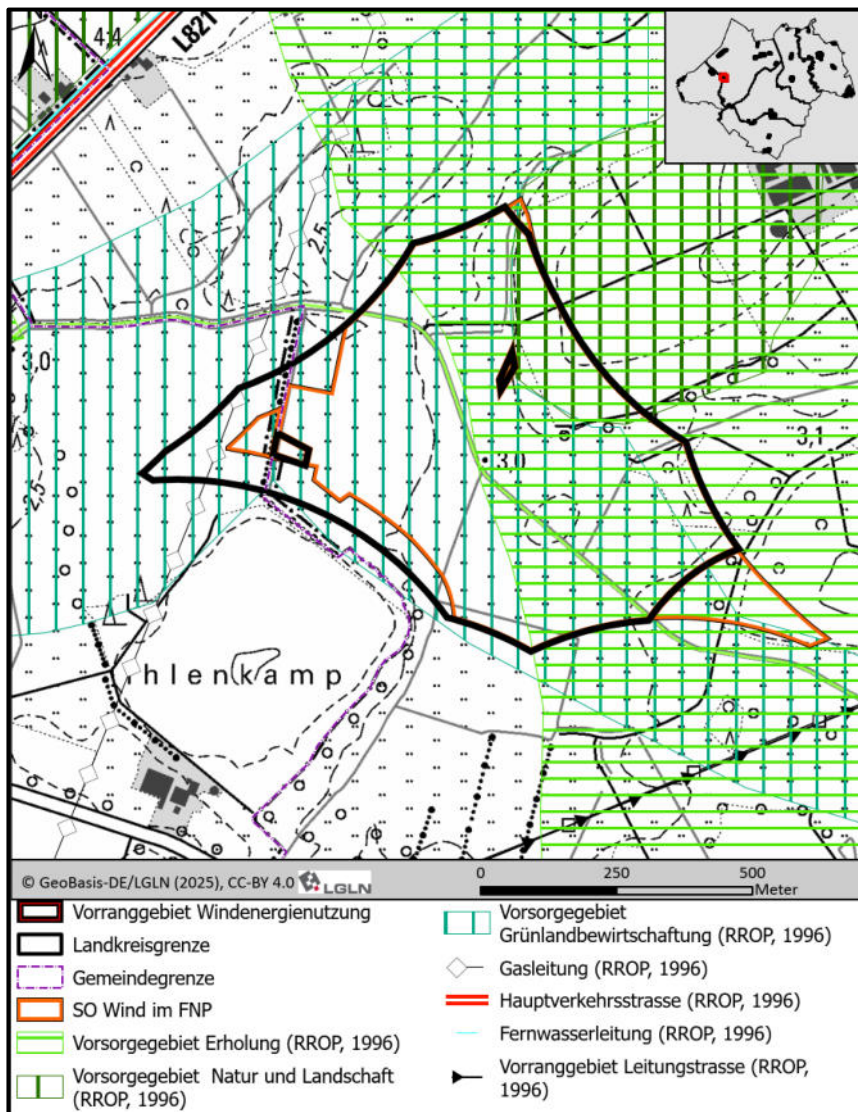
## Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap

### zu Bestandssituation

Stadt Westerstede am südwestlichen und nordwestlichen Rand. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Windenergieanlagen vorhanden, es liegt jedoch eine Genehmigung für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Westerstede vor.

Es handelt sich um ein interkommunales Vorranggebiet, welches überwiegend westlich am Rand des Stadtgebiets von Westerstede gelegene Flächen umfasst. Geringe Flächenanteile befinden sich am östlichen Rand des Gemeindegebiets von Apen. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Köterhörn im Nordosten, Lindern im Südosten, Winkel im Südwesten und Klampen im Nordwesten. Das Vorranggebiet zeichnet sich durch eine überwiegende Grünlandnutzung aus, zu einem deutlich geringeren Anteil sind Ackerflächen vorhanden. Das Vorranggebiet ist durchzogen von der Großen Süderbäke und von kleineren Entwässerungsgräben.

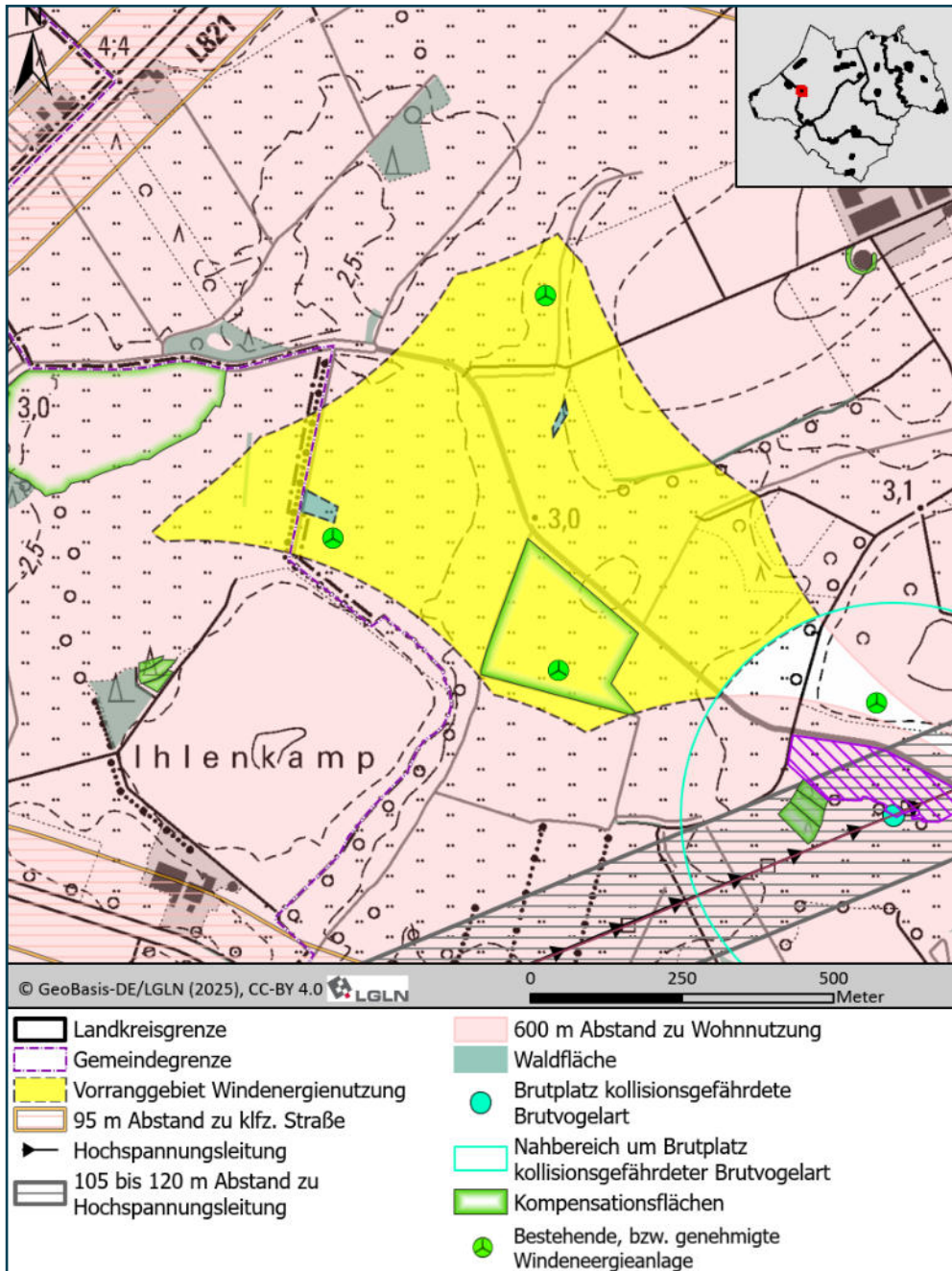
## 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Biotopverbund, Linie
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung Vorsorgegebiet Erholung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am südlichen Rand quert mit der Großen Norderbäke ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen. Das Verbindungspotenzial für die gewässergebundenen, gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Artengruppen wird nicht eingeschränkt. Ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung ist somit nicht erkennbar.</li> <li>• Das Vorranggebiet wird mit Ausnahme der nordöstlichen Randbereiche fast vollständig überlagert durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gemäß RROP 1996. Die östliche Hälfte des Vorranggebietes ist zudem als Vorsorgegebiet Erholung dargestellt. Am nordöstlichen Rand liegt zudem eine Überlagerung mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft vor. Der Landkreis stellt die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich nahezu vollständig aus einem 600 Meter-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzzielen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde im Untersuchungsgebiet der Baumfalke nachgewiesen. Das Vorranggebiet spart den Nahbereich um den Brutplatz, welcher südöstlich auf einer Freileitung verortet ist, aus. Als WEA-sensible Offenlandarten innerhalb relevanter Abstände wurden der Brachvogel mit zwei Brutpaaren, eines innerhalb und eines knapp außerhalb des Änderungsbereiches, und der Kiebitz mit vier Brutpaaren, zwei innerhalb des Vorranggebietes und zwei im Umfeld bis zu 400 m erfasst.</li> <li>• Das Vorranggebiet Nr. 18 überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) großflächig Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Offenland-Biotopverbundes. Darüber hinaus verläuft mit der Großen Süderbäke ein Kerngebiet des Biotopverbundes der Still- und Fließgewässer durch das Vorranggebiet. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Die vorhandenen Waldflächen werden nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, ein Rotorüberstrich ist möglich.</p>
<p><b>Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu geringen Flächenanteilen sind innerhalb des Vorranggebietes kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vorhanden. Daneben sind weitere, aufgrund ihrer hohen Fruchtbarkeit schutzwürdige Böden von der Planung betroffen. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung vermieden werden. Sollte eine kleinräumige Überplanung erforderlich sein, ist eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das WRRL-Prioritätsgewässer „Große Süderbäke“. Eine Inanspruchnahme kann im Zuge der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Eine Konfliktlösung im Zuge der Eingriffsregelung ist möglich.</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap

<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Gemäß Hinweis des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege Abteilung Archäologie befindet sich innerhalb des Vorranggebietes ein Einzelfund eines Bronzetopfs (Westerstede, FstNr. 164). Zudem ist der westliche Abschnitts teils von Plaggensch unterlagert, welcher ein erhöhtes Potenzial für archäologische Fundstellen aufweist. Auf Umsetzungsebene ist in diesen Bereichen eine Prospektion durchzuführen.</p>
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 130 m. Derzeit befinden sich innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich jedoch zu großen Flächenanteilen innerhalb eines geplanten Trassenkorridors für eine 525 kV-Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabelverbindung („Korridor B, Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz). Der Trassenverlauf ist noch nicht abschließend festgelegt. Die Bundesfachplanung ist bereits abgeschlossen, das Planfeststellungsverfahren befindet sich in Vorbereitung. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit der Erdkabelverbindung ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzabstände innerhalb des Vorranggebietes grundsätzlich möglich.</p>
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 396 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 18 We auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 18 We/Ap

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

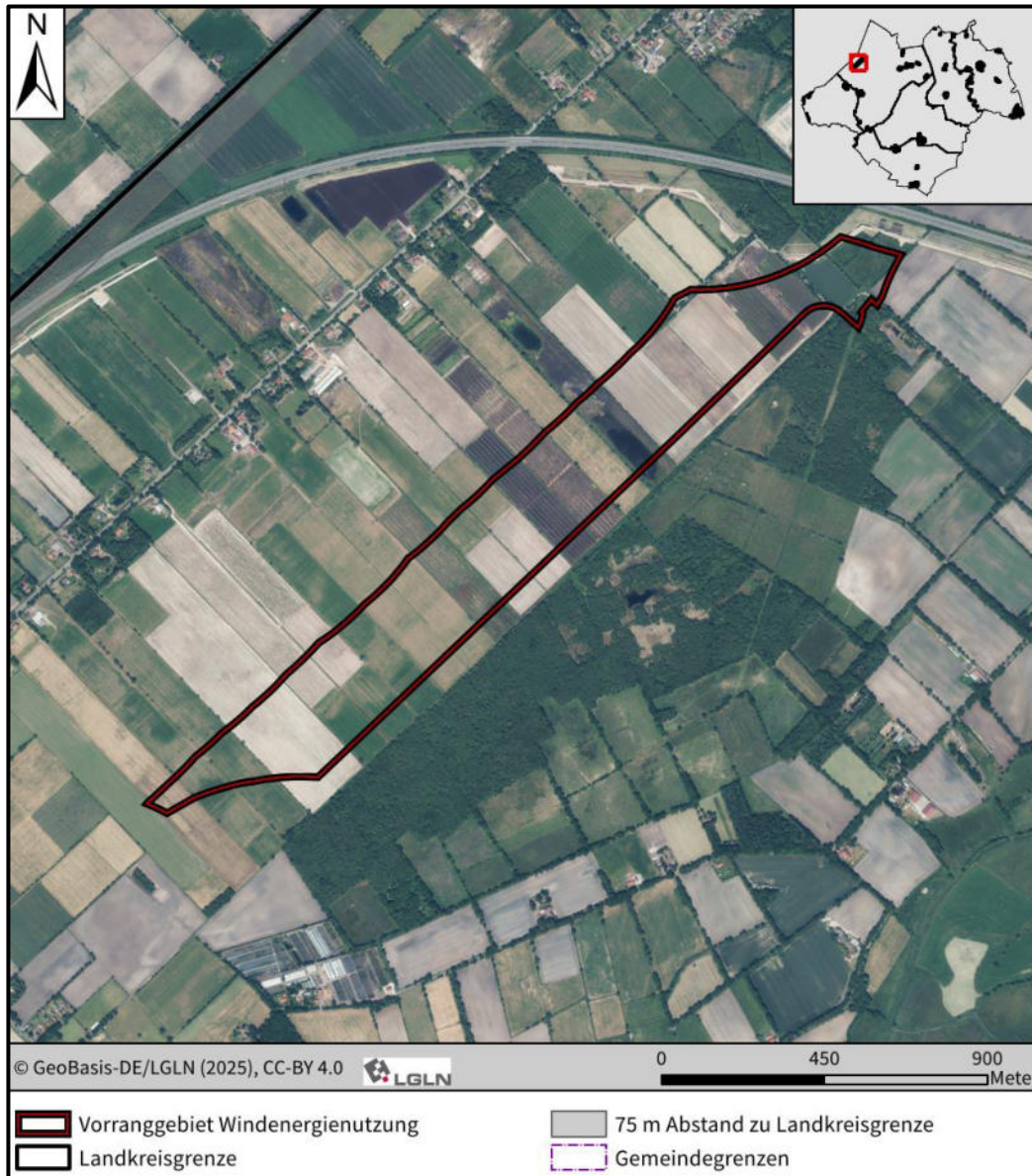
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 18 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen genehmigt. Aufgrund der Windparkgeometrie ist auch durch die Erweiterung des Vorranggebietes gegenüber der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung nicht von einem Hinzutreten weiterer Anlagen auszugehen. Inwiefern es in Zukunft im Zuge eines zukünftigen Repowering zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftshaushalt kommt, lässt sich erst auf Genehmigungsebene abschließend regeln. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, müssen diese wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 19 We

### Luftbild



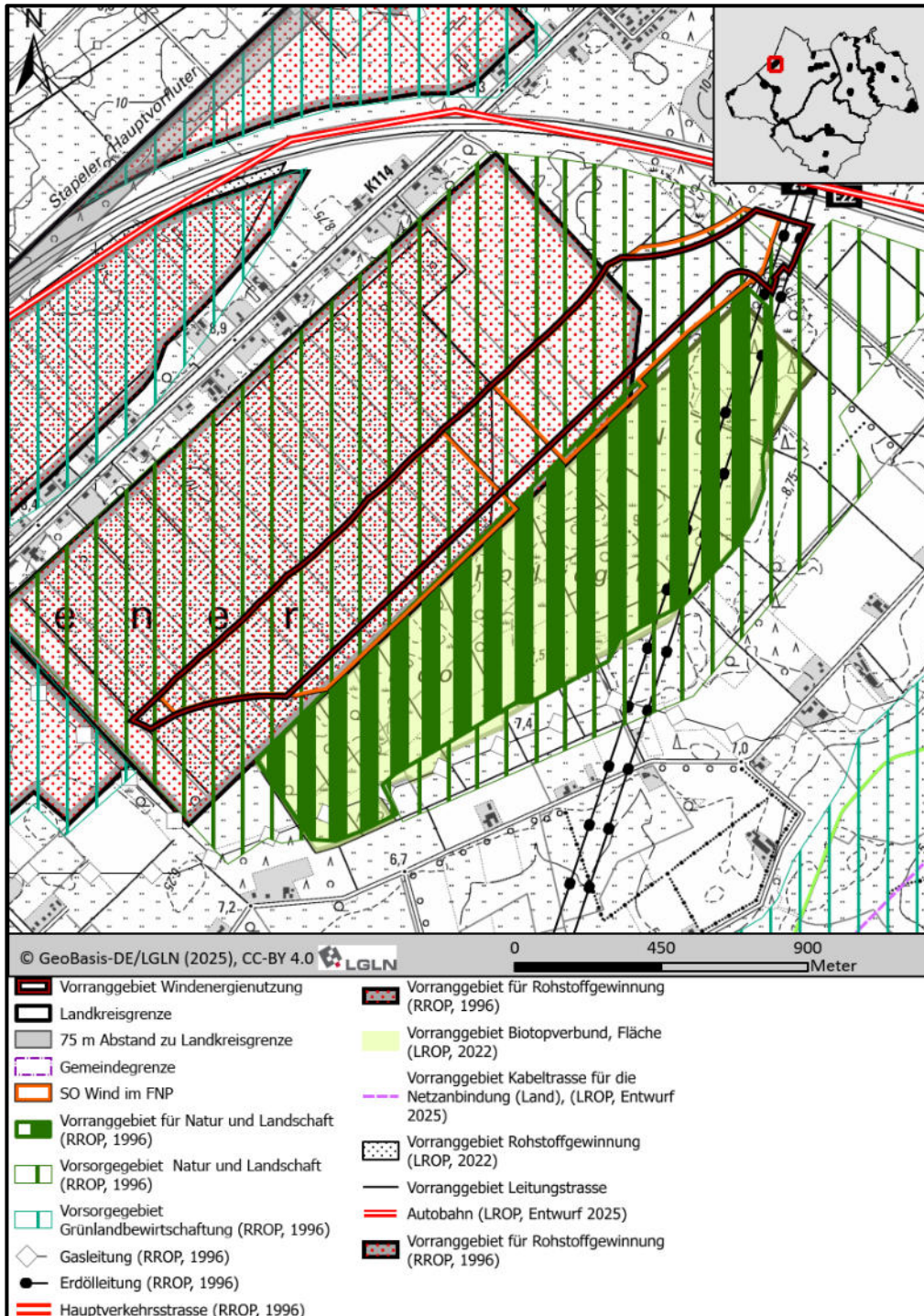
### . Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede	57,06 ha	Die Fläche ist mit Ausnahme der zentral gelegenen Torfabbauf lächen und einer kleinen Fläche im Nordosten mit der 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede als sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung dargestellt worden. Die Flächennutzungsplandarstellung reicht im Süden um 75 m über die Vorranggebietsabgrenzung hinaus bis an das Naturschutzgebiet „Hollweger Moor“ heran. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 19 We

Das Vorranggebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Westerstede, südlich bzw. westlich der Ortsteil Ihausen. Das Vorranggebiet ist zu etwa gleichen Teilen durch Acker- und Grünlandnutzung geprägt, daneben befinden sich Torfabbauflächen innerhalb des Vorranggebietes.

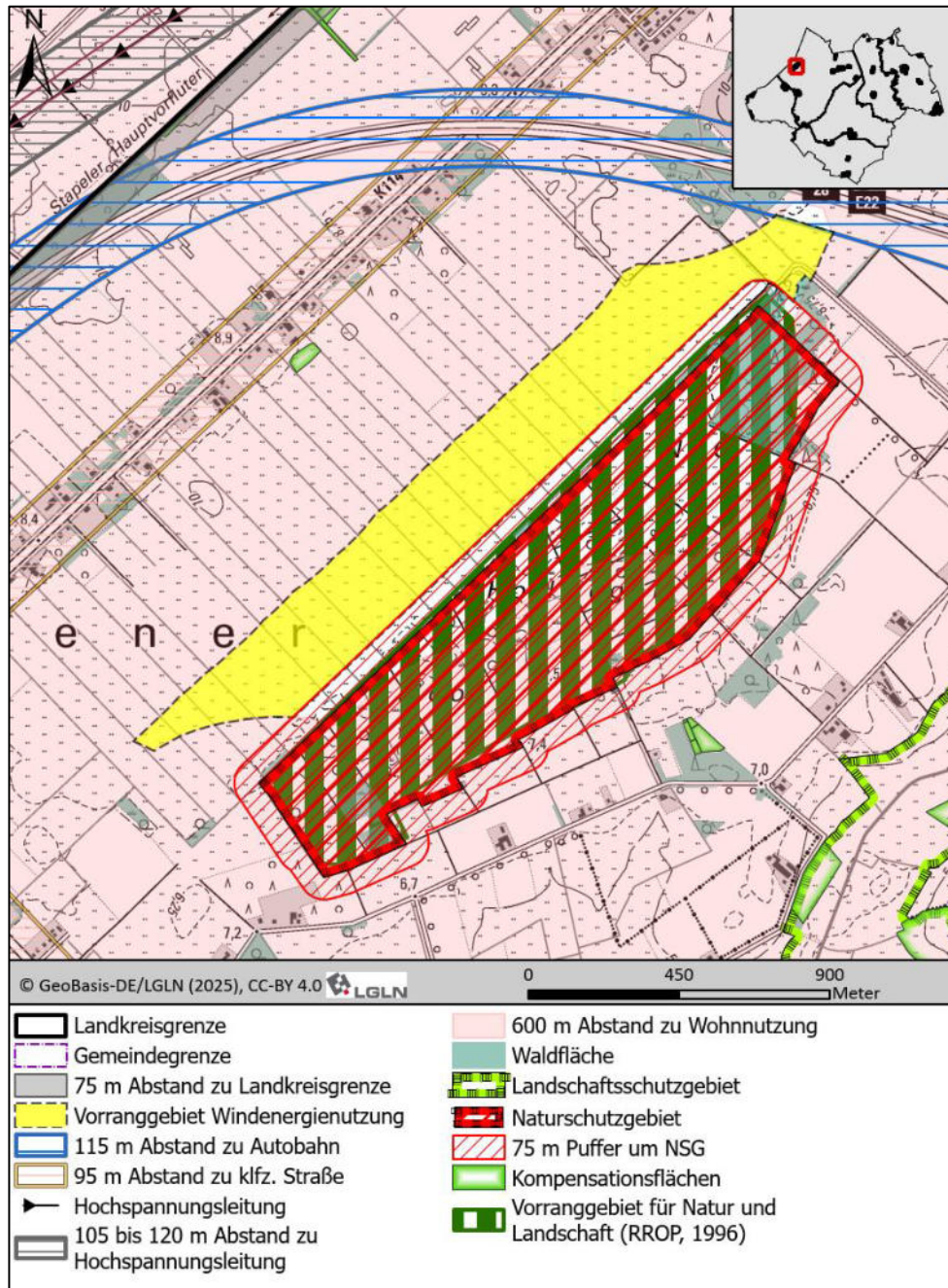
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 19 We	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Biotopverbund, Fläche (75 m Entfernung)
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf), Vorranggebiet Natur und Landschaft (75 m Entfernung), Erdölleitung
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlich des Vorranggebietes Nr. 20 liegt ein flächiges Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP. Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert die Fläche als Trittsteine und Verbindungsflächen für den Moorbiotopverbund. Als Zielarten für den Moorbiotopverbund nennt der Landschaftsrahmenplan überwiegend nicht gegenüber Windenergieanlagen sensible Insekten- und Amphibienarten und darüber hinaus die Bekassine. Da aus vorliegenden Kartierdaten keine Hinweise auf Bekassinen-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes hervorgehen, wird vorliegend mit einem Konfliktpotenzial hinsichtlich des Biotopverbundes nicht gerechnet.</li> <li>• Die Vorranggebiete für Torfgewinnung aus dem RROP sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</li> <li>• Das RROP weist die gesamte Fläche als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft aus. Der Vorsorgebelang wird zugunsten der Windenergienutzung zurückgestellt.</li> <li>• Die nördlich innerhalb des Vorranggebiets verlaufende Erdölleitung ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 19 We

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Westen und Norden aus einem 600 Meter-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 19 We

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die südliche Abgrenzung des Vorranggebietes leitet sich aus einem 75 m-Schutzabstand zu dem südlich gelegenen FFH- bzw. Naturschutzgebiet ab.</li> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Übersichtskartierungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Aus der Gruppe der gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindlichen Arten wurde nördlich außerhalb des Vorranggebietes ein Brutverdacht des Brachvogels verzeichnet.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene werden auf Basis der vorliegenden Daten hinsichtlich des Artenschutzes möglicherweise Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Brachvogel erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt bis auf kleine Flächen am südwestlichen und nordöstlichen Rand sowie im zentralen Bereich ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar und wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Sofern künftig Windenergieanlagen in die Erweiterungsflächen geplant werden, sind auf Genehmigungsebene für diese Standorte weiterführende avifaunistische Erfassungen erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet Nr. 19 überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) im nördlichen Abschnitt Verbindungsflächen des Offenland-Biotopverbunds (Entwicklung). Kleinräumig werden im zentralen Bereich auch Kerngebiete des Biotopverbunds überlagert. Zusätzlich überlagert der zentrale Bereich einen zwischen Nord und Süd verlaufenden prioritären Entwicklungskorridor für den Moor-Verbund. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Keine Betroffenheit.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet ist vollständig unterlagert von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, wobei auf zahlreichen Flächen eine Torfzehrung vorliegt. Daneben sind weitere, aufgrund ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung, schutzwürdige Böden von der Planung betroffen. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden und bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zahlreiche Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> </ul>

Vorranggebiet Nr. 19 We	
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Das Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich mit historischen Flur-/Siedlungsformen (Fehnsiedlung). Es sind mehrere Torfabbauflächen vorhanden.
4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen	
<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,5 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Zu berücksichtigen sind auf Umsetzungsebene die am nordöstlichsten Ausläufer verlaufende Erdölleitung sowie eine Gasleitung (Gasanbindung Wilhelmshaven - Leer), die das Vorranggebiet tangiert. Entgegen der Festlegungen im RROP 1996 ist nach Sichtung von Lageplänen der Leitungsbetreiber nur die westliche der beiden Erdölleitungen vorhanden, so dass die Fläche nach Einhaltung von Schutzabständen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Eine Prüfung im Einzelfall hat auf der Genehmigungsebene zu erfolgen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie teilweise im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HH4 und HJ3. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NT 1 liegt, beträgt 218 m über NHN. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der außerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NT 1 liegt, beträgt 396 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

## Vorranggebiet Nr. 19 We

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

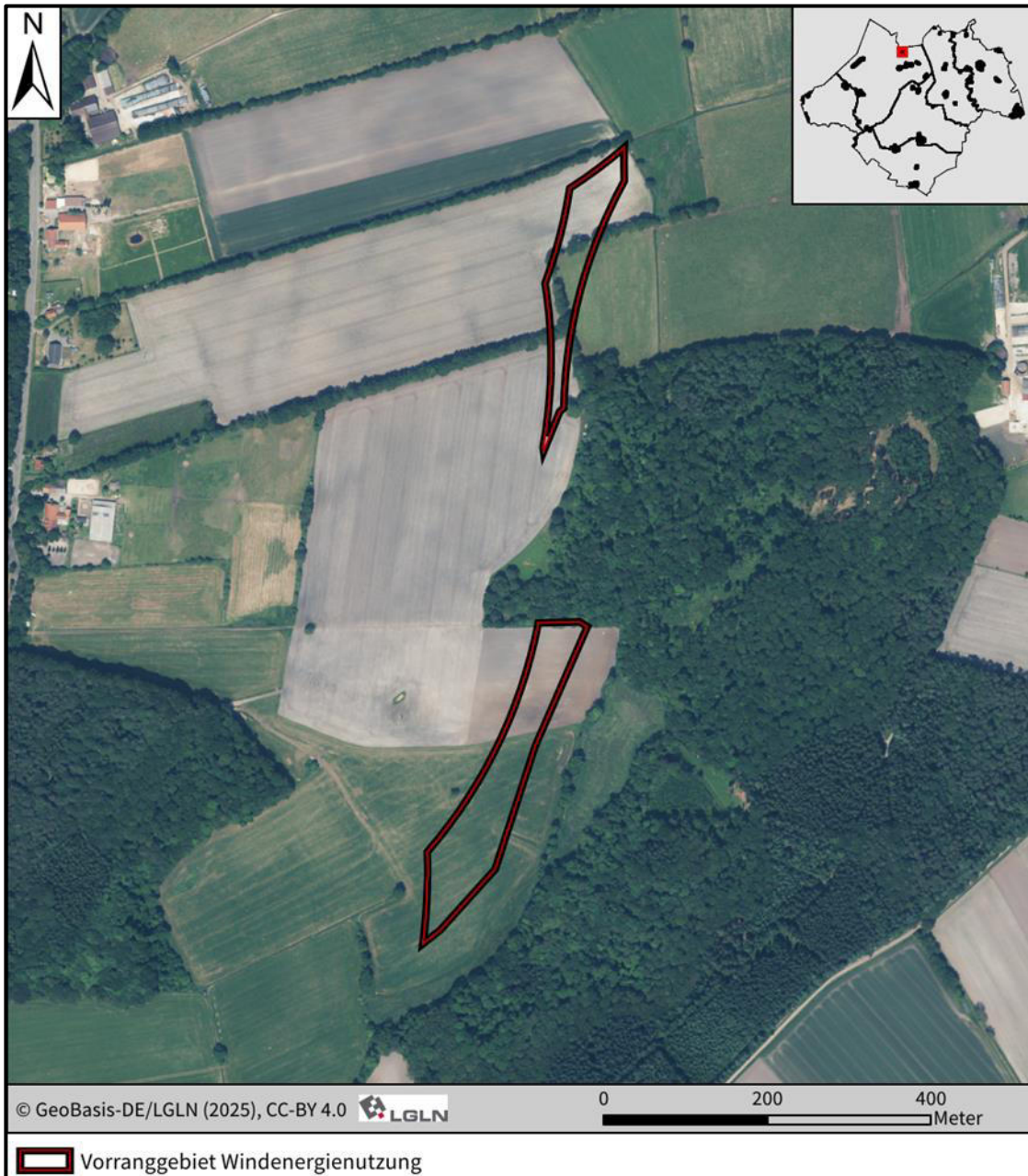
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 19 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 20 We

### Luftbild



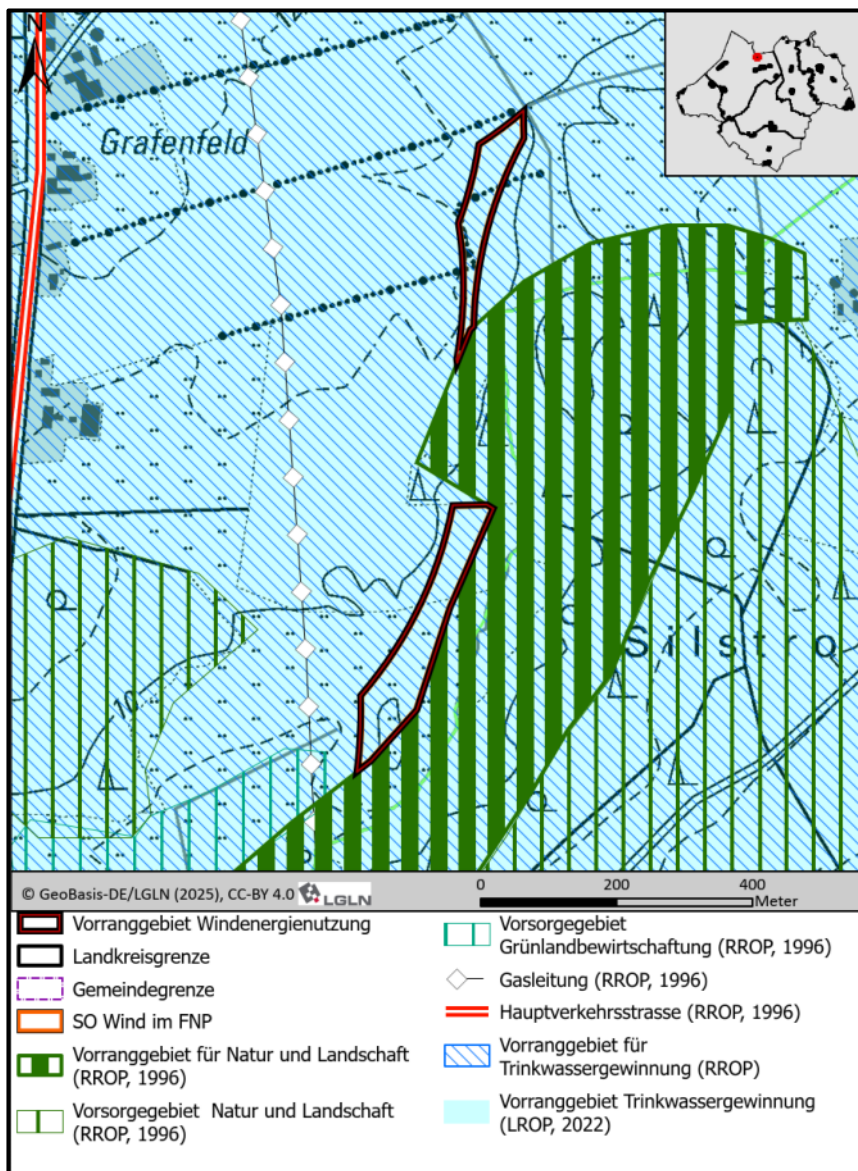
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede	3,33 ha	Die Fläche ist in der 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede vollständig als sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung dargestellt. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 20 We

Das Vorranggebiet befindet sich im Norden der Stadt Westerstede, nördlich des Ortsteils Linswege und südlich der Kreisgrenze. Das Vorranggebiet ist in zwei Abschnitte unterteilt, welche durch Waldflächen voneinander getrennt liegen. Es liegt zu etwa gleichen Teilen Acker- und Grünlandnutzung, zum Teil durch Gehölzreihen untergliedert, vor.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)**

Nicht vorhanden.

**Vorsorgegebiete  
(RROP, 1996)**

Vorsorgegebiet Natur und Landschaft

**Vorranggebiete  
(RROP, 1996)**

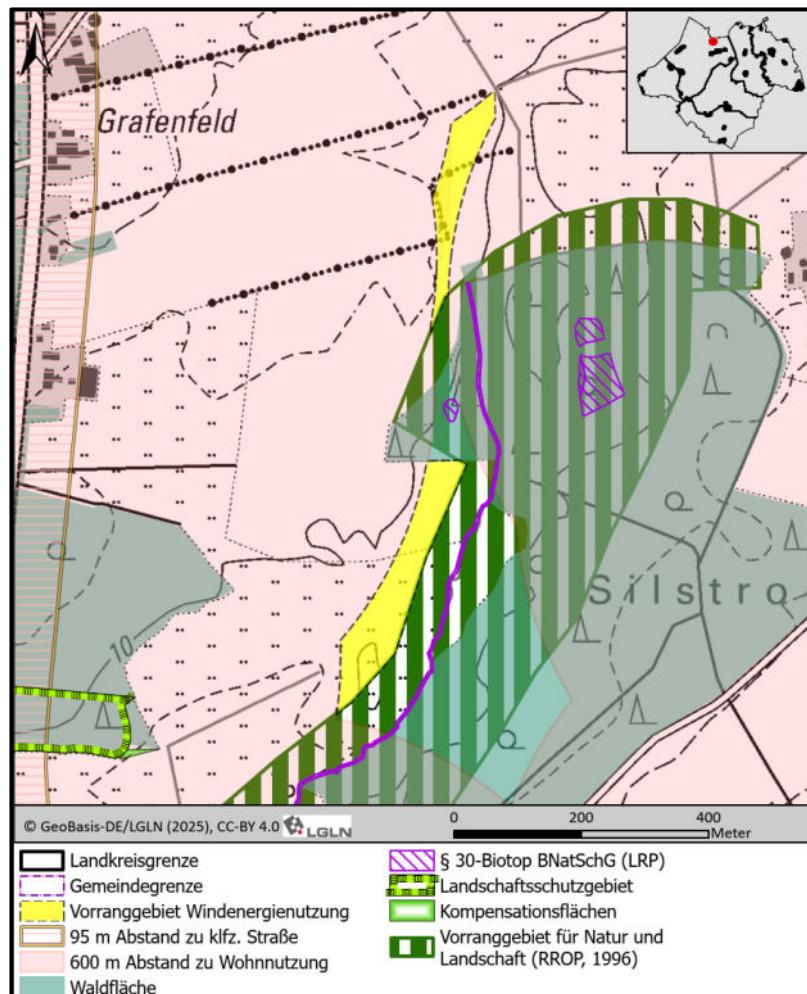
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung  
Vorranggebiet Natur und Landschaft (angrenzend)

### Vorranggebiet Nr. 20 We

**Raumordnerische Betroffenheit**

Das Vorranggebiet wird durch das im RROP festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft in zwei Abschnitte unterteilt. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Standortfindung als Negativkriterium angesetzt. Beide Abschnitte des Vorranggebietes befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Grundlage für die Abgrenzung sind gemäß Begründung zum RROP die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbräuchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.

**3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)**



<b>Vorranggebiet Nr. 20 We</b>	
<b>Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Westen, Norden und Nordosten aus einem 600 m-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen.</li> <li>Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionssschutzes sichergestellt.</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>Im Rahmen eines Suchraumkonzeptes für die 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede wurden im Jahr 2023 in dreizehn Suchräumen Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, wobei auch das vorliegende Vorranggebiet abgedeckt wurde. Brutplätze von kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG oder gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindlichen Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.</li> <li>Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Teils sind diese Flächen gleichzeitig als Verbindungsflächen (Entwicklung) des Wald-Verbundes dargestellt. Unmittelbar östlich verläuft mit der kleinen Norderbäke ein Kerngebiet des Still- und Fließgewässer-Verbunds. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Das Vorranggebiet wird durch die sich zwischen den Abschnitten und östlich erstreckenden Flächen begrenzt.</p>
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besondere Wertigkeiten hinsichtlich der im Vorranggebiet vorhandenen Böden liegen nicht vor. Die Inanspruchnahme von Böden findet bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung.</li> <li>Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich des Grundwassers zeigen sich keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten.</li> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer und hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Im südlichen Abschnitt des Vorranggebiets liegt gemäß Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz, Abteilung Archäologie eine Fundstreuung (Westerstede, Fst. Nr. 88) vor. Im Nahbereich werden auf Umsetzungsebene Prospektionsmaßnahmen erforderlich.</p>

## Vorranggebiet Nr. 20 We

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,4 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

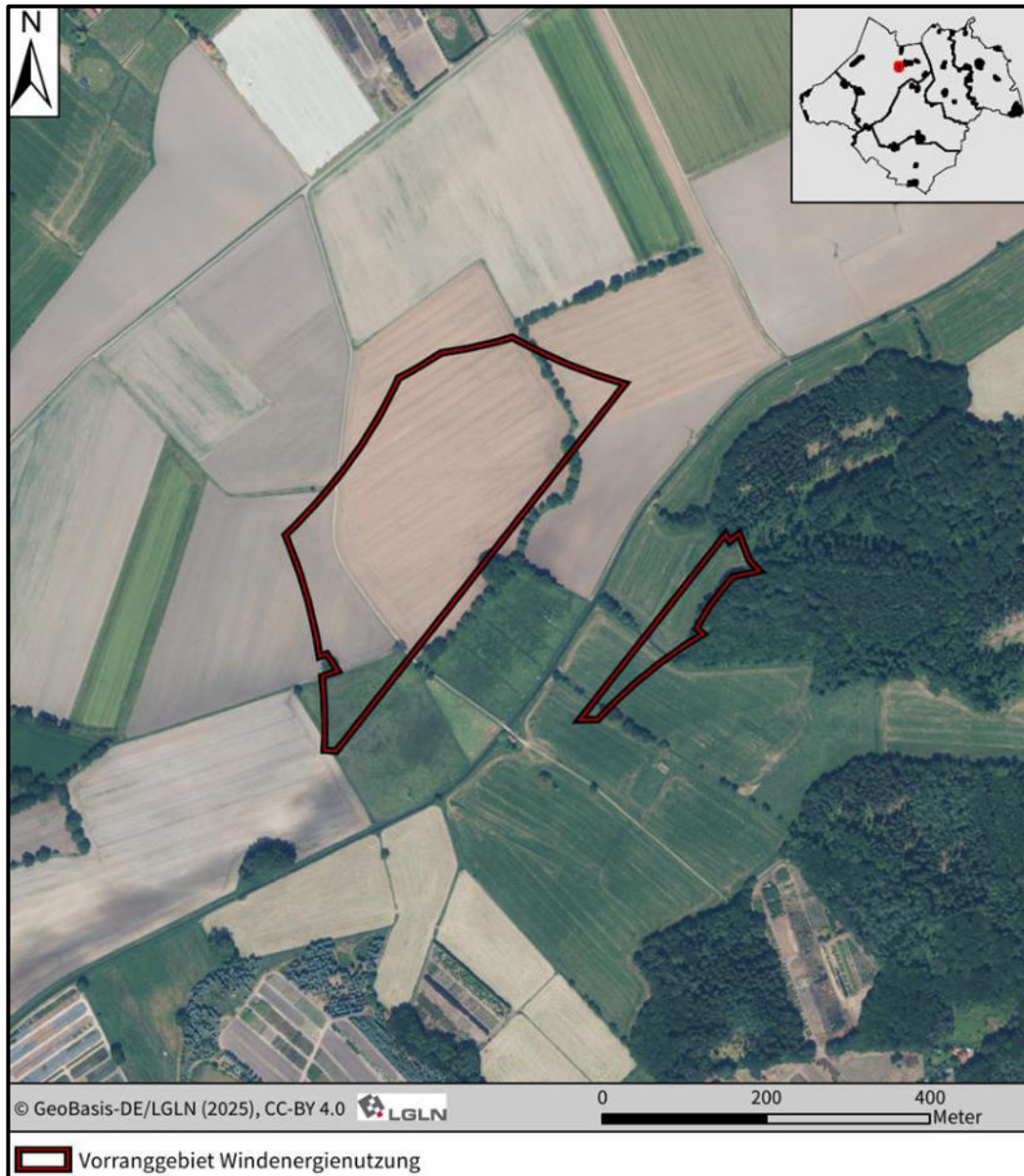
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 20 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine besonderen Wertigkeiten innerhalb des Vorranggebietes vor. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 21 We

### Luftbild



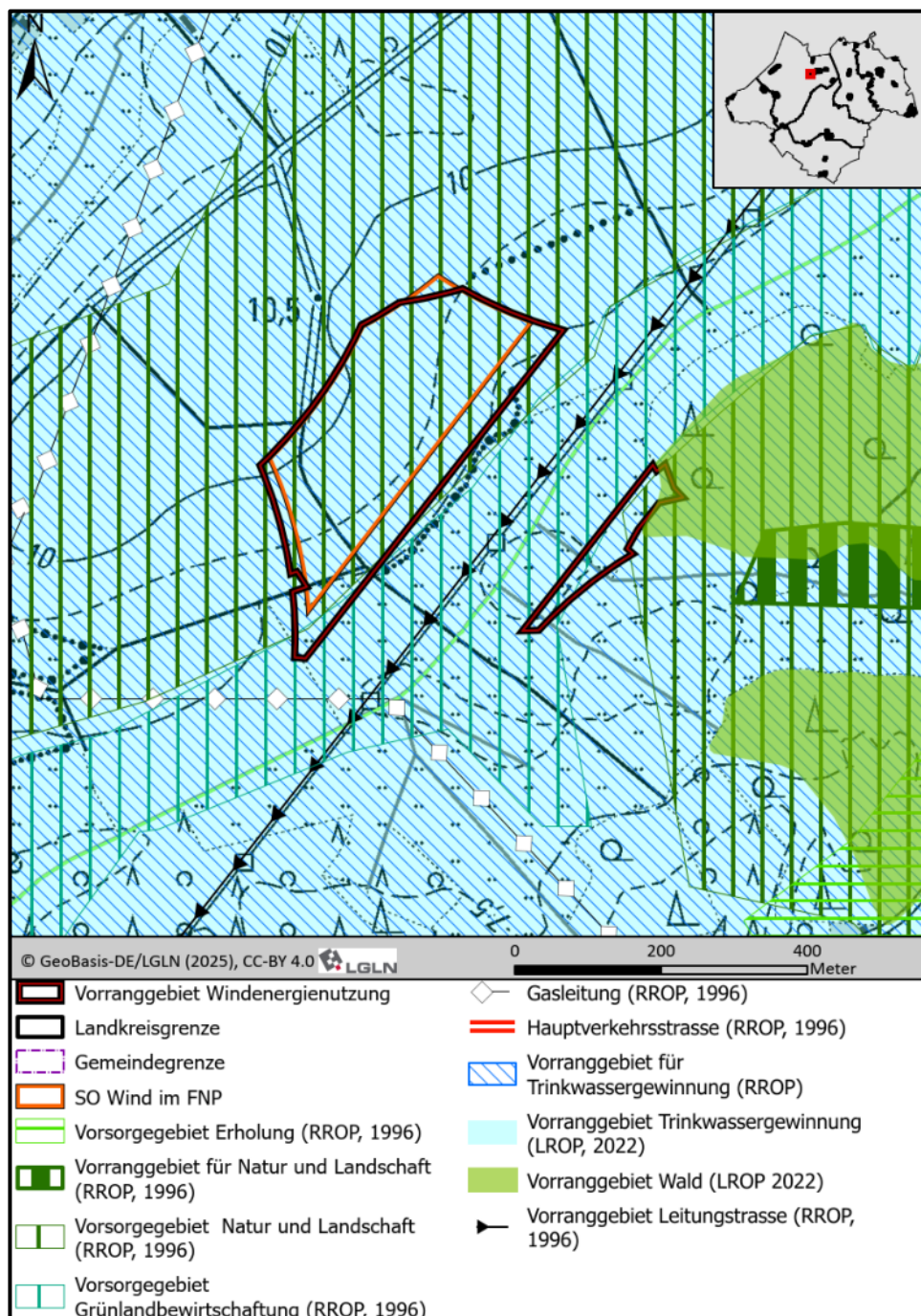
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandsituation
Stadt Westerstede	10,23 ha	Der nordwestliche Abschnitt des Vorranggebietes ist mit geringfügigen randlichen Abweichungen in der 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Der südöstliche Abschnitt ist nicht bauleitplanerisch als Fläche für Windenergie gesichert. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 21 We

Das Vorranggebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Westerstede, südlich des Ortsteils Linswege und östlich des Ortsteils Hüllstede. Durch eine querende 110 kV-Leitung und den einzuhaltenden Sicherheitsabstand wird das Vorranggebiet in zwei Abschnitte, einen großen nordwestlichen und einen kleinen südöstlichen, zerteilt. Es liegt eine überwiegende Ackernutzung mit wenigen linearen Gehölzen vor. Östlich des Vorranggebietes erstrecken sich großflächig zusammenhängende Waldflächen.

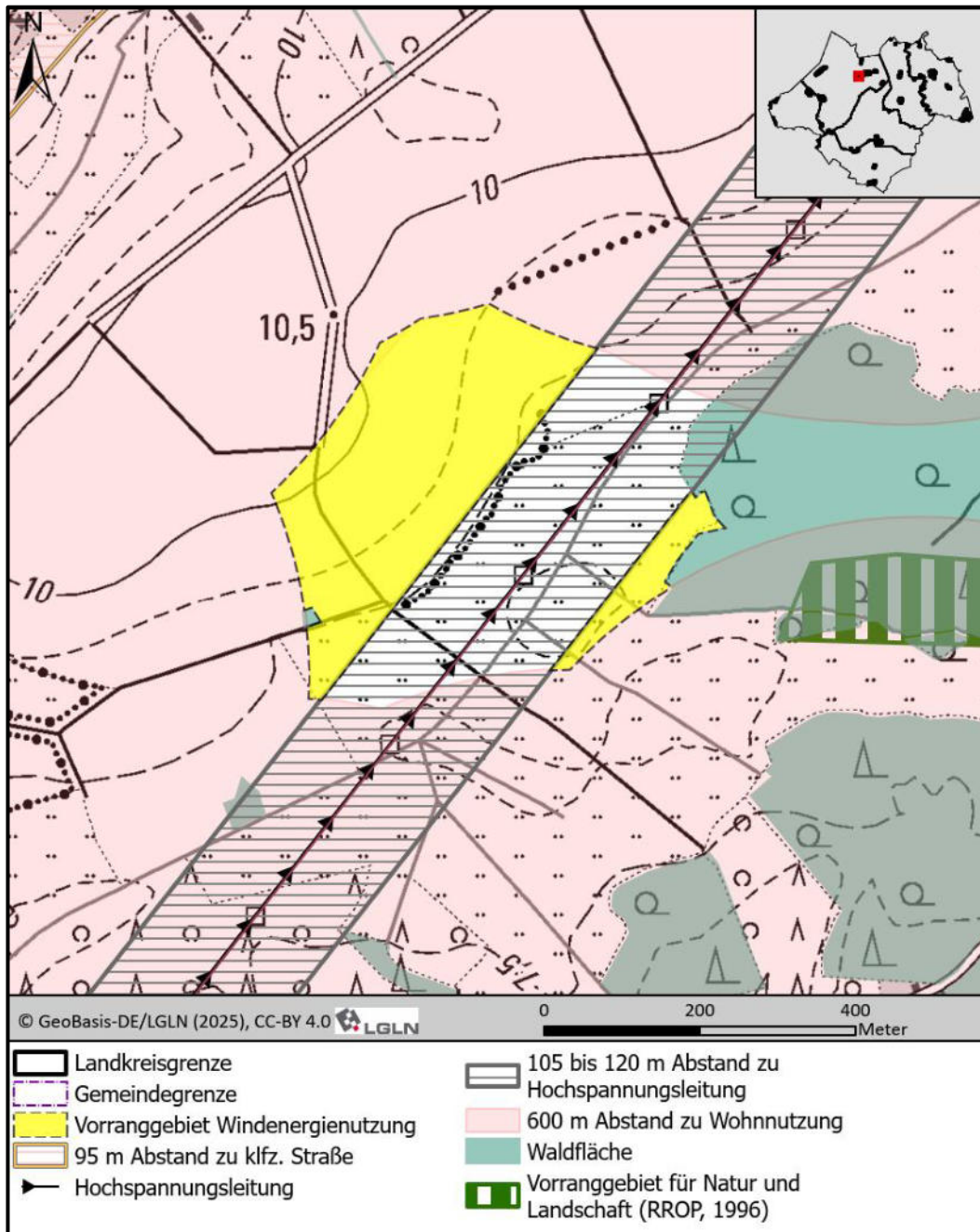
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 21 We	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Wald (angrenzend) Vorranggebiet Biotopverbund, Linie (rund 65 m Abstand)
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar westlich an ein Vorranggebiet Wald gemäß LROP an. Zeichnerisch überlagert das Vorranggebiet Windenergienutzung das Vorranggebiet Wald des LROP geringfügig, dies ist allerdings auf die maßstäbliche Ungenauigkeit auf Ebene der Landesraumordnung zurückzuführen. Faktisch ist innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung kein Wald vorhanden. Ziel ist gemäß LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 die Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-)ökologischen Funktionen des Waldes. Waldflächen wurden als Kriterium zur Ermittlung der Flächenkulisse berücksichtigt, so dass es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme kommt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Waldes durch eine angepasste Anlagenplanung sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf Umsetzungsebene sichergestellt werden kann. Ein Zielkonflikt ist somit nicht zu erkennen.</li> <li>• Beide Abschnitte des Vorranggebietes befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Grundlage für die Abgrenzung sind gemäß Begründung zum RROP 1996 die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbräuchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert die Vorsorgegebiete Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung. Die Vorsorgeaspekte werden vorliegend zugunsten der Windenergie zurückgestellt.</li> </ul>

## Vorranggebiet Nr. 21 We

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich zu großen Anteilen aus einem 600 Meter-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 21 We

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG oder gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen ergaben sich im Umfeld des Vorranggebietes nicht.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt überwiegend ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Auf Umsetzungsebene werden in den Bereichen welche nicht bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert sind tiefergehende avifaunistische Untersuchungen erforderlich.</li> <li>• Gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) überlagert der nordwestliche Abschnitt des Vorranggebietes randlich im Süden Verbindungsflächen (Sicherung und Entwicklung) des Offenland-Verbundes. Der südöstliche Abschnitt überlagert vollständig Verbindungsflächen (Sicherung und Entwicklung) des Offenland-Verbundes und abschnittsweise Verbindungsflächen (Entwicklung) des Waldverbundes. Durch den südlichen Abschnitt verläuft zudem mit dem Wasserzug von Garnholterdamm ein Kerngebiet des Still- und Fließgewässerverbundes. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Der südöstliche Abschnitt des Vorranggebietes grenzt unmittelbar an Waldflächen an.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Plaggenesch ist im nordwestlichen Abschnitt großflächig ein schutzwürdiger Boden aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung ausgeprägt. Im südöstlichen Abschnitt liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vor. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung Böden kann bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.</li> <li>• Im südöstlichen Abschnitt des Vorranggebietes verläuft ein Verordnungsgewässer sowie ein weiterer Graben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Es liegt eine kleinräumige Überlagerung des südöstlichen Abschnitts mit einem Überschwemmungsgebiet vor.</li> </ul>

Vorranggebiet Nr. 21 We	
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Das Vorranggebiet wird großflächig von wahrscheinlich mittelalterlichen Eschböden unterlagert. Gemäß Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie wird in dem Bereich eine Hofwüstung (Westerstede, FstNr. 179) vermutet, da Flurnamen wie <i>Wiekemühl</i> im Südwesten sowie <i>Wiekewisch</i> und <i>Wiekehof</i> im Nordwesten (an einem Südhang oberhalb der Großen Süderbäke) auf eine abgegangene Wind- oder Wassermühle sowie einen zugehörigen Hof hindeuten. Möglicherweise steht damit die Fundstelle 93 im Zusammenhang, an der Bohlen entdeckt wurden, die zum Wasserbau der Wiekemühl gehört haben können. Auf Genehmigungsebene ist mit Prospektionen zu rechnen.</p>
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 120 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 21 We auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 21 We

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

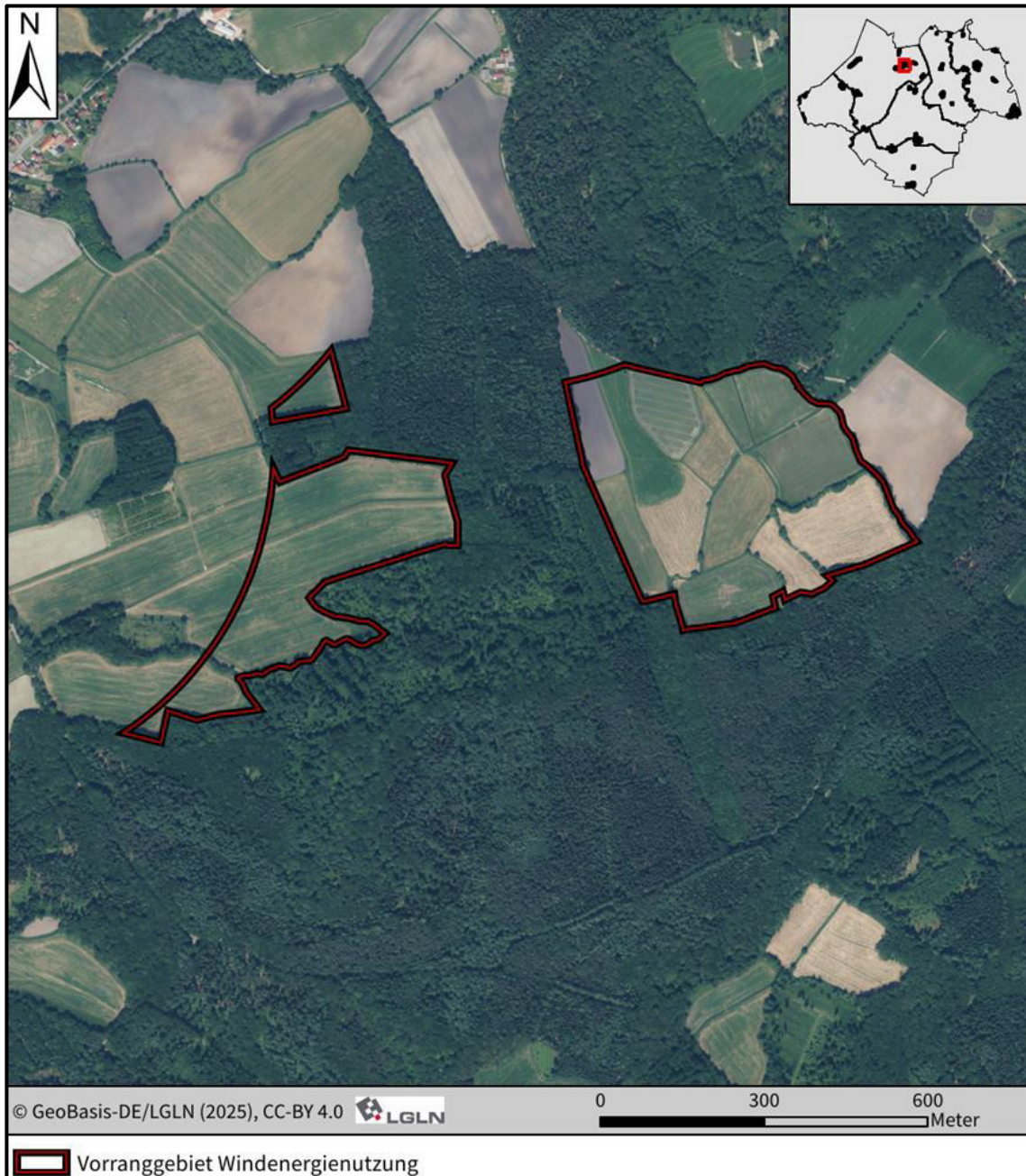
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 21 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 22 We

### Luftbild



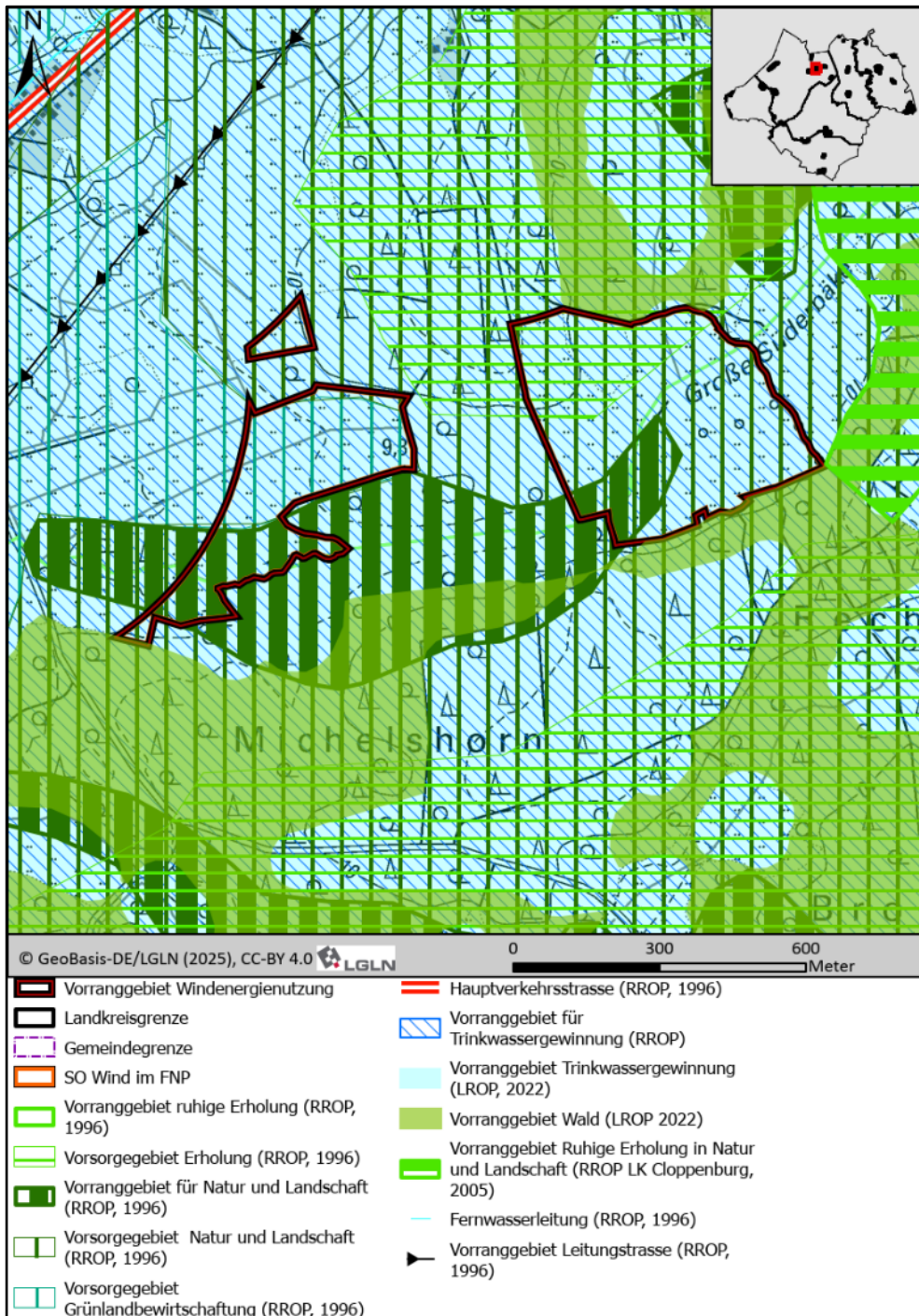
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede	32,76 ha	Das Vorranggebiet ist mit der 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede vollständig als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden. Innerhalb der Fläche und angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 22 We

Das Vorranggebiet befindet sich im östlichen Teil der Stadt Westerstede und südlich des Ortsteils Petersfeld. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar östlich an das großflächige Waldgebiet Rechterbrok an. Es liegt eine überwiegende Grünlandnutzung vor, zu geringen Teilen sind lineare Gehölzbestände und landwirtschaftliche Wege ausgeprägt.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 22 We	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Biotopverbund, Linie Vorranggebiet Wald (angrenzend)
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Erholung Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Vorranggebiet Natur und Landschaft
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Großen Süderbäke quert ein lineares Vorranggebiet Biotopverbund aus dem Landesraumordnungsprogramm das Vorranggebiet. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen. Das Verbindungspotenzial für die gewässergebundenen, gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Artengruppen wird nicht eingeschränkt. Ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung ist somit nicht erkennbar.</li> <li>• Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet Wald gemäß LROP an. Ziel ist gemäß LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 die Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-)ökologischen Funktionen des Waldes.</li> <li>• Waldflächen wurden als Kriterium zur Ermittlung der Flächenkulisse berücksichtigt, so dass es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme kommt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Waldes durch eine angepasste Anlagenplanung sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf Umsetzungsebene sichergestellt werden kann. Ein Zielkonflikt ist somit nicht zu erkennen.</li> <li>• Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung aus dem RROP 1996. Grundlage für die Abgrenzung sind gemäß Begründung zum RROP 1996 die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbrauchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.</li> </ul>

Fortsetzung Raumordnerische Betroffenheit  
zum Vorranggebiet Nr. 22 We auf der nächsten Seite

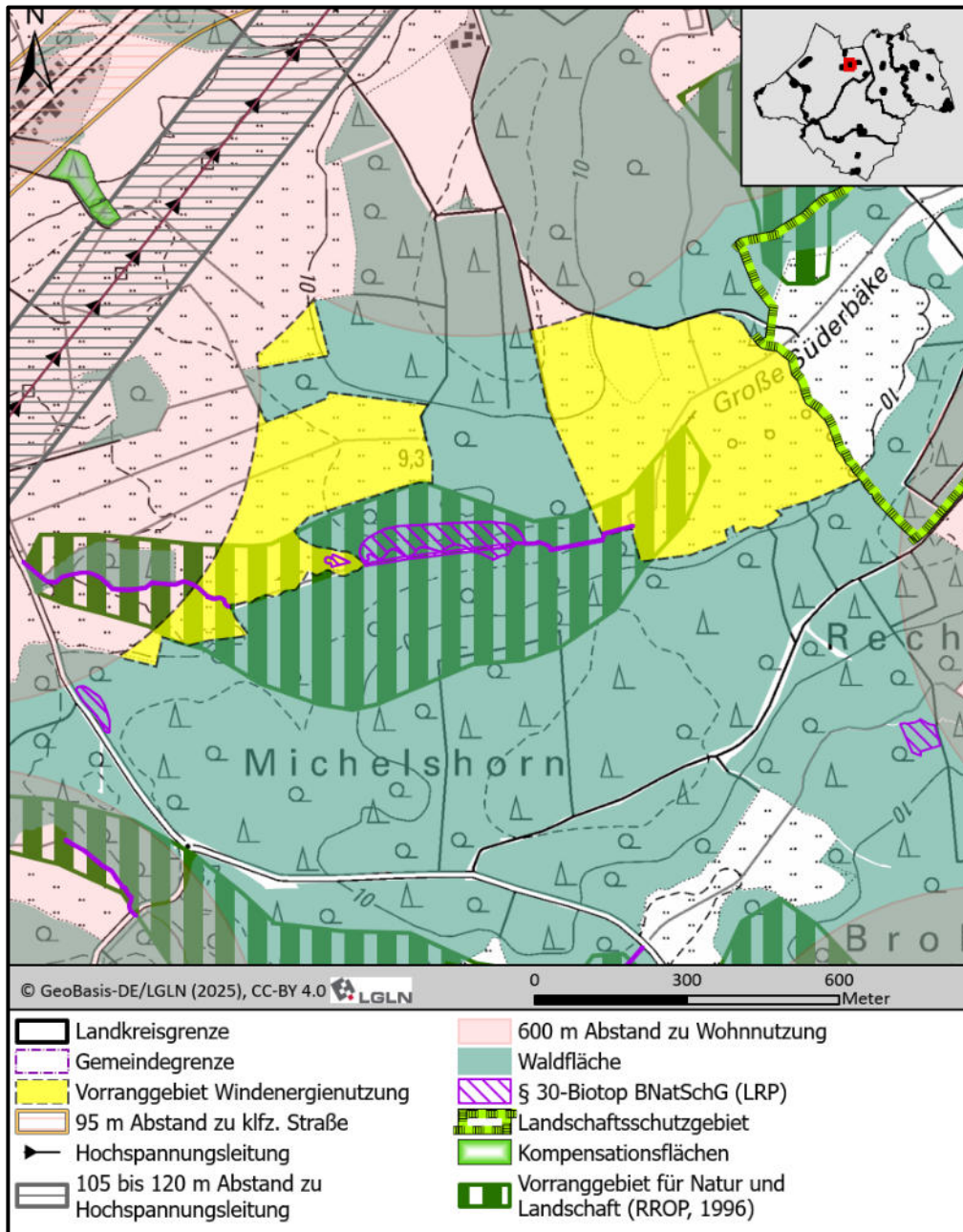
## Vorranggebiet Nr. 22 We

### Raumordnerische Betroffenheit

- Das geplante Vorranggebiet überlagert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP 1996 in Teilen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft umfasst im Wesentlichen die bewaldeten Bereiche entlang der Gewässerlandschaft der Großen Süderbäke. Waldflächen mit teils flächig ausgeprägten geschützten Waldbiotopen werden durch die Planung nicht berührt. Die natürliche Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit des Gewässers wird durch die mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehenden, kleinräumigen und punktuellen Versiegelungen nicht beeinträchtigt. Auch wird das Verbindungspotenzial für gewässergebundene Arten nicht eingeschränkt. Ein raumordnerischer Konflikt ist daher in den überlagerten Bereichen nicht ersichtlich. Das vorliegende Vorranggebiet ist gänzlich im Flächennutzungsplan der Stadt Westerstede als Sondergebiet Windenergie dargestellt. Ein Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen liegt aktuell vor, wobei nach Aussage der Genehmigungsbehörde naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Es liegt eine abschnittsweise Überlagerung mit Vorsorgegebieten Erholung, Grünlandbewirtschaftung und Natur und Landschaft vor. Die Vorsorgebelange werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt.

## Vorranggebiet Nr. 22 We

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich mit Ausnahme der östlichen Abgrenzung aus einem Schutzabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 22 We

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die östliche Grenze des Vorranggebietes ergibt sich aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet.</li> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG oder gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen ergaben sich im Umfeld des Vorranggebietes nicht.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar, wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Die Flächen sind gleichzeitig nahezu vollständig als Verbindungsflächen (Entwicklung) des Wald-Verbundes dargestellt. Mit der Großen Süderbäke quert zudem ein Kerngebiet des Still- und Fließgewässer-Verbunds das Vorranggebiet. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b></p> <p>Westlich grenzt unmittelbar ein großflächig zusammenhängender Wald an. Eine weitere kleine Waldfläche begrenzt das Vorranggebiet kleinräumig im Norden.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu großen Teilen liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vor. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung kann bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich ein Verordnungsgewässer sowie ein weiterer Graben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden.</li> </ul>

Vorranggebiet Nr. 22 We	
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorranggebiet grenzt an das LSG WST 50 „Rhododendronpark Hobbie“, ein Rotorüberstrich ist möglich. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen	
<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,7 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 22 We auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 22 We

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

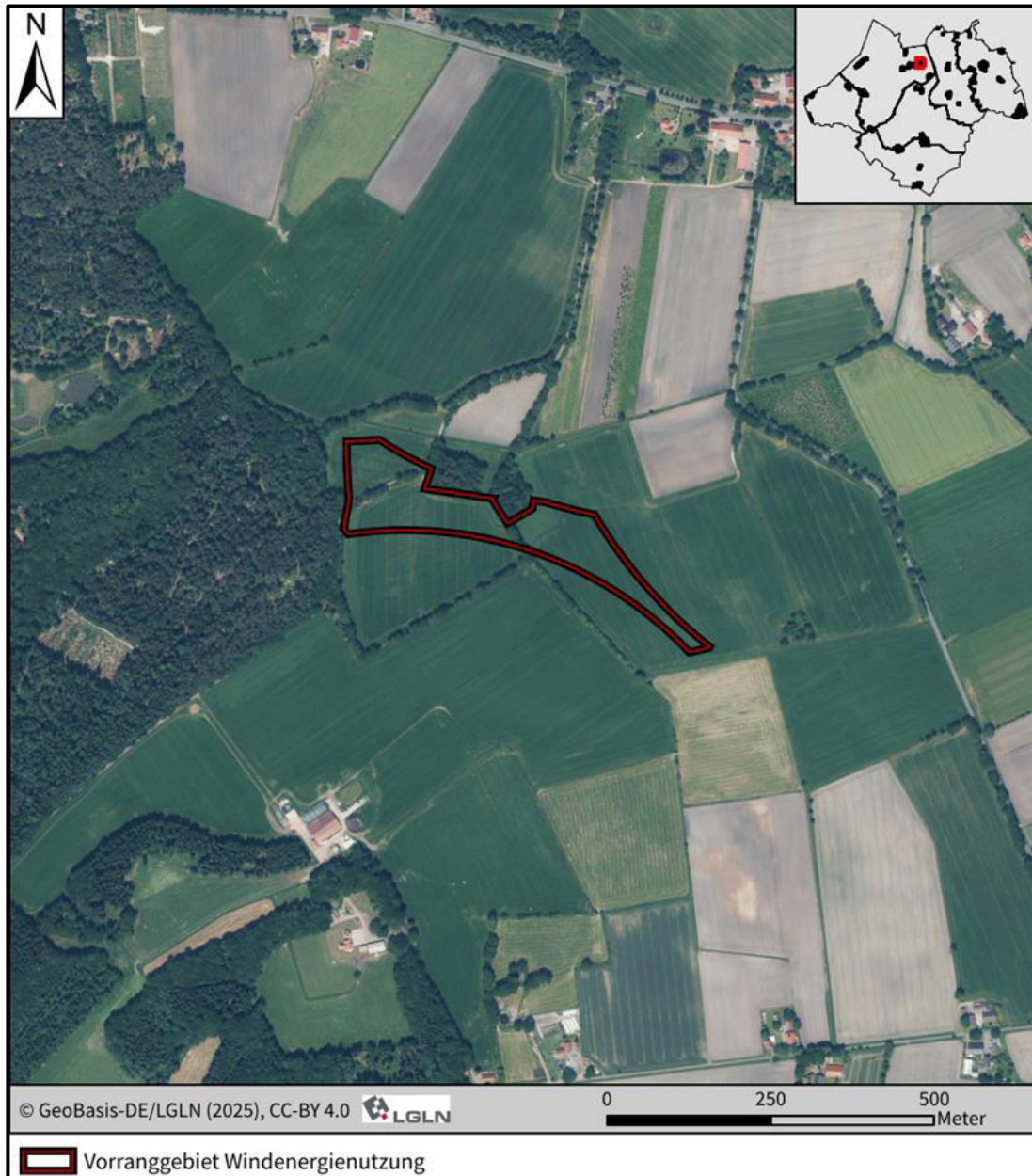
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 22 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens sowie hohe Landschaftsbildwertigkeiten berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 23 We

### Luftbild



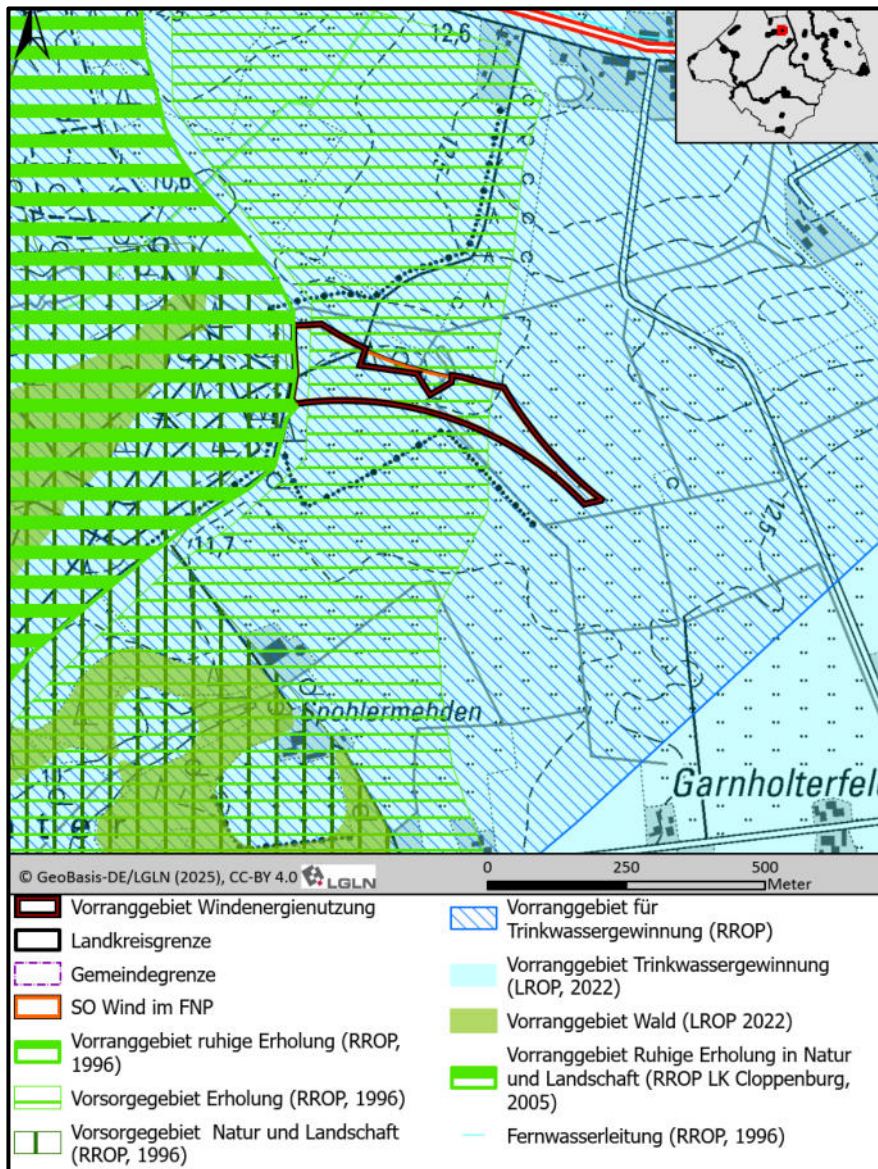
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede	4,08 ha	Das Vorranggebiet ist der 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede vollständig als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Im Bereich der nördlich angrenzenden Waldfläche verbleibt das vorliegende Vorranggebiet geringfügig hinter der Flächennutzungsplandarstellung. Innerhalb der Fläche sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 23 We

Das Vorranggebiet befindet sich im östlichen Teil der Stadt Westerstede und südlich der Ortschaft Petersfeld. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar östlich an das großflächige Waldgebiet Rechterbrok an. Es liegt eine überwiegende Grünlandnutzung vor, zu geringen Teilen sind lineare Gehölzbestände und landwirtschaftliche Wege ausgeprägt.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Erholung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Vorranggebiet Erholung (angrenzend)

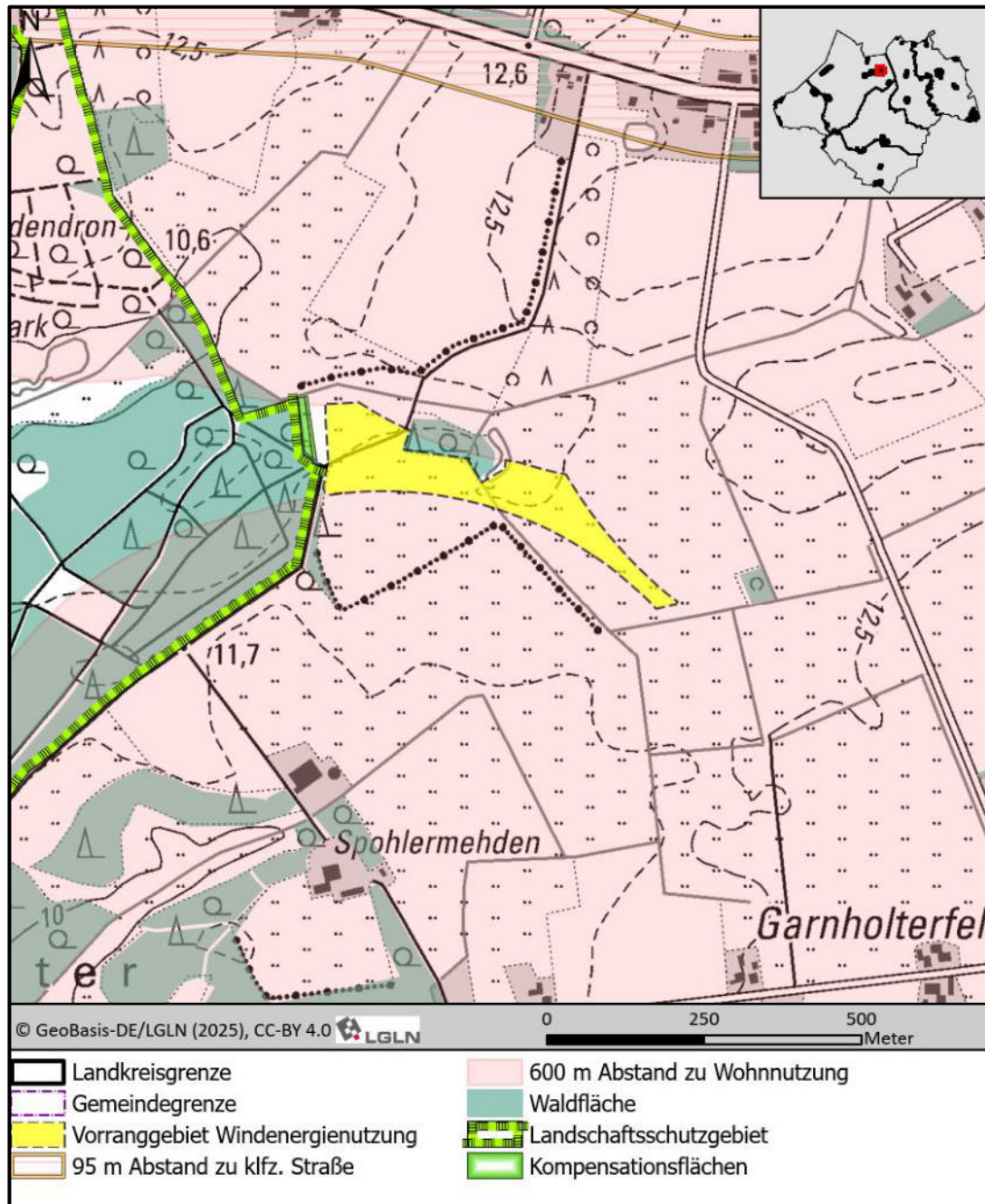
### Vorranggebiet Nr. 23 We

**Raumordnerische  
Betroffenheit**

- Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung aus dem RROP 1996. Grundlage für die Abgrenzung sind gemäß Begründung zum RROP 1996 die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbräuchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.
- Westlich angrenzend liegt ein Vorranggebiet Erholung, eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Somit ist kein raumordnerischer Konflikt erkennbar.
- Es liegt eine abschnittsweise Überlagerung mit einem Vorsorgegebiet Erholung vor. Der Vorsorgebelang wird zugunsten der Windenergie zurückgestellt.

## Vorranggebiet Nr. 23 We

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Das Vorranggebiet hält einen 600 m Abstand zu umliegenden Wohnnutzungen ein.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

## Vorranggebiet Nr. 23 We

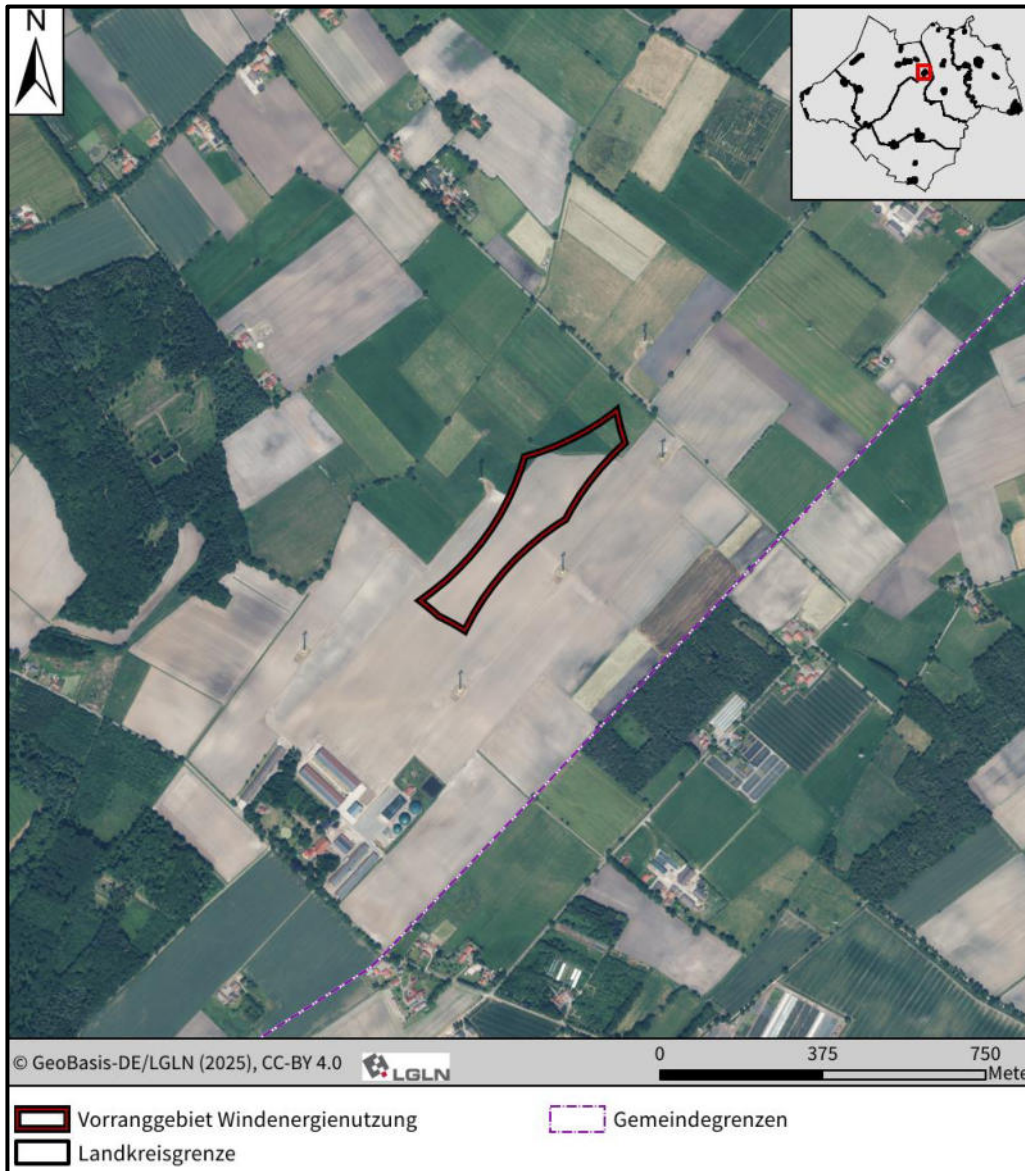
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die östliche Grenze des Vorranggebietes ergibt sich aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet.</li> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG oder gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen ergaben sich im Umfeld des Vorranggebietes nicht.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar und wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Entwicklung sowie Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Wald gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Zwischen den Abschnitten des Vorranggebietes sowie darüber hinaus nördlich und südlich des Vorranggebietes sind zusammenhängende Waldflächen ausgeprägt.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu großen Teilen liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vor, z.T. sind auch schutzwürdige Böden vorhanden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung kann bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich ein Verordnungsgewässer. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Das Vorranggebiet grenzt an das LSG WST 50 „Rhododendronpark Hobbie“, ein Rotorüberstrich ist möglich. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 23 We

<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 310 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes</b>	
<p>Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 23 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens sowie hohe Landschaftsbildwertigkeiten berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.</p>	

## Vorranggebiet Nr. 24 We

### Luftbild

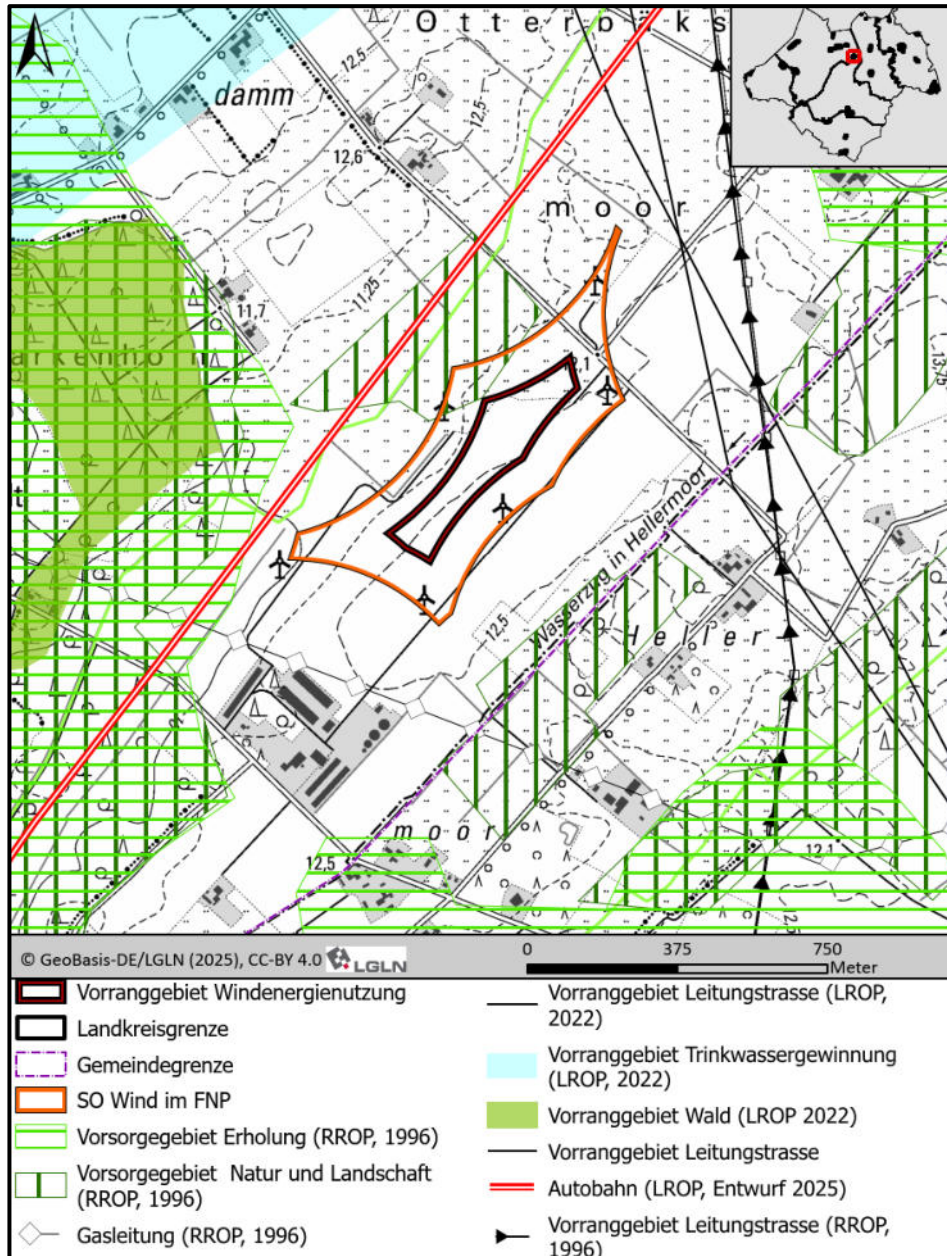


### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Stadt Westerstede	6,29 ha	Das Vorranggebiet ist in der 137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede vollständig als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Flächennutzungsplandarstellung geht dabei um einen 100 m-Umring über das Vorranggebiet hinaus. Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich keine Windenergieanlagen, insgesamt stehen jedoch sechs Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes.
Das Vorranggebiet befindet sich im Osten der Stadt Westerstede zwischen dem Ortsteil Garnholt und der Gemeindegrenze zwischen Westerstede und Wiefelstede. Es liegt eine überwiegende Ackernutzung vor.		

## Vorranggebiet Nr. 24 We

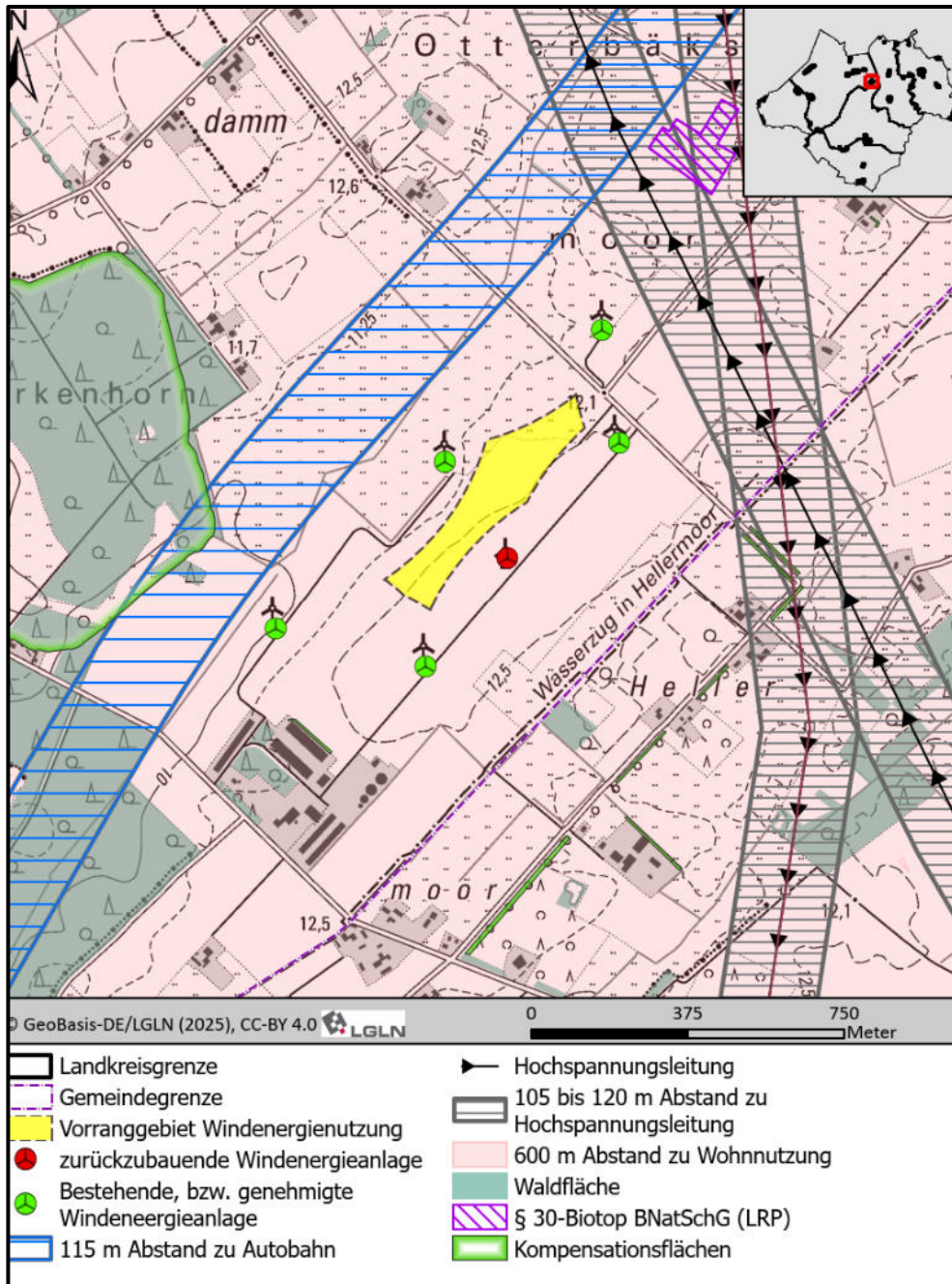
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	Das Vorranggebiet überlagert keine Ausweisungen des Landes- bzw. Regionalen Raumordnungsprogramms. Konflikte zeichnen sich nicht ab.

## Vorranggebiet Nr. 24 We

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich vollständig aus einem 600 m-Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

### Vorranggebiet Nr. 24 We

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Wind wurden von März bis Juli 2025 Übersichtskartierungen der Brutvögel im Umfeld des Vorranggebietes durchgeführt. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 wurde der Uhu etwa 1.000 m westlich des Vorranggebietes und damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches mit einem Brutverdacht erfasst. Gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Arten wurden innerhalb des Vorranggebietes bzw. in relevanten Abständen nicht nachgewiesen.</li> <li>• Auf regionalplanerischer Ebene zeichnet sich hinsichtlich des Uhus aufgrund der bereits im Umfeld bestehenden Windenergieanlagen kein artenschutzrechtlicher Konflikt ab.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Keine Betroffenheit</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt eine kleinräumige randliche Überlagerung mit kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vor. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung durch angepasste Standortwahl minimiert werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung kann bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hinsichtlich des Grundwasser sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten zu erwarten.</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>
<p><b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b></p>	
<p><b>Infrastruktur</b></p>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 440 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

### Vorranggebiet Nr. 24 We

<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

#### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

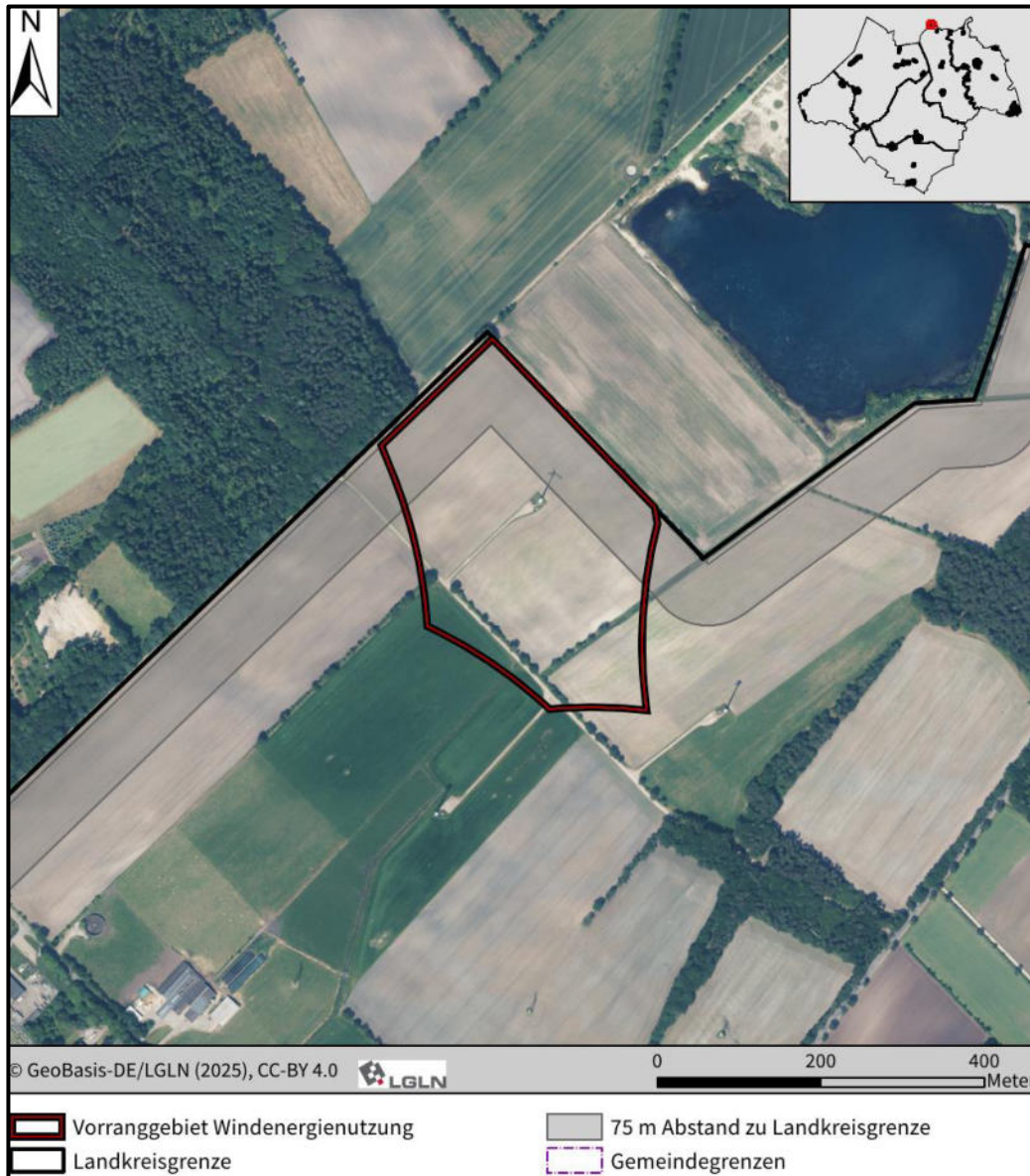
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 24 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 25 Wi

### Luftbild



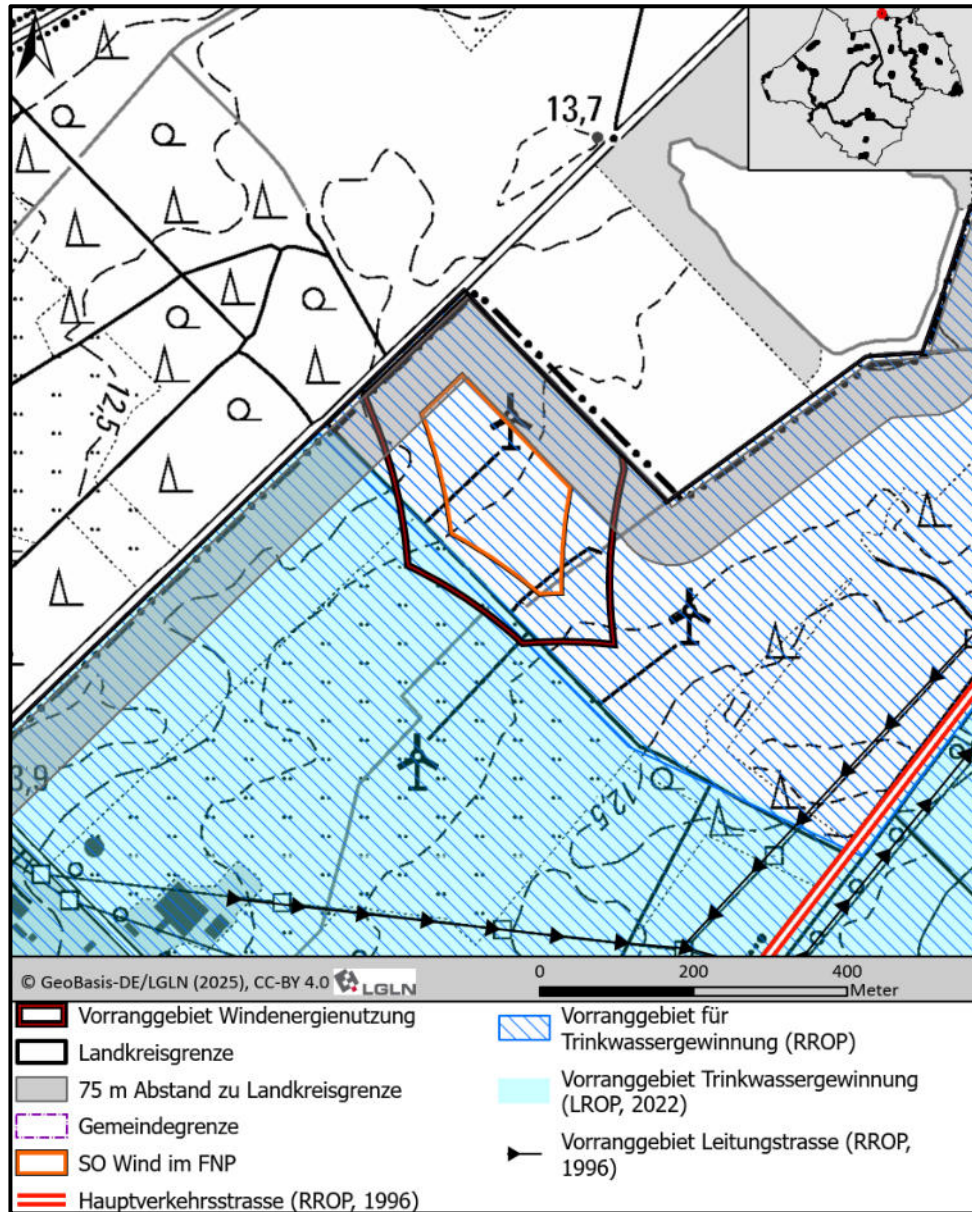
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Wiefelstede	9,76 ha	Das Vorranggebiet ist teilweise in dem sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windenergie der Gemeinde Wiefelstede als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Vorrang-gebietsgrenze geht dabei randlich in alle Richtungen über die Grenzen der Flächennutzungsplandarstellung hinaus. Am Standort befinden sich die drei Windenergieanlagen des Windparks Conneforde, wobei eine innerhalb des Vorranggebie-tes steht und zwei südlich angrenzend.

## Vorranggebiet Nr. 25 Wi

Das Vorranggebiet befindet sich nördlich von Conneforde und am nördlichen Rand der Kreis- bzw. Gemeindegrenze. Es liegt eine überwiegende Ackernutzung vor, vereinzelt sind auch Gehölze vorhanden. Südwestlich grenzt eine Waldfläche an.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

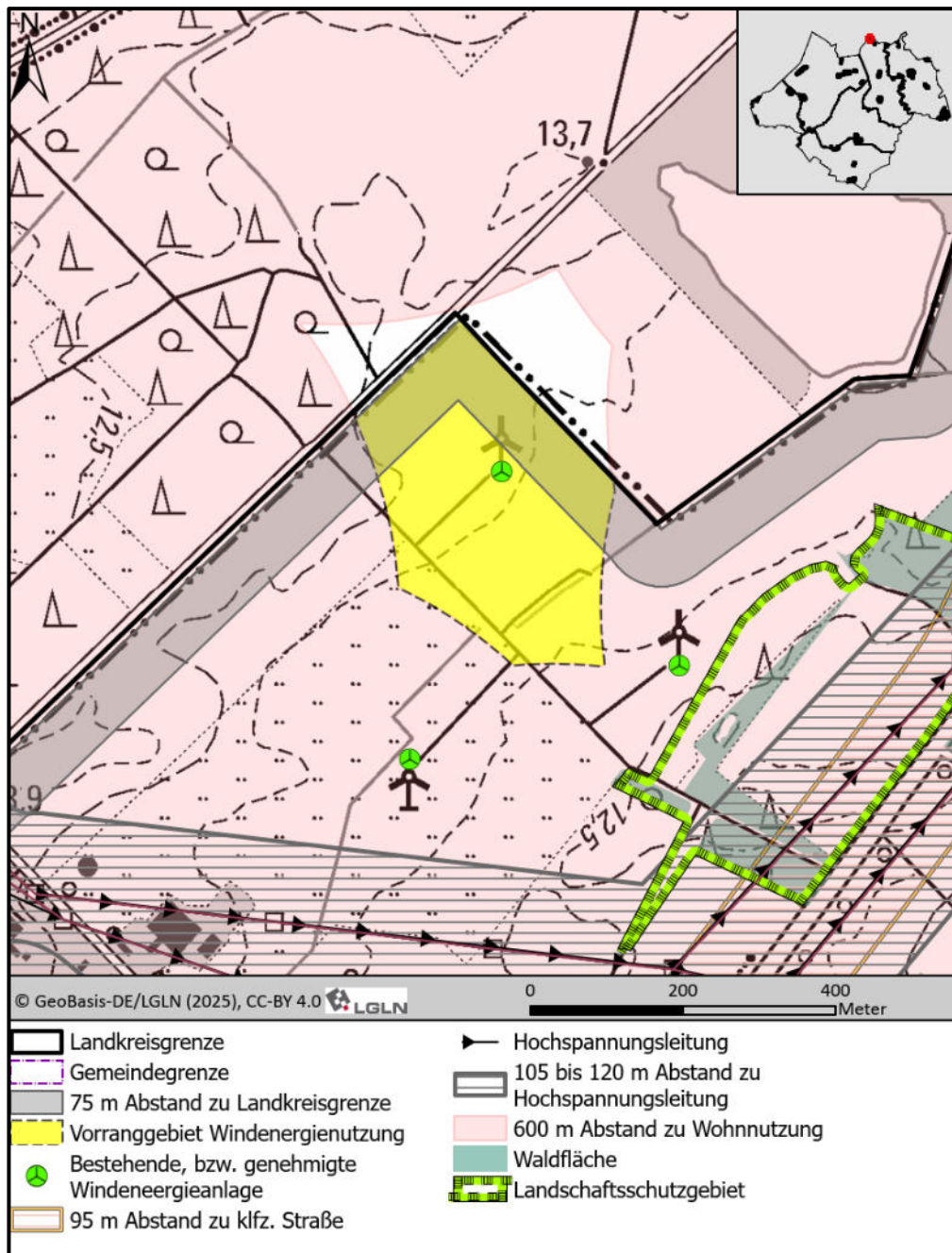
### Vorranggebiet Nr. 25 Wi

<p><b>Raumordnerische Betroffenheit</b></p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß LROP sowie RROP 1996. Gemäß der Begründung zum LROP sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Grundlage für die Abgrenzung im RROP 1996 sind die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbräuchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.</p>
<p><b>Umgang mit der Kreisgrenze</b></p>	<p>Zu der nördlich und östlich des Vorranggebietes verlaufenden Kreisgrenze ist in Abstimmung mit dem Landkreis Friesland ein Abstand nicht erforderlich. Zu beachten sind auf Umsetzungsebene die angrenzenden Trassenplanungen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, das angrenzende Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und Trinkwassergewinnung. Aus naturschutzfachlicher Sicht liegen keine Bedenken vor.</p>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 25 Wi auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 25 Wi

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich fast vollständig aus einem Schutzabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Wiefelstede wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, welche auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Arten gemäß Windenergieerlass in Verbindung mit der abschließenden Liste des BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Stöempfindliche Arten wurden innerhalb des Teilbereichs bzw. im relevanten Abstand ebenfalls nicht nachgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt mit Ausnahme der randlichen Erweiterungen ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar und wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Sofern künftig Windenergieanlagen in die randlichen Erweiterungsflächen geplant werden, sind auf Genehmigungsebene für diese Standorte weiterführende avifaunistische Erfassungen erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) Verbindungsflächen des Still- und Fließgewässer-Verbunds sowie kleinräumig auch Verbindungsflächen des Offenland-Verbunds. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Waldflächen grenzen auf einem kurzen Abschnitt unmittelbar südwestlich des Vorranggebietes an.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Boden-Wertigkeiten liegen innerhalb des Vorranggebietes nicht vor. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung minimiert werden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung einem Ausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das WRRL-Gewässer „Süden der Leke“ sowie ein weiteres sonstiges Gewässer. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>

#### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 340 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und J11. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

#### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 25 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Innerhalb des Vorranggebietes ist bereits eine Windenergieanlage vorhanden. Aufgrund der geringen Größe des Vorranggebietes ist nicht von einem hinzutreten einer weiteren Anlage zu rechnen. Inwiefern es im Zuge eines zukünftigen Repowering zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen wird, ist auf Genehmigungsebene zu regeln. Inwiefern es in Zukunft im Zuge eines zukünftigen Repowering zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftshaushalt kommt, lässt sich erst auf Genehmigungsebene abschließend regeln. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, müssen diese wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 26 Wi

### Luftbild



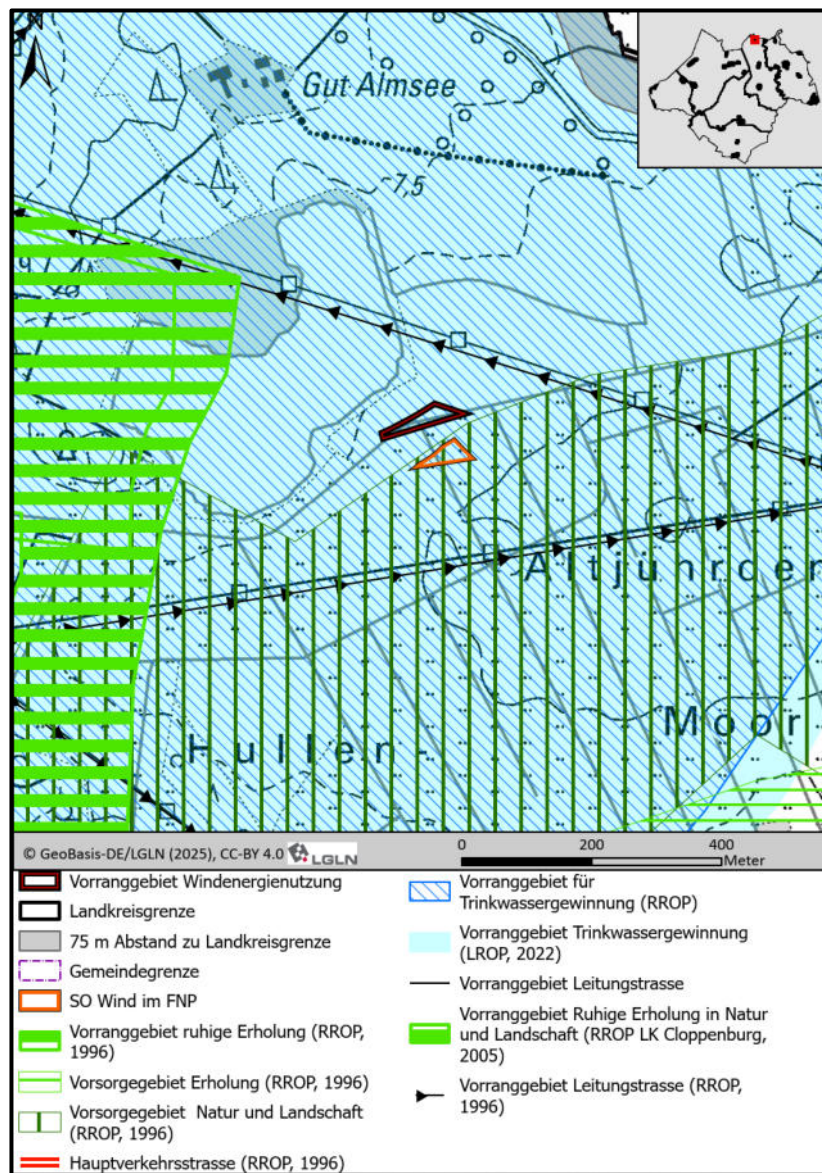
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Wiefelstede	0,21 ha	In dem sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Wiefelstede ist die Windenergiefläche etwa 50 m südlich des Vorranggebietes dargestellt. Die vorliegende Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie ergibt sich aus der Berücksichtigung eines mittlerweile abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens, welches die Verlegung der bestehenden 380 kV-Leitung südlich der Fläche nach Norden hin vorsieht. Der Standort wurde grundsätzlich bereits untersucht, so dass das vorliegende Vorranggebiet anhand der Kriterien zur Ermittlung der Flächenkulisse festgelegt wird. Innerhalb des Vorranggebietes oder angrenzend sind Windenergieanlagen nicht vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 26 Wi

Das Vorranggebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteils Wapeldorf am nördlichen Rand der Gemeinde Wiefelstede. Die Flächen werden zu etwa gleichen Teilen als Acker sowie als Grünland genutzt und sind zusammen mit den umliegenden Flächen Teil einer eher offenen, wenig durch Gehölze untergliederten Landschaft.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)**

Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

**Vorsorgegebiete  
(RROP, 1996)**

Nicht vorhanden.

**Vorranggebiete  
(RROP, 1996)**

Vorranggebiet Trinkwassergewinnung-

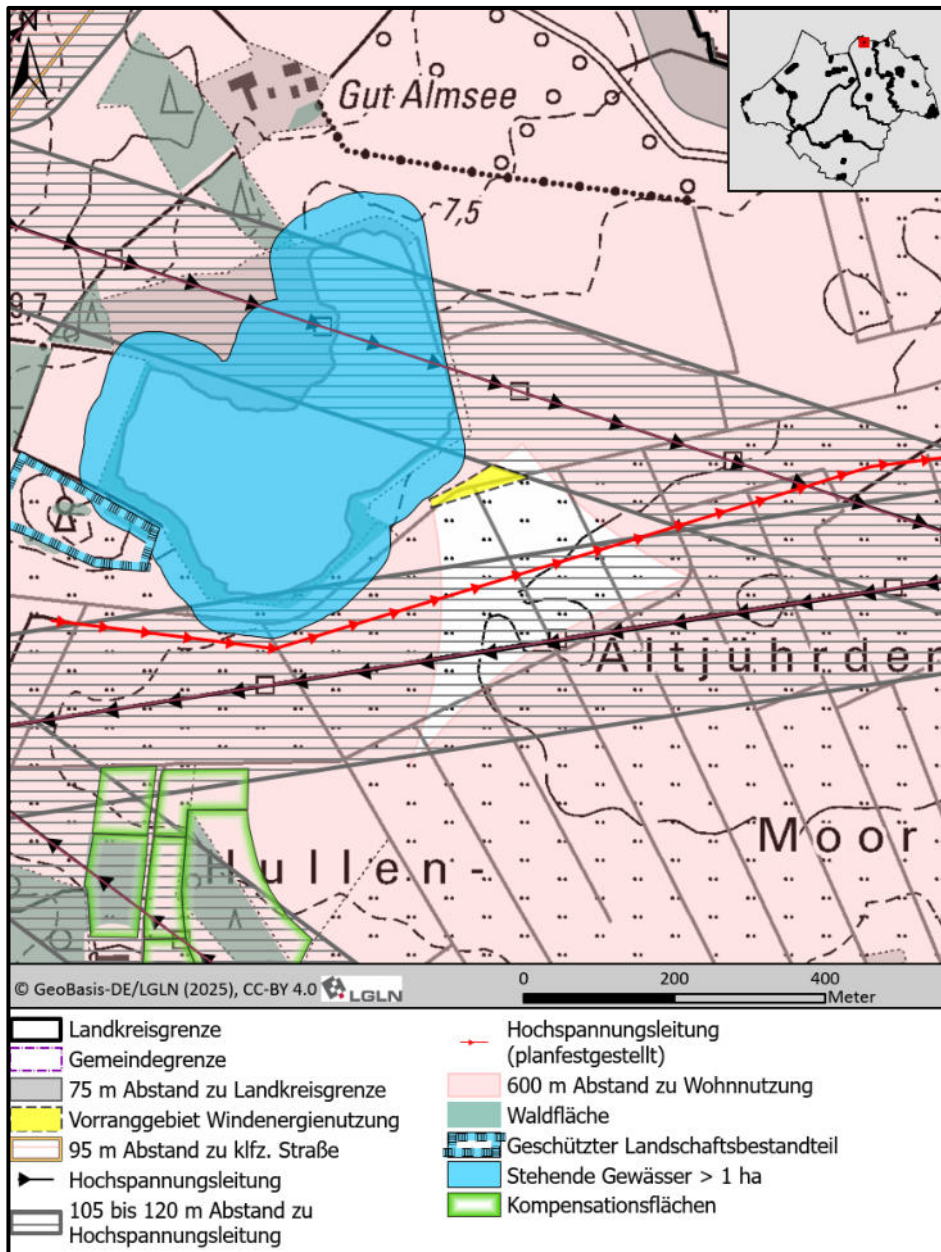
### Vorranggebiet Nr. 26 Wi

<p><b>Raumordnerische Betroffenheit</b></p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß LROP sowie RROP 1996. Gemäß der Begründung zum LROP sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Grundlage für die Abgrenzung im RROP 1996 sind die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbräuchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.</p>
---	---

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 26 Wi auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 26 Wi

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Norden aus einem Schutzabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen und im Westen kleinräumig durch einen Schutzabstand zu einer Freizeitnutzung (Campingplatz).
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Wiefelstede wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, welche auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart wurde südlich in einem Abstand von rund 200 m der Baumfalke mit einem Brutnachweis auf der bestehenden Freileitung nachgewiesen. Störungsempfindliche Arten wurden lediglich außerhalb der maßgeblichen Beeinträchtigungsradien nachgewiesen. Hinsichtlich des Nahbereichs um den Baumfalken-Brutplatz wird keine Reduktion des Vorranggebietes vorgenommen, da dieser auf einer zurückzubauenden Freileitung verortet wurde und im Zuge des entsprechenden Planverfahrens (Netzverstärkung und teilweiser Ersatzneubau der 380 kV-Leitung Conneforde-Unterweser Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen getroffen werden.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar und wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans) Verbindungsflächen des Still- und Fließgewässer-Verbunds. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Waldflächen grenzen nicht an das Vorranggebiet an.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes sind kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz ausgeprägt. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung minimiert werden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung einem Ausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Randlich innerhalb des Vorranggebietes verläuft das WRRL-Gewässer „Wapel“. Eine Inanspruchnahme kann im Zuge der konkreten Anlagenplanung minimiert werden. Eine Konfliktlösung im Zuge der Eingriffsregelung ist möglich.</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>

#### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 105 m. Eine geplante, bereits planfestgestellte 380 kV-Leitung wird künftig 120 m südlich des Vorranggebietes verlaufen. Es handelt sich um einen Ersatzneubau der derzeit rund 200 m südlich verlaufenden 380 kV-Leitung, die zurückgebaut wird.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: „Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

#### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

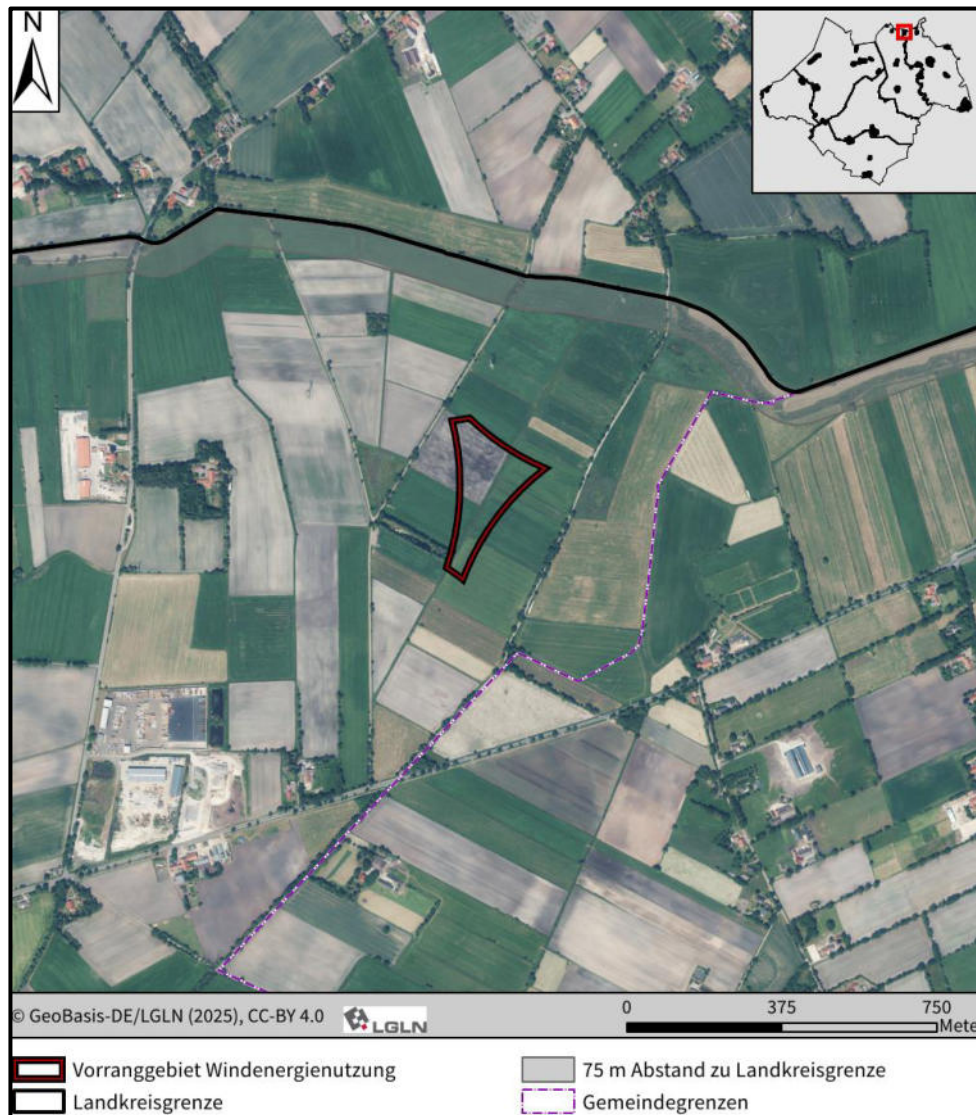
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 26 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 27 Wi

### Luftbild



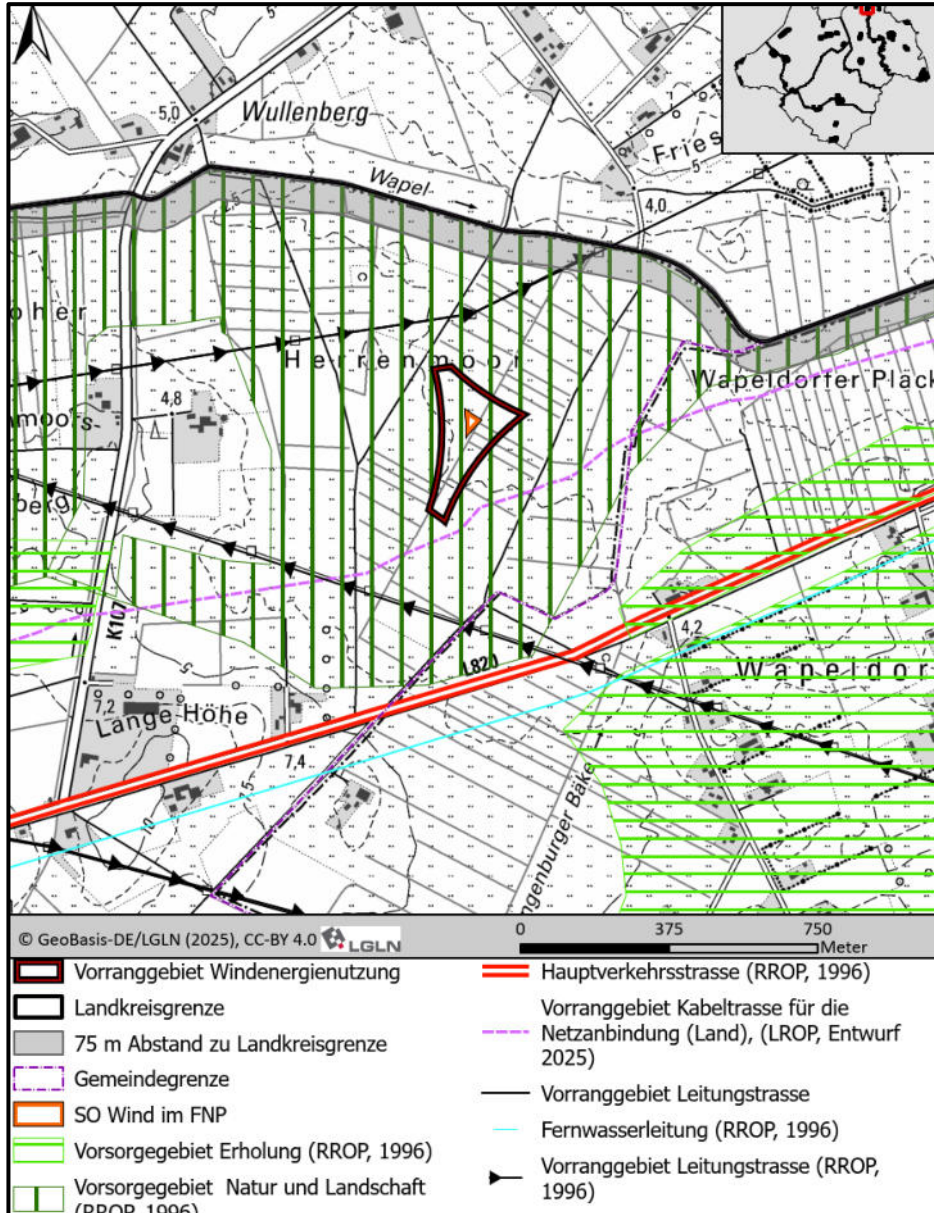
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Wiefelstede	3,94 ha	Das Vorranggebiet ist zu kleinen Teilen in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Wiefelstede als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Vorranggebietsgrenze geht dabei randlich in alle Richtungen über die Grenzen der Flächennutzungsplandarstellung hinaus. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteils Wapeldorf am nördlichen Rand der Gemeinde Wiefelstede. Die Flächen werden zu etwa gleichen Teilen als Acker sowie als Grünland genutzt und sind zusammen mit den umliegenden Flächen Teil einer eher offenen, wenig durch Gehölze untergliederten Landschaft.

## Vorranggebiet Nr. 27 Wi

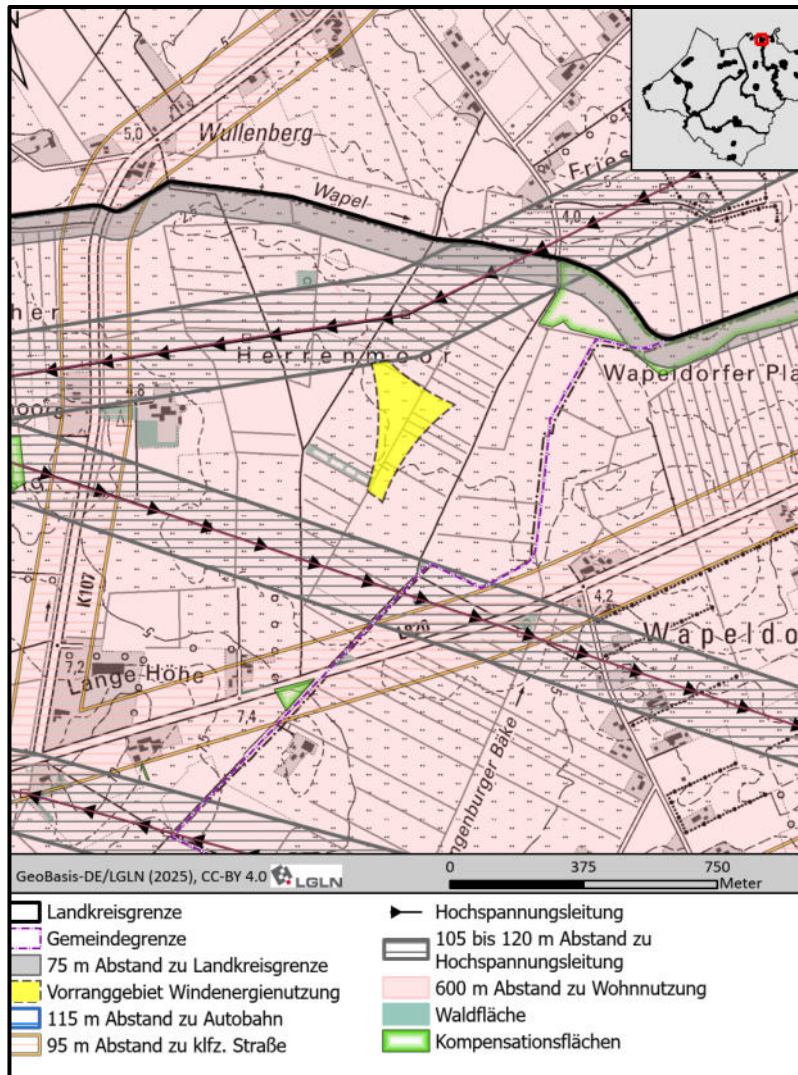
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)	Nicht vorhanden.
Vorsorgegebiete (RROP, 1996)	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
Vorranggebiete (RROP, 1996)	Nicht vorhanden.
Raumordnerische Betroffenheit	Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Der Landkreis Ammerland stellt den Vorsorgebelang an dieser Stelle zugunsten der Windenergie zurück.

### Vorranggebiet Nr. 27 Wi

#### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich aus einem Schutzabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

##### Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.

## Vorranggebiet Nr. 27 Wi

<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Wiefelstede wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, welche auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Als stöempfindliche Art wurde unterhalb von 100 m Entfernung zum Teilbereich ein Brutpaar des Kiebitzes nachgewiesen.</li> <li>• Auf Genehmigungsebene werden nach derzeitigem Kenntnisstand möglicherweise Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt mit Ausnahme der randlichen Erweiterungen ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar und wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Sofern künftig Windenergieanlagen in die randlichen Erweiterungsflächen geplant werden, sind auf Genehmigungsebene für diese Standorte weiterführende avifaunistische Erfassungen erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Im südlichen Teil des Vorranggebiets quert von Ost nach West ein prioritärer Entwicklungskorridor des Offenland-Verbunds. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Waldflächen grenzen nicht an das Vorranggebiet an.</p>
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes sind großflächig kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz ausgeprägt. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung minimiert werden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung einem Ausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> <li>• Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>

## Vorranggebiet Nr. 27 Wi

### 4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen

<b>Infrastruktur</b>	Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 230 m. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich derzeit keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Das Vorranggebiet liegt jedoch vollständig innerhalb des Korridors der „Landtrassen 2030“, zu der die geplanten Erdkabel-Offshore-Netzanbindungsprojekte BalWin4 und LanWin1 gehören. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit der Erdkabelverbindung ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzabstände innerhalb des Vorranggebiets grundsätzlich möglich.
<b>Militär</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5, sowie im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Hauptwendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 218 m über NHN.“</i>
<b>Luftfahrt</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
<b>Seismologische Messstationen</b>	Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

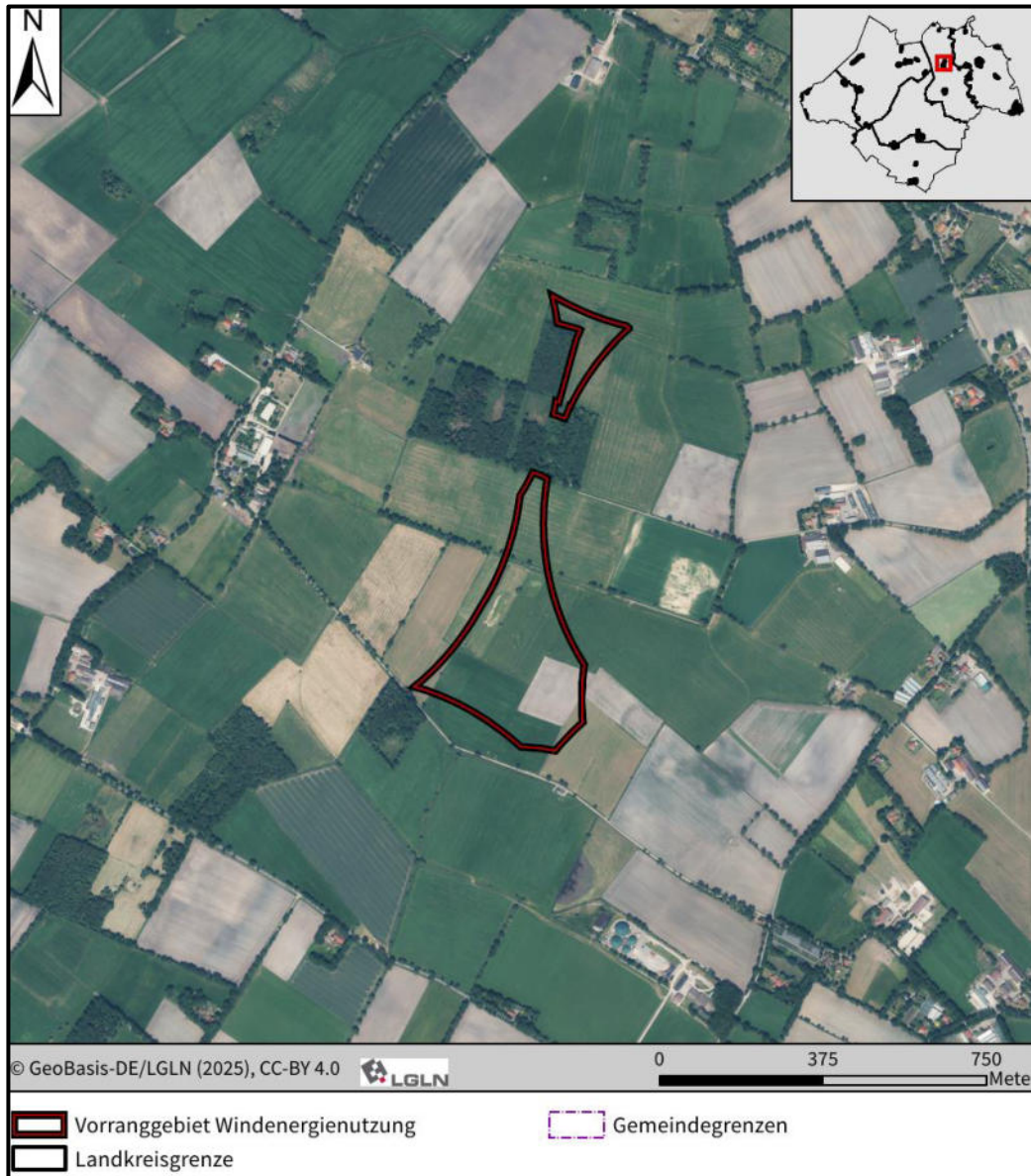
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 27 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 28 Wi

### Luftbild



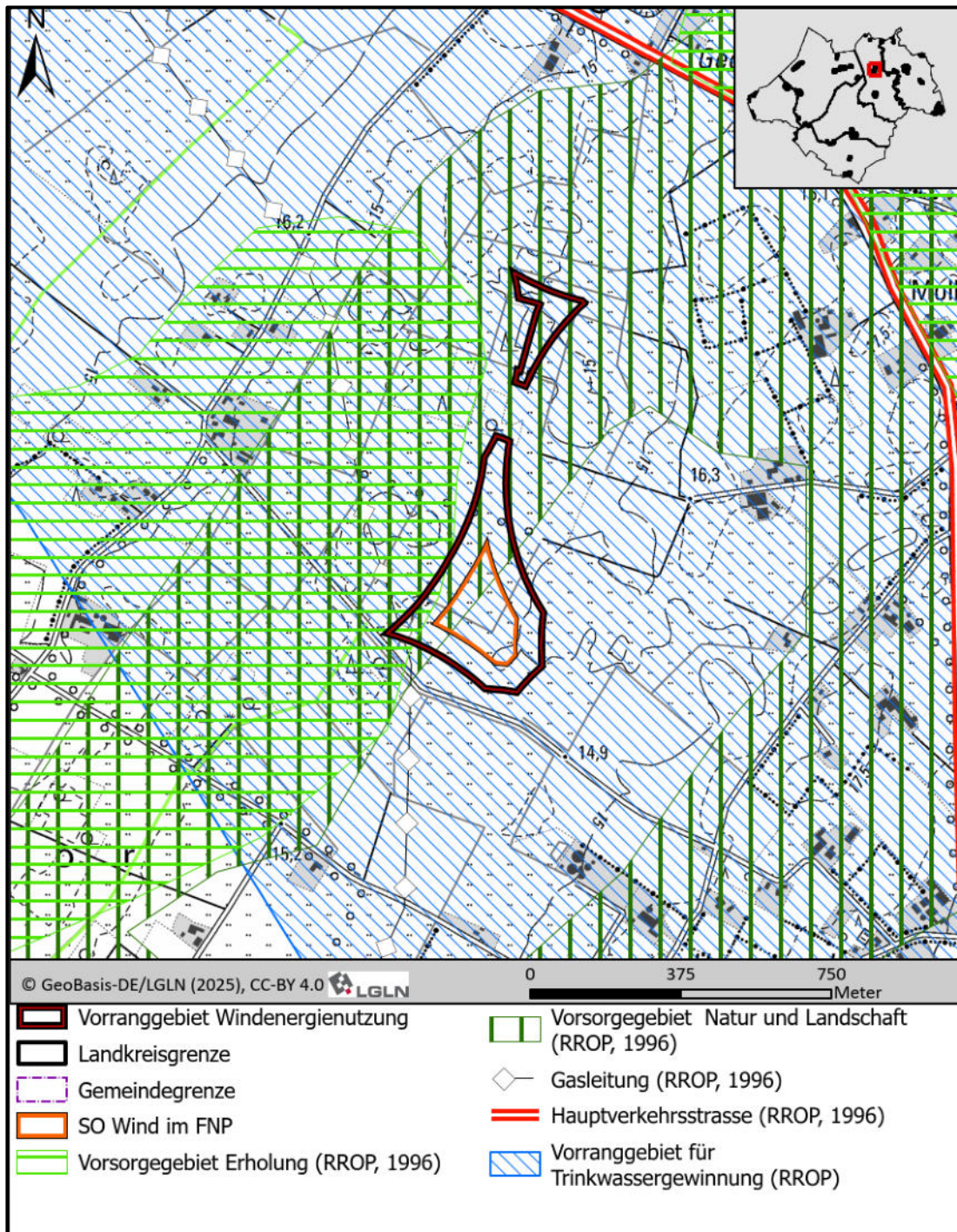
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Wiefelstede	12,67 ha	Der südliche Abschnitt des Vorranggebiets ist zu Teilen mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Wiefelstede als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt worden. Die Vorranggebietsgrenze geht dabei randlich in alle Richtungen über die Grenzen der Flächennutzungsplandarstellung hinaus. Innerhalb des Vorranggebietes bzw. angrenzend sind keine Windenergieanlagen vorhanden.

## Vorranggebiet Nr. 28 Wi

Das Vorranggebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Wiefelstede, Mollberg, Georgswerth und Hollen. Die Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt, Gehölze sind nur vereinzelt vorhanden. Es queren mehrere kleine Gräben. Das Vorranggebiet wird von einer Waldfläche zerschnitten und in einen südlichen und einen nördlichen Abschnitt unterteilt.

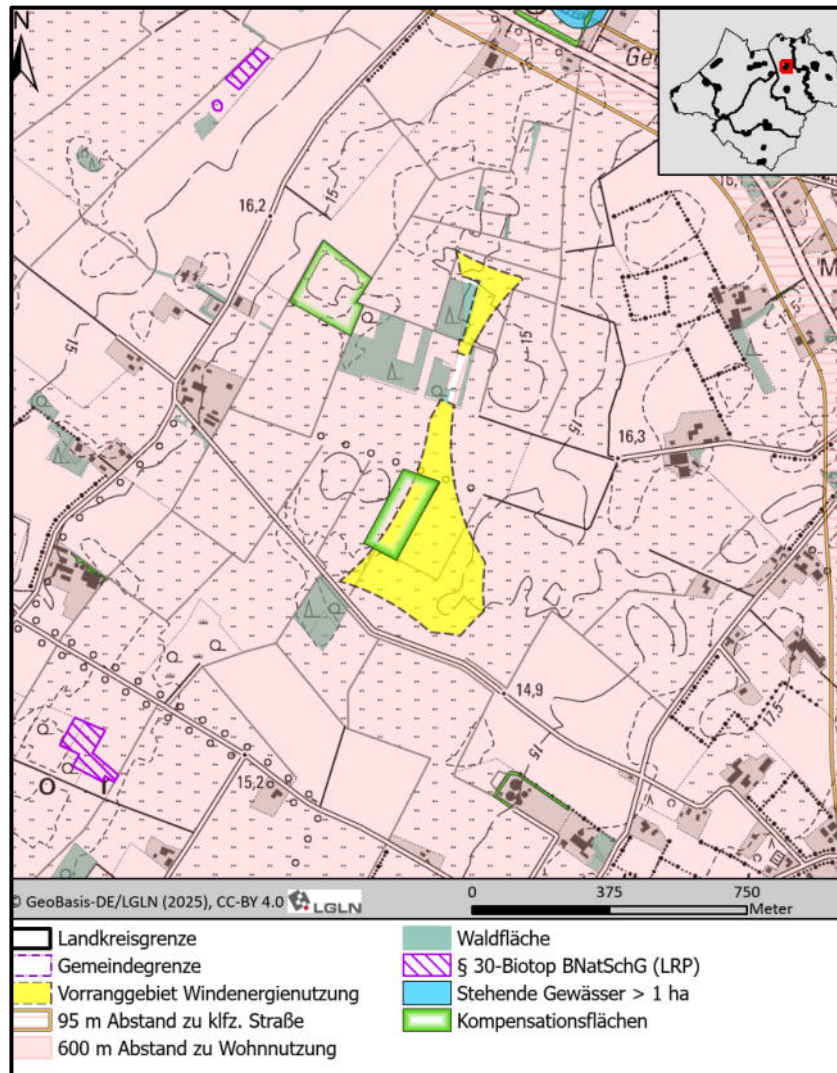
### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



Vorranggebiet Nr. 28 Wi	
<b>Vorranggebiete (LROP 2022, LROP Entwurf 2025)</b>	Nicht vorhanden.
<b>Vorsorgegebiete (RROP, 1996)</b>	Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet Erholung
<b>Vorranggebiete (RROP, 1996)</b>	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Gasleitung
<b>Raumordnerische Betroffenheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Grundlage für die Abgrenzung sind gemäß Begründung zum RROP 1996 die nutzbaren Grundwasservorkommen, wobei für die Vorranggebiete Trinkwassernutzung eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet anzustreben ist. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur mit geringen Flächenverbräuchen einhergeht, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung prognostiziert. Hinsichtlich möglicher unbeabsichtigte Schadstoffeinträge bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung und Schadensbegrenzung. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht.</li> <li>• Daneben liegt zumindest abschnittsweise eine Überlagerung mit den Vorsorgegebieten Erholung sowie Natur und Landschaft vor. Der Landkreis Ammerland stellt die Vorsorgebelange an dieser Stelle zugunsten der Windenergie zurück</li> <li>• Die südlich durch das Vorranggebiet verlaufende Gasleitung ist auf Umsetzungsebene zu beachten.</li> </ul>

### Vorranggebiet Nr. 28 Wi

#### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



**Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich aus einem Schutzabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

**Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

**Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)**

- Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.

## Vorranggebiet Nr. 28 Wi

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>zu Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Aufgrund ausreichend großer Abstände ist für das vorliegende Vorranggebiet keine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzziele zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann ausgeschlossen werden.</li> <li>• Der südliche Abschnitt des Vorranggebietes überlagert auf rund 1,2 ha eine insgesamt etwa 2,4 ha große Kompensationsfläche. Der überlagernde Teil der Kompensationsfläche kann, insbesondere in Hinblick auf die randliche Lage, im Zuge der Anlagenplanung berücksichtigt werden. Sollte es zu einer Inanspruchnahme kommen, sind die Flächen im Zuge der Eingriffsregelung an anderer Stelle auszugleichen.</li> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Wiefelstede wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, welche auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Kollisionsgefährdete Arten wurden im Umfeld des Vorranggebietes nicht nachgewiesen. Als störeffindliche Art wurden im Süden des Vorranggebietes vier Brutpaare des Kiebitzes nachgewiesen.</li> <li>• Auf Umsetzungsebene werden voraussichtlich Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz erforderlich,</li> <li>• Das Vorranggebiet stellt mit Ausnahme der Erweiterungen ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar und wird vorliegend aufgrund fehlender, bzw. nicht ausreichender faunistischer Daten nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Sofern künftig Windenergieanlagen in die Erweiterungsflächen geplant werden, sind auf Genehmigungsebene für diese Standorte weiterführende avifaunistische Erfassungen erforderlich.</li> <li>• Das Vorranggebiet überlagert Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Die im Vorranggebiet vorhandenen Kompensationsfläche wird als Trittsteinbiotop des Offenlands angegeben. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Eine Waldfläche zerschneidet das Vorranggebiet in zwei Abschnitte. Eine weitere Waldfläche grenzt südlich an.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes sind kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz ausgeprägt. Eine Inanspruchnahme kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung minimiert werden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung einem Ausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere Gräben. Eine Beeinträchtigung kann durch angepasstes Anlagenlayout vermieden bzw. verringert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Gräben können im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</li> </ul>

Vorranggebiet Nr. 28 Wi	
<b>Boden, Wasser und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone IIIA und IIIB). Innerhalb dieser ist die Errichtung von Windenergieanlagen, möglicherweise unter Anwendung von Schutzmaßnahmen beim Bau und dem Betrieb, grundsätzlich möglich.</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p> <p>Durch den südlichen Abschnitt des Vorranggebietes verläuft im Süden eine Ferngasleitung mit einem asymmetrischen Schutzstreifen (10 m westlich und 5 m östlich der Trassenachse. Der Schutzabstand sowie ggf. weitere Schutzvorschriften werden auf Umsetzungsebene berücksichtigt.</p>
<b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,8 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5. Die Flächen liegen im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 zwischen den Haupt-wendepunkten HJ3 und JJ1. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 28 Wi auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 28 Wi

### 5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes

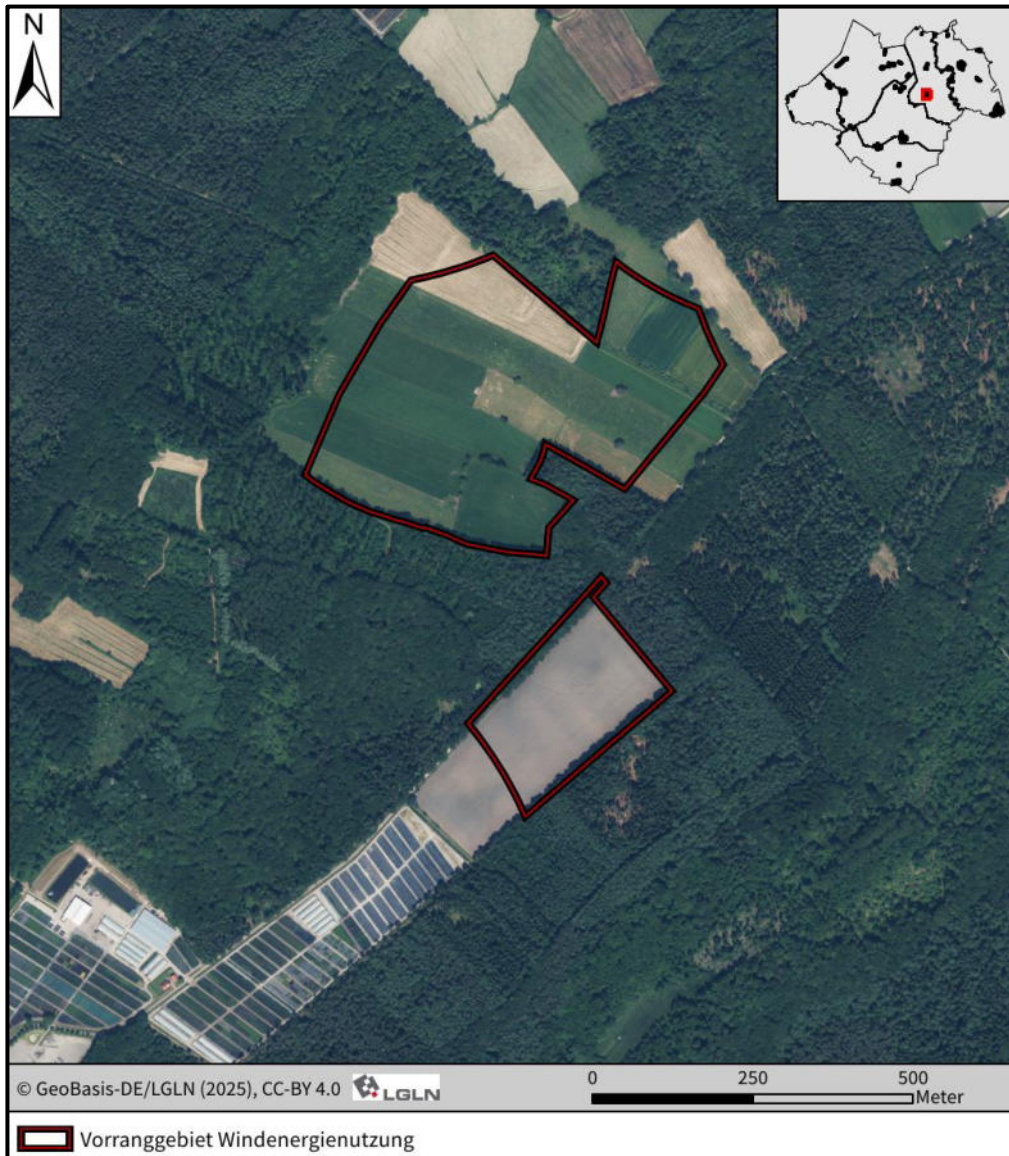
Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 28 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf Umsetzungshindernisse. Hinsichtlich des Artenschutzes ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Aufgrund ausreichend großer Abstände zu Natura 2000-Gebieten ist keine Betroffenheit der Schutzziele und somit eine FFH-Verträglichkeit anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. In diesem Rahmen können auch die besonderen Funktionen des Bodens sowie die Anforderungen des Trinkwasserschutzes berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

## Vorranggebiet Nr. 29 Wi

### Luftbild



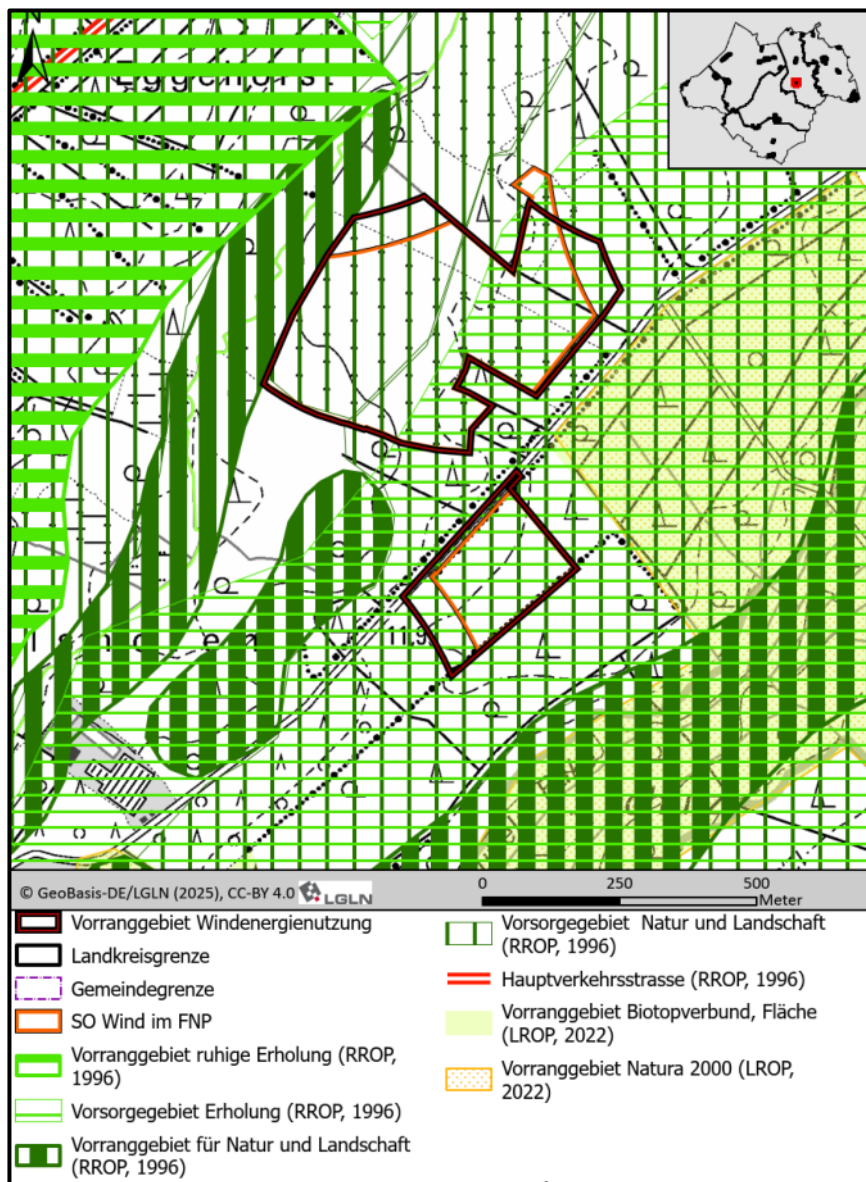
### 1. Gebietsbeschreibung

Lage	Größe	Bestandssituation
Gemeinde Wiefelstede	23,87 ha	Das Vorranggebiet ist zu Teilen in dem sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windenergie der Gemeinde Wiefelstede als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Vorrang-gebietsgrenze geht teils randlich über die Flächennutzungsplan-darstellung hinaus und bleibt im Nordosten hinter dieser zurück. Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend sind bisher keine Windenergieanlagen vorhanden, es liegt jedoch eine Ge-nehmigung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in dem nördlichen Abschnitt des Vorranggebietes.

## Vorranggebiet Nr. 29 Wi

Das Vorranggebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Wiefelstede zwischen den Ortschaften Bokel im Osten und Gristede im Westen. Die Fläche wird durch eine dazwischen verlaufende Waldfläche in zwei Abschnitte unterteilt. Es handelt sich im nördlichen Abschnitt um Grünlandflächen und im südlichen Abschnitt um Ackerfläche. Beide Abschnitte liegen eingebettet in großflächig zusammenhängenden Wald.

### 2. Raumordnerische Einzelfallprüfung



**Vorranggebiete  
(LROP 2022,  
LROP Entwurf 2025)**

Vorranggebiet Natura 2000 (75 m Abstand), Vorranggebiet Biotopverbund, Fläche (75 m Abstand)

**Vorsorgegebiete  
(RROP, 1996)**

Vorsorgegebiet Erholung

**Vorranggebiete  
(RROP, 1996)**

Vorranggebiet Natur und Landschaft (angrenzend)

### Vorranggebiet Nr. 29 Wi

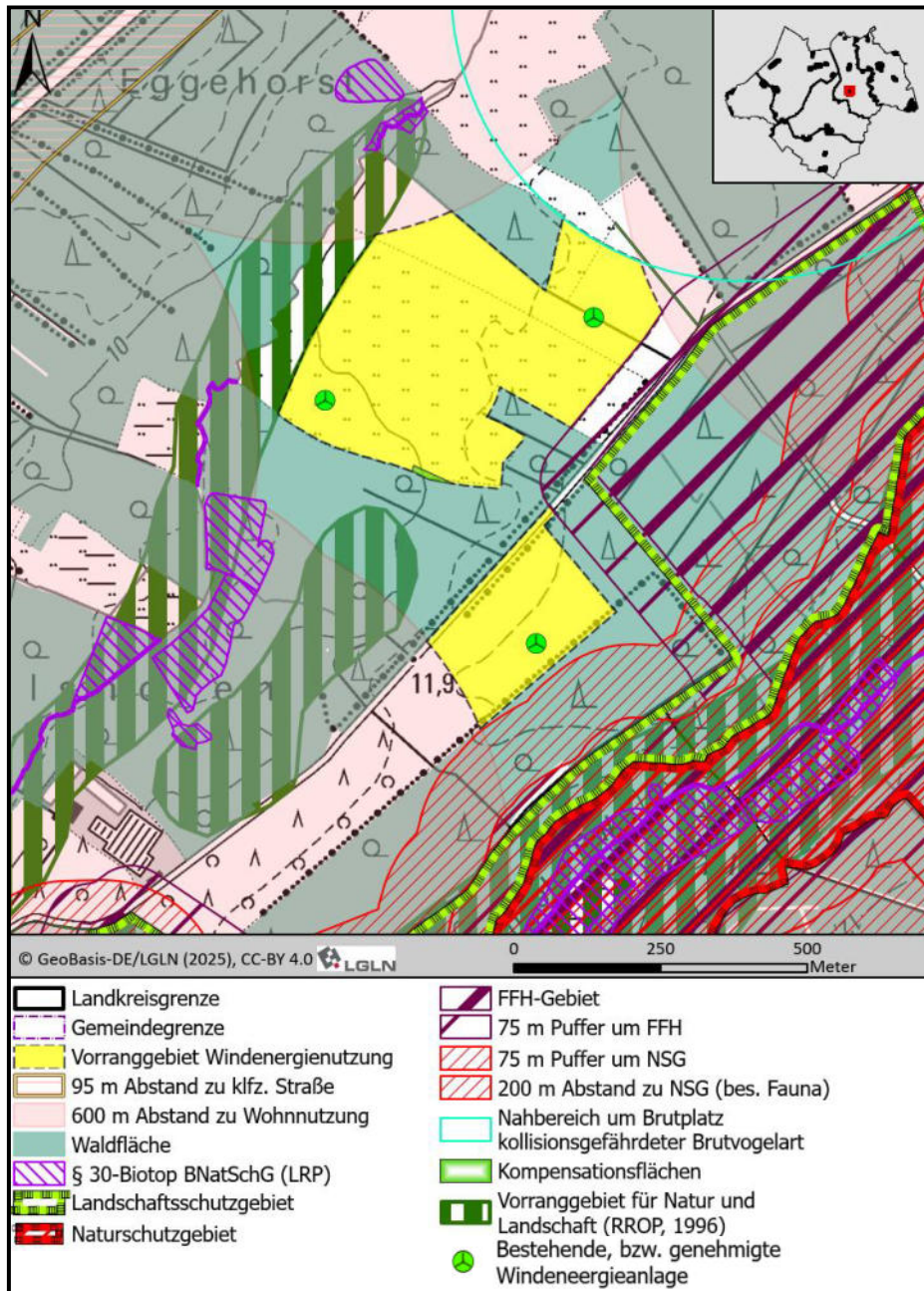
**Raumordnerische  
Betroffenheit**

- Ein Vorranggebiet Natura 2000, welches gleichzeitig als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen ist, befindet sich 75 m südöstlich des Vorranggebietes. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht“ (2714-331). Durch einen Mindestabstand von 75 m wird ein Überstreichen der Flächen durch die Rotoren von Windenergieanlagen sichergestellt. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete und damit der raumordnerischen Zielsetzungen vermieden werden. Eine detaillierte Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt im Umweltbericht. Ein raumordnerischer Konflikt hinsichtlich der Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
- Nordwestlich grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP 1996 unmittelbar an das Vorranggebiet an. Es handelt sich hierbei um die Auebereiche der nördlich verlaufenden Halfsteder Bäke. Es kommt zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme. Ein Konflikt mit der Raumordnung ist nicht zu erkennen.

Fortsetzung Vorranggebiet Nr. 29 Wi auf der nächsten Seite

## Vorranggebiet Nr. 29 Wi

### 3. Zentrale Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG für die einzelnen Schutzgüter (Zusammenfassung aus dem Umweltbericht)



#### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich im Norden aus einem Schutzabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen.
- Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier wird die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt.

<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Natur- und Artenschutz (mit Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht wird die FFH-Verträglichkeit dargelegt (vergleiche Anhang 2 zum Umweltbericht). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den Wespenbussard bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes ausgeschlossen werden.</li> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Wiefelstede wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt, welche auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Als kollisionsgefährdete Brutvogelart wurde hierbei der Uhu im unmittelbaren Umfeld nachgewiesen. Eine erneute Uhu-Kartierung im Zuge einer konkreten Anlagenplanung im Jahr 2024 ergab einen Brutverdacht im nordöstlichen Umfeld um eine geplante Windenergieanlage (500 m Abstand). Zwei Brutplätze des Wespenbussards wurden im zentralen Prüfbereich erfasst, einer davon östlich und ein weiterer südlich des Vorranggebietes. Gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Brutvogelarten wurden lediglich außerhalb relevanter Abstände zum Vorranggebiet erfasst. Das Vorranggebiet spart den Nahbereich (500 m) um den Uhu-Brutplatz aus.</li> </ul> <p><b>Wald</b> Das Vorranggebiet wird nahezu vollständig von großen, zusammenhängenden Waldflächen umgrenzt.</p>
<p><b>Boden, Wasser und Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Böden mit besonderer Wertigkeit ausgeprägt. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung einem Ausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Oberflächengewässer ausgeprägt. Hinsichtlich des Grundwassers sind keine besonderen Wertigkeiten oder Empfindlichkeiten vorhanden</li> <li>• Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Die Belange des Landschaftsbildes werden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden</li> <li>• Der nördliche Abschnitt des Vorranggebiets überlagert großflächig Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung) des Biotopverbunds Offenland gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Ammerland (siehe Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans). Darüber hinaus sind beide Teilflächen überlagert durch Verbindungsflächen (Entwicklung) des Waldbiotopverbunds. Ein Planungshindernis zeichnet sich hierdurch nicht ab, der Biotopverbund ist jedoch im Zuge der Eingriffsregelung auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen..</li> </ul>
<p><b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.</p>
<p><b>4. Gebietsbezogene Prüfung sonstiger Belange/ Planungen</b></p>	
<p><b>Infrastruktur</b></p>	<p>Der Abstand zur nächstgelegenen 110 kV-Leitung beträgt rund 1,4 km. Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine Infrastruktureinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

<b>Militär</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden keine militärischen Einrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p> <p>Folgende Aussagen der Bundeswehr sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen: <i>„Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wittmund, jedoch im 8 km Puffer des MVA Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NHN.“</i></p>
<b>Luftfahrt</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine Flughäfen, Landeplätze oder Flugsicherungseinrichtungen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
<b>Seismologische Messstationen</b>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sowie in dessen näherer und weiterer Umgebung befinden sich keine seismologischen Messstationen, die der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>

#### **5. Zusammenfassende Bewertung/ Abwägung des Vorranggebietes**

Nach eingehender Prüfung ist auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. Das Vorranggebiet Nr. 29 wird daher nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange als raum- und umweltverträglich bewertet. In der Abwägung wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG).

Hinsichtlich des Artenschutzrechts ergaben sich keine Hinweise auf eine Nichtumsetzbarkeit der Planung. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Detailprüfung als FFH-verträglich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und können auf der Genehmigungsebene wirksam durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz kompensiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Vorranggebietes keine besonderen Wertigkeiten vor. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Sie werden auf der nachgelagerten Planungsebene/ Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt.

Das Vorranggebiet Nr. 29 wird nach einer Prüfung (vergleiche Kapitel 2 „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen“ in der Begründung) gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 Absatz 2 ROG ausgewiesen. Für die Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des Beschleunigungsgebietes werden Regeln für Minderungsmaßnahmen vorgesehen, welche im Detail Anhang I „Beschleunigungsgebiete“ zur Beschreibenden Darstellung zu entnehmen sind.

## Quellenangaben

BEHM UND KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung.

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.

LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022 bzw. 2025): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2014, Änderung von 2022, 1. Änderungsentwurf von 2025.

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Weitere Quellen, die in den Gebietsblättern zur besseren Übersichtlichkeit nicht genannt werden, sind Bestandteil der Begründung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie.